

# MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA



Mittelalterliche Textüberlieferungen  
und ihre kritische Aufarbeitung



**Mittelalterliche Textüberlieferungen  
und ihre kritische Aufarbeitung**

Unveränderter Nachdruck 1993

Die Erstauflage erschien als:  
Beiträge der Monumenta Germaniae Historica  
zum 31. Deutschen Historikertag  
Mannheim 1976

© Monumenta Germaniae Historica, München  
Herstellung: Strauss Offsetdruck GmbH, Hirschberg  
Printed in Germany  
ISBN 3-921575-02-8

Vorbemerkung . . . . .	7
Zur Einführung:	
Über Ziel und Aussehen von Texteditionen <i>Von Horst Fuhrmann</i> . . . . .	12
Probleme einzelner Quellengattungen:	
Stilistische Tradition in der Klosterchronik von Montecassino <i>Von Hartmut Hoffmann</i> . . . . .	29
Wege und Formen mittelalterlicher Konzilsüberlieferungen <i>Von Wilfried Hartmann und Detlev Jasper</i> . . . . .	42
Ziele einer Diplomata-Edition <i>Von Alfred Gawlik</i> . . . . .	52
Briefe und Briefsammlungen als Editionsaufgabe <i>Von Rudolf Schieffer und Hans Martin Schaller</i> . . . . .	60
Zur Dichtung der Ottonenzeit <i>Von Gabriel Silagi</i> . . . . .	71
Gedenk- und Totenbücher als Quellen <i>Von Karl Schmid</i> . . . . .	76
Probleme ketzergeschichtlicher Quellenforschung <i>Von Alexander Patschovsky</i> . . . . .	86



## Vorbemerkung

Vor 150 Jahren — 1826 — erschien der erste Editionsband der Monumenta Germaniae Historica: Scriptorum I in Folio. Um alle schriftlichen Zeugnisse der mittelalterlichen Reichsgeschichte zu sammeln und kritisch zu edieren, war auf Initiative des Reichsfreiherrn Karl vom Stein 1819 in Frankfurt die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ gegründet worden. In ihrer 1820 ins Leben gerufenen Zeitschrift, dem „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“, dessen Tradition nach den Namensumwandlungen in „Neues Archiv“ und in „Deutsches Archiv“ sich bis heute fortsetzt, war ein lebhaftes Gespräch geführt worden, welche Quellen in welcher Form ediert werden sollten. Der Band Scriptorum I — fast 700 Folioseiten — enthielt den größten Teil der damals bekannten Annalen und Chroniken der Karolingerzeit, vermehrt um eine ganze Reihe bis dahin unbekannter Stücke. Verdankt wurde dieser Band letztlich der Energie eines einzigen Mannes: dem gebürtigen Hannoveraner Georg Heinrich Pertz (1795—1876), der seit 1820 für die Monumenta tätig war und 1824 endgültig deren Redaktion übernommen hatte. In einem großen Werbefeldzug waren über 400 Subskribenten gewonnen worden, deren Namen an der Spitze des Bandes stehen: der König von Großbritannien-Hannover hatte 24 Exemplare gezeichnet, der König von Preußen 12, der Kaiser von Österreich 1 Exemplar: Metternich war das Unternehmen, das von einer Überprüfung durch die staatliche Zensur nicht ausgenommen war, zunächst verdächtig.

Wer den Band zur Hand nimmt, der für manche Zeugnisse noch heute, nach anderthalb Jahrhunderten, den besten Abdruck bietet (z. B. für die wichtigen Annalen des Klosters S. Amand, Diözese Noyon, Dép. Oise), wird die Unsicherheit erkennen, mit der Überlieferung und Textgestaltung der Quellen behandelt werden: der kritische Variantenapparat ist unbeholfen, der Sachkommentar dürftig; es herrscht Unsicherheit, wie im Druckbild Zitate kenntlich zu machen seien u. a. m. Aber der Mut, historische Texte europäischen Ranges mit den damals für angemessen erachteten Mitteln kritischer

Philologie darzubieten, hat ein großes Echo ausgelöst, zumal Fehler, Mängel und Ungeschicklichkeiten bei den nächsten, in schneller Folge publizierten Bänden ausgemerzt wurden, so daß dem Werk bald normatives Ansehen zuteil wurde. Der Name „Monumenta“ wurde mit entsprechenden Angleichungen auch für andere europäische Quellensammlungen beliebt.

Georg Heinrich Pertz — seit 1842 in Berlin — hat sich bei den immer schwieriger und umfangreicher werdenden Editionsprojekten auf die Mitarbeit „gelehrter Gehilfen“ gestützt, junger Historiker, Philologen und Juristen, die durch einen Honorarvertrag mit der Gesellschaft verbunden waren und später zumeist in akademische Ämter als Universitätslehrer, Archivare oder Bibliothekare einrückten. Von ihnen stammten zahlreiche und häufig farbig geschriebene „Reiseberichte“ durch europäische Bibliotheken, die im „Archiv“ veröffentlicht wurden: noch heute eine nicht voll ausgeschöpfte Fundgrube für Textüberlieferungen.

1875 wurde den *Monumenta Germaniae Historica* eine festere Rechtsgestalt gegeben: Vertreter der Preussischen, der Bayerischen und der Österreichischen Akademie, zusammen mit hinzugewählten Mitgliedern, bildeten eine über das Editionsprogramm entscheidende „Zentraldirektion“ und wählten einen „Vorsitzenden“, der dem Reichsamt des Innern unterstand. Der erste Vorsitzende war Georg Waitz (1813 - 1886), seit seinen jungen Jahren als „gelehrter Gehilfe“ mit den *Monumenta* eng verbunden. Um der Arbeit Stetigkeit zu geben, sind Beamtenstellen eingerichtet worden, die freilich mit den radikalen Haushaltskürzungen nach dem Ersten Weltkrieg aus dem Etat der *Monumenta Germaniae Historica* wieder verschwanden. Der größere Teil der Arbeit wurde außerhalb der Berliner Zentrale bewältigt, denn quellenkundliche und editorische Arbeit und Bewahrung gehörten in jener Blütezeit der historisch-kritischen Philologie zur Selbstverständlichkeit und zum Selbstverständnis jedes auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft tätigen Gelehrten. Um die Jahrhundertwende dürfte es kaum einen Lehrstuhl mit dem Schwerpunkt der mittelalterlichen Geschichte an deutschen und österreichischen Universitäten gegeben haben, dessen Inhaber nicht direkt oder indirekt an der quellenkundlichen Arbeit der *Monumenta Germaniae Historica* beteiligt war. Nicht minder sahen Archivare, Bibliothekare, Juristen und Germanisten im Dienst der *Monumenta Germaniae* eine ihnen wesensmäßige Aufgabe, und die *Monumenta* wären ärmer ohne die großen Leistungen eines Archivars Krusch, eines Bibliothek-

kars Leidinger, eines Juristen Sohm, eines Germanisten Schröder. Für das vaterländische Quellenwerk tätig zu sein, bedeutete nicht nur Ehrenpflicht; in einer Zeit unbezahlter Privadozenten boten die Monumenta Germaniae Historica jungen Gelehrten die Möglichkeit, sich mit der Wahrnehmung von Monumenta-Aufträgen eine materielle Existenzgrundlage zu sichern. Zum Beispiel war Wilhelm Levison (1876 - 1947) über zwei Jahrzehnte ständiger, d. h. in festem Vertrag mit den Monumenta Germaniae stehender Mitarbeiter, bis er 1920 in ein Ordinariat an der Universität Bonn einrückte, wo er sich 1904 habilitiert hatte und 1912 Extraordinarius geworden war.

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bedeutete für die Monumenta Germaniae sowohl Neubeginn wie Fortsetzung: die 1935 vom nationalsozialistischen Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgelöste Zentralkommission wurde 1946 wiederhergestellt; das Institut selbst, dem man vorübergehend den Namen eines „Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde“ gegeben hatte, war mit seiner wertvollen — heute etwa 80 000 Bände umfassenden — Fachbibliothek aus dem zu Kriegsende gefährdeten Berlin nach Bayern übersiedelt, wo es in München einen für seine Aufgaben günstigen Standort fand. Der Freistaat Bayern verlieh den Monumenta Germaniae 1963 die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Arbeit der Monumenta Germaniae wird wie früher so auch heute von vielen getragen: rund 40 Editionsprojekte sind von auswärtigen Mitarbeitern übernommen worden, die neben ihren hauptberuflichen Pflichten Forschungen mit dem Ziel einer ihnen von den Monumenta übertragenen Edition betreiben. Allerdings hat die hauptberufliche Beanspruchung so stark zugenommen, daß der Abschluß mancher Arbeiten sich über viele Jahre hinzieht, wenn nicht überhaupt ungewiß wird, obwohl das Institut helfend zur Seite steht. Die Zahl der am Institut tätigen Mitarbeiter ist zwar erhöht worden, aber in noch größerem Maße haben die ständigen Verpflichtungen sich ausgeweitet. Allein die Besprechungen und Anzeigen des neuerscheinenden wissenschaftlichen Schrifttums — das „Deutsche Archiv“ berichtet als einzige Fachzeitschrift laufend und umfassend über die internationale Mittelalterforschung — haben fast das Doppelte an Titeln zu bewältigen, wie noch vor wenigen Jahren, zumal einem systematischen Erfassen einschlägiger Beiträge jetzt mehr Aufmerksamkeit als früher gewidmet werden muß. Die vielfachen „Service-Leistungen“ der Institutsmitarbeiter behindern das Fortschreiten der ihnen aufgetragenen Editionsprojekte. Auch können

nicht alle Abteilungen und Quellengebiete — so wünschenswert es wäre — gleichmäßig betreut und beachtet werden; es ist notwendig, nach Aktualität und Nachholbedarf wechselnde Editionsschwerpunkte zu bilden. Ein drückendes Problem sind die Editionsmanuskripte, die im halbfertigen Zustand zurückgegeben werden oder aus anderen Gründen liegenbleiben. Mögen in dem Projekt Mühe und Aufwand von Jahrzehnten stecken (wie z. B. in den Vorbereitungen einer Ausgabe der Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen), so fehlt dem Institut vorerst zumeist die Möglichkeit, solche Stockungen zu überwinden. Die Monumenta Germaniae können nur hoffen, daß hier in nicht zu ferner Zeit Abhilfe geschaffen wird.

Von Beginn an waren die Monumenta Germaniae Historica auf internationale Zusammenarbeit angelegt. Entsprechend den deutschen Akademien, die in verschiedener Weise — durch Personalstellen oder durch anderweitige Hilfe — an der Arbeit der Monumenta teilnehmen, unterstützt in einer jetzt hundertjährigen Tradition die Österreichische Akademie Vorhaben der Monumenta Germaniae: die Wiener Diplomata-Abteilung, der schon mehrere Bände von Urkunden deutscher Könige und Kaiser verdankt werden, bringt zur Zeit in vier Teilen die Diplome Kaiser Friedrich Barbarossas heraus. Die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz trägt zum Gesamtprogramm bei, indem sie über den Schweizer Nationalfonds eine Mitarbeiterstelle zur Verfügung hält. Die Reihe der Constitutiones et acta publica (Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung) aus der Zeit Ludwigs des Bayern und Karls IV. wird von einer „Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica“ des Zentralinstituts für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR bearbeitet.

Die Beiträge dieses Heftes geben in Umrissen Kurzreferate wieder, die auf einer Sektionssitzung mit dem Titel „Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung“ während des 31. Historikertages in Mannheim am 23. September 1976 gehalten wurden. Die ausgewählten Themen stammen zwar aus den verschiedenen Abteilungen der Monumenta Germaniae, doch können sie nicht als Querschnitt des wesentlich weiter reichenden Programms und der Arbeit der Monumenta Germaniae angesehen werden. Wer sich über die laufende Arbeit und neue Projekte informieren will, sei auf den Jahresbericht im „Deutschen Archiv“ verwiesen (über die bisherigen

Publikationen gibt das „Gesamtverzeichnis“ Auskunft; letzte Ausgabe: 1976).

Die vorgelegten Referate wollen nicht in eine Methodendiskussion eingreifen, wie sie in Nachbardisziplinen zur historischen Quellenkunde seit Jahren im Gange ist und teilweise schon eine eigene Begriffssprache ausgebildet hat. Nicht eine abstrakte Methodologie ist das Ziel, aber auch nicht das Gegenteil: die punktuelle Behandlung einzelner Texte. Vielmehr geht es darum, an einigen Beispielen den Zusammenhang zwischen Quelle und Editionsgestaltung einem kritischen Benutzerpublikum gegenüber darzulegen, auf dessen Mithilfe die *Monumenta Germaniae* stets angewiesen sind.

## Über Ziel und Aussehen von Texteditionen \*

Eine kritische Philologie hat sich seit je — angefangen mit der Schule von Alexandrien — um die Sicherung und die Herausgabe von Texten bemüht. Die meisten modernen Überlegungen über den Weg zur rechten Edition gehen von Karl Lachmann (1793-1851) aus, von seinen Ausgaben und von den in ihnen vertretenen Prinzipien. „Die Geschichte des modernen Editionswesens“, so formulierte es Karl Stackmann<sup>1</sup>, „ist zu guten Teilen eine Geschichte der Methode, die wir die Lachmannsche nennen“. Von Lachmann<sup>2</sup> stammt die jedem Philologen geläufige und zum Proseminarwissen zählende Unterscheidung von Recensio und Emendatio. Die geniale Einfachheit der Texterstellung, die ungewöhnliche Schlankheit der Lachmannschen Editionen, die sehr verschiedenartigen Felder, auf denen Lachmann sein Vorgehen erprobt hat — von der Bibel bis zu den Neoterikern, zu Lukrez und zu den römischen Feldmessern, vom Nibelungenlied bis zu Lessing —, dies und das ungewöhnliche Ansehen der von ihm mitbegründeten kritisch-philologischen Methode haben bewirkt, daß seit dieser Zeit kaum Editionen entstehen konnten ohne das ausgesprochene oder unausgesprochene Bewußtsein, sich in dieser Tradition zu befinden. Dabei erörterten die auf Lachmann folgenden Editoren selten, ob und wie weit sie sich in Übereinstimmung mit seinen Prinzipien befanden, die, genau besehen, recht singuläre Überlieferungsverhältnisse voraussetzten. Um einige dieser Vorbedingungen zu nennen<sup>3</sup>: Am Anfang einer überschaubaren Tradition hat ein präzise

---

\* Das Referat ist die Kurzform eines Vortrags, der unter anderem 1973 im Rahmen eines Kolloquiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft über „Probleme der Edition mittelalterlicher und neuzeitlicher lateinischer Texte“ gehalten worden ist und der mit ausführlicheren Belegen demnächst in einem Band der Reihe „Forschungsberichte“ erscheinen soll.

K. Stackmann, *Mittelalterliche Texte als Aufgabe*, in: *Festschrift J. Trier* (1964) S. 243.

<sup>2</sup> Vgl. S. Timpanaro, *La genesi del metodo del Lachmann* (*Bibliotheca del saggiatore* 18, 1963); verbesserter Nachdruck zweier Aufsätze aus: *Studi Italiani di filologia classica*, N. S. 31 (1959) S. 182 ff. und 32 (1960) S. 38 ff.; eine zweite, erweiterte und überarbeitete Auflage ist in deutscher Übersetzung erschienen: *Die Entstehung der Lachmannschen Methode*, deutsch von D. Irmer (1971).

<sup>3</sup> Die spezifischen Voraussetzungen Lachmannscher Argumentation sind häufig definiert worden, vgl. u. a. H. Kantorowicz, *Einführung in die Textkritik. Systematische Darstellung der textkritischen Grundsätze für Philologen und Juristen* (1921) S. 7 (nachgedruckt in dessen Aufsatz-

faßbarer Archetypus zu stehen; der Text muß weitgehend unkontaminiert tradiert sein, indem ein Kopist jeweils nur aus einer Vorlage und aus dieser recht genau schöpfte; Überlieferungszusammenhänge müssen auf Grund gemeinsamer Fehler der Textzeugen sichtbar sein. Eine andere Genese als die von einem einzigen Urtext ist nicht ins Auge gefaßt. So fehlt das Problem der „Ursprungskontamination“, d. h. daß schon beim Einsetzen der Überlieferung von mehrfachen Möglichkeiten des Zustandekommens eines Textes ausgegangen werden muß<sup>4</sup>. Hier ist Lachmanns Forderung nach einem Handschriftenstammbaum, der von einem Archetyp ausgeht, kaum angemessen. Und nur unter Schwierigkeiten anwendbar ist sein Rezept z. B. auch bei den indirekten Überlieferungsformen der mittelalterlichen Unterrichtsnotizen, den *reportationes*, oder bei den Pecien-Handschriften des mittelalterlichen Universitätsbetriebs.

Nachdrücklich sei das Ziel Lachmannscher Intentionen hervorgehoben. Sie richten sich zuvorderst auf die Wiederherstellung der Urschrift<sup>5</sup>, auf einen Textzustand, der — historisch gesehen —

sammlung: Rechtshistorische Schriften [Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen 30, 1970] S. 37 ff.); B. Meyer, Zur Edition historischer Texte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (1951) S. 177 ff.; G. Pasquali, Storia della tradizione e critica del testo (1962) S. 3 ff. (Il metodo del Lachmann); K. Stackmann (s. o. Anm. 1) S. 246 f.; H. M. Schaller, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 21 (1965) S. 495 f.

<sup>4</sup> Lachmann hat in dieser Hinsicht nur die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß hinter gleichwertigen Varianten, die für die Textkonstituierung erheblich sind (Präsumtivvarianten), Doppellesungen des Archetyps stehen könnten. Den Begriff „Ursprungskontamination“ — im Gegensatz zur „Überlieferungskontamination“ — hat W. M. Peitz, Dionysius Exiguus-Studien. Neue Wege der philologischen und historischen Text- und Quellenkritik. Bearbeitet und hg. von H. Foerster (Arbeiten zur Kirchengeschichte 33, 1960) eingeführt, zugleich freilich pervertiert. Daß es — z. B. bei Briefsammlungen — Überlieferungsformen gibt, die nicht anders als mit „Ursprungskontamination“ erklärt werden können, hat H. M. Schaller (s. o. Anm. 3) S. 486 ff. gezeigt. In gewisser Weise ist auch die Rolle der karolingischen *Codices authentici*, die Praxis der Bibelkorrektoren im 13. Jahrhundert oder das Sichvergewissern der späteren Glossatoren, daß ihr Digestentext mit der für kanonisch angesehenen *Littera Florentina* übereinstimmt, eine Art Ursprungskontamination.

<sup>5</sup> Es dürfte bezeichnend sein, daß Lachmann sich Rankes Wort aneignete, er wolle die Werke der Autoren so erscheinen lassen „wie sie gewesen“ (so in der Iwein-Ausgabe von 1843, Vorwort S. IV): daß also die Aufmerksamkeit hauptsächlich demjenigen Textaussehen gilt, das der Verfasser

möglicherweise von keinem oder von schwächerem Einfluß gewesen ist als abgeleitete und in Lachmanns Augen depravierte Versionen. Um ein Beispiel vorzuführen: Die Konstantinische Schenkung — in karolingischer Zeit entstanden — ist, wenn man spätere Ableitungen mitzählt, tausendfach überliefert; mit viel Mühe wurde der sogenannte ‚älteste Text‘ zu ermitteln gesucht, aber er ist gerade mit Gewißheit derjenige, der in der späteren Diskussion keine Rolle spielte. In der peinlichen Inquisition des Spätmittelalters ist der einer Ketzerrei Verdächtige nicht angesichts des ‚ältesten Textes‘ nach der Glaubwürdigkeit der Schenkung Konstantins gefragt worden, und Lorenzo Valla († 1457) hat, als er 1440 die Echtheit der Konstantinischen Schenkung bestritt, gegen eine — textkritisch gesehen — erbärmliche, aber zu seiner Zeit am weitesten verbreitete Version (im *Decretum Gratiani*) geschrieben. Eine vornehmlich auf Rekonstruktion der Urschrift hinauslaufende Edition kann also zu Verbiegungen unserer Überlieferungsvorstellung führen, denn sie läßt den Textzustand späterer Zeiten möglicherweise nicht oder nur mangelhaft erkennen.

Wie also soll eine Edition aussehen? Dieser Frage läßt sich keinesfalls mit einem Patentrezept begegnen, denn eine Ausgabe ist an Zielvorstellungen und Voraussetzungen gebunden: Was zum Beispiel soll sichtbar werden, der Urtext oder die Wirkungsgeschichte oder beides? Ist ein Autograph oder eine der Urschrift nahestehende Fassung vorhanden? Gehen auf den Autor selbst mehrere Fassungen zurück? Wie breit ist die Überlieferung und wann setzt sie ein? Auch die technischen Möglichkeiten sind zu bedenken. Den älteren Editoren aus einer Zeit, bevor mit der historisch-kritischen Philologie die Skrupelhaftigkeit aufkam, lag häufig vordringlich an der Textvermittlung; sie druckten deshalb oft nur eine Handschrift ab (ein Verfahren, das in geläuterter Form mit durchaus gutem Erfolg auch heute noch angewandt wird<sup>6</sup>), ergänzten sie aus anderen Manuskripten oder Editionen, glätteten den Text. Sie mußten zuweilen Abschriften von frem-

seiner Schrift gegeben hat, weniger den später historisch wirksam gewordenen Formen.

<sup>6</sup> Das Beispiel einer gelungenen Edition dieser Art bietet E. Perels' Ausgabe des *Liber de vita christiana* Bonizos von Sutri (1930). Ein ähnliches, allerdings schlichteres Verfahren — Abdruck einer Handschrift als einer aus dem Mittelalter stammenden ‚scribal version‘ — verfolgen die ‚Toronto Medieval Latin Texts‘, vgl. *Three Lives of English Saints*, hg. von M. Winterbottom (1972).

der Hand, häufig von Lohnkopisten, übernehmen, ein technischer Zwang, dem sich Editoren bis zum Zeitalter der Photographie und des Mikrofilms ausgesetzt sahen, denn es bildete die Ausnahme, daß Bibliotheken Gelehrten gestatteten, Handschriften in ihre Studierstube mitzunehmen. Unglücksfälle blieben nicht aus: ein Brand im Arbeitszimmer Theodor Mommsens, dem diese Exklusivbehandlung zuteil wurde, vernichtete 1880 mehrere ausgeliehene Codices, darunter eine der wertvollsten Jordanes-Handschriften (die Handschrift Heidelberg 921). Der heutige Editor braucht in vielen Fällen weder Abschreiber zu bemühen noch auf Reisen zu gehen, noch die Bibliotheksverwaltung um die Konnivenz zu bitten, die Handschrift auszuleihen; er kann über den Mikrofilm einen Editionstext erstellen und sich der Richtigkeit seiner Lesung immer wieder versichern. Moderne Herausgeber brauchen Einbußen aus technischen Gründen kaum hinzunehmen. Für eine Edition aber, die durch äußere Hindernisse wenig beeinträchtigt wird, stellt sich umso mehr die Frage, wie sie beschaffen sein soll.

Statt einer definierenden Antwort möge eine Beschreibung stehen, wie innerhalb der *Monumenta Germaniae Historica* (= MGH) diese Frage behandelt worden ist und behandelt wird. Die MGH, als eine *Societas aperiendis fontibus* für Quellentexte des Mittelalters 1819 gegründet, haben während der mehr als 150 Jahre ihres Bestehens Editionen in rund 300 Bänden herausgebracht, erst in Folio, dann in Quart und jetzt meist in Oktav<sup>7</sup>. Ihre herkömmlichen Abteilungen *Scriptores*, *Leges*, *Diplomata*, *Epistolae* und *Antiquitates* umfassen sehr unterschiedliche Texte: z. B. Chroniken, Urkunden, Briefe und Briefsammlungen, Gesetzestexte, Rechtsbücher, Konzilsbeschlüsse, Gedichte, Gedenk- und Totenbücher, Streitschriften, Bibelkommentare, Papst- und Bistumsgeschichten. Zu ihren letzten Publikationen gehören die Werke des Erzbischofs Laurentius von Amalfi († 1048), das Bibelgedicht des Eupolemius (um 1100), der *Liber contra Wolfelmum* des Mane-gold von Lautenbach († nach 1103), ein erster Band der Urkunden Kai-

<sup>7</sup> Über die ersten hundert Jahre der MGH (1819–1919) unterrichtet H. Bresslau, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica* (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 42, 1921); die letzte Übersicht gibt H. Grundmann, *Monumenta Germaniae Historica 1819–1969* (1969), wo auch jüngere Literatur verzeichnet ist. Über die laufenden Projekte und Neuerscheinungen informiert der Jahresbericht im Deutschen Archiv für Erforschung des Mittelalters.

ser Friedrichs I. Barbarossa, der Schwabenspiegel in verschiedenen Kurzformen, Constitutiones et acta publica für das Jahr 1349 und die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 sowie das Hausbuch (Ökonomik) Konrads von Megenberg († 1374). Insgesamt laufen zur Zeit über vierzig Editionen, von denen mehrere kurz vor dem Erscheinen stehen.

Überlegungen über die Prinzipien einer Edition ziehen sich wie ein roter Faden durch die Publikationen der MGH, angefangen mit dem ersten, 1820 erschienenen Band ihrer Zeitschrift und dem *tomus primus* der *Scriptores in Folio*, der 1826 herauskam<sup>8</sup>. Der erste wissenschaftliche Leiter des Unternehmens, Georg Heinrich Pertz (1795 - 1876), stand in Verbindung mit Karl Lachmann, Moriz Haupt (1808-1874), Otto Jahn (1813 - 1869) u. a., und Georg Waitz (1813 - 1886), der tüchtigste unter den frühen Mitarbeitern von Pertz, den „gelehrten Gehilfen“, wie sie damals hießen, war Mitglied in Lachmanns Seminar gewesen. Deutlich stand bei diesen Anfangserörterungen das Ziel im Vordergrund, bei manchen Schriftwerken lediglich die historischen Partien herauszubringen, die Quelle oder das literarische Werk nicht unbedingt als unauflösbare Einheit zu betrachten<sup>9</sup>. Bei der Frage der Textdarbietung zeichneten sich Lachmanns Editions Vorstellungen immer mehr ab. Pertz forderte, man solle eine genau abzudruckende Handschrift ermitteln, am besten die Urschrift; gelänge dies nicht, so

<sup>8</sup> Das Folgende beruht auf einer Durchsicht der 12 Bände des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (1820–1874), der 50 Bände des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (1876–1935), des Deutschen Archivs für Erforschung des Mittelalters (1937 ff.) und der Vorworte zu den Editionen.

<sup>9</sup> Bereits in den ersten Bänden des Archivs entspann sich eine angeregte Diskussion über Ziele und Aussehen einer Ausgabe, indem zugleich der Umkreis der zu edierenden Texte festgelegt wurde. Intensiv erörterte Probleme waren: ob der Text egalisiert (Archiv 1, 1820, S. 24 ff.), ob – wenn kein Autograph vorhanden sei – nur eine Handschrift (Archiv 2, 1820, S. 58 f., 233 f.) abgedruckt oder aus mehreren Kopien eine Urschrift rekonstruiert werden solle (Archiv 3, 1821, S. 176 ff.); ob Nicht-Historisches (wie die ‚Philosophie‘ bei Otto von Freising) beim Abdruck ausgelassen werden solle (befürwortend: Archiv 2, 1820, S. 299 f.; 4, 1822, S. 9 f.; 5, 1824, S. 636; ablehnend: Archiv 3, 1821, S. 327 f.; zur Sache: H. Grundmann, in: *Welt als Geschichte* 10, 1950, S. 99 f.); ob Orthographie, Interpunktion oder Grammatik korrigiert und vereinheitlicht werden sollen (Archiv 3, 1821, S. 656; 4, 1822, S. 181; 5, 1824, S. 237, 273, 721). In der ersten Phase stammen die richtungsweisenden Beiträge hauptsächlich von Pertz, später von Waitz; die Unsicherheit in Fragen der Diplomatik ist erst durch Th. Sickel behoben worden.

möge man sie aus mehreren Abschriften wiederherstellen<sup>10</sup>, deutlich die Schritte der Recensio und der Emendatio also. Aber der Lachmannsche Archetyp wurde nicht selten dadurch bestimmt, daß man diejenige Handschrift heraussuchte, die paläographisch die älteste zu sein schien, sie abdruckte und die übrige Überlieferung nur verzeichnete, soweit sie die Geschichte des Originärtextes illustrierte<sup>11</sup>. Das Ausmaß der Sünde gegen den von Giorgio Pasquali definierten Grundsatz ‚Codices recentiores, non deteriores‘ war nicht gering (wie allgemein im 19. Jahrhundert), abgesehen davon, daß in der Bestimmung paläographischer Daten grobe Fehler unterliefen<sup>12</sup>.

Von einzelnen Mitarbeitern der MGH wurden von Beginn an verschiedene Forderungen vorgetragen: auch bei unverständlichem Latein solle der überlieferte Text abgedruckt werden<sup>13</sup>; man dürfe nicht den Fehler begehen, Orthographie und Grammatik zu korrigieren<sup>14</sup>; andererseits ist sogar, um der Sprache den Eindruck der Willkür zu nehmen, eine allgemeine Grammatik des mittelalterlichen Lateins ge-

---

<sup>10</sup> Vgl. Archiv 3 (1821) S. 176, 656 ff.; 6 (1831/38) S. 256, 714.

<sup>11</sup> Am Anfang wurde wiederholt gefordert, nur eine einzige Handschrift abzudrucken, alle anderen gehörten in die Anmerkungen (z. B. Archiv 1, 1820, S. 219; 2, 1820, S. 58, 61). Deutlich kam mit Pertz der Vorschlag auf, die Urschrift zu suchen, „bei Ermangelung derselben ... die beste“ Handschrift auszuwählen und die übrigen heranzuziehen, „um die Abweichungen ... von der Urschrift zu entdecken, und in dem abzudruckenden Text zu verbessern“ (Archiv 3, 1821, S. 176 f., 669; 7, 1839, S. 508).

<sup>12</sup> Ein Muster gründlich falscher Einschätzung ist die Ausgabe der pseudoisidorischen Dekretalen durch P. Hinschius (1863), der die in seinen Augen älteste – obschon sehr fehlerhafte – Handschrift fast mechanisch abdruckte und Überlieferungszeugen beiseite ließ, die sowohl paläographisch älter wie textlich besser waren, vgl. H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, Bd. 1 (Schriften der MGH 24, 1, 1972) S. 176 ff.

<sup>13</sup> Archiv 3 (1821) S. 656; 4 (1822) S. 181; besonders 5 (1824) S. 147 und 6 (1831/38) S. 480. Dieser Punkt ist von späteren Herausgebern der MGH zuweilen gerügt worden, vgl. Neues Archiv 8 (1883) S. 50 f.; 10 (1885) S. 315, 438; vor allem reine Schreibfehler seien zu verbessern: Neues Archiv 28 (1903) S. 622; 31 (1906) S. 402.

<sup>14</sup> Zu Beginn zeigt sich ein leichtes Schwanken in dem Grundsatz, aber bald wird immer wieder herausgestellt, daß Orthographie und Grammatik nicht korrigiert werden sollten, vgl. Archiv 5 (1824) S. 237, 273; 6 (1831/38) S. 480; 11 (1858) S. 83; besonders Waitz vertrat den Grundsatz, vgl. Neues Archiv 1 (1876) S. 535 f., 571; 10 (1885) S. 199, 438 (orthographische Eigentümlichkeiten, die der Zeit oder dem Autor zugehören, seien aufzunehmen).

# Statuten und Plan

## der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

### §. 1.

Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern und einer Central-Direction.

### §. 2.

Die Central-Direction hat in Frankfurt a. M. ihren Sitz, sie ergänzt sich selbst, ernennt die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und leitet das ganze Unternehmen.

### §. 3.

Die Mitglieder verbinden sich durch ihren Beitritt zur eifrigeren Beförderung des Zweckes der Gesellschaft, wie es einem Jeden seine Verhältnisse thunlich oder annehmlich machen:

- a. durch Begünstigung des Unternehmens im Allgemeinen, und insbesondere durch wirksame Bemühungen um der Gesellschaft die vorhandenen Handschriften und Urkunden in öffentlichen und Privat-Sammlungen zugänglich zu machen u. s. w.
- b. durch Geldbeiträge,
- c. durch gelehrte Mitarbeit.

### §. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Herausgabe einer vollständigen und berichtigten Sammlung geschriebener Quellen der deutschen Geschichte.

### §. 5.

Zur Verständigung und öffentlichen Besprechung über die Vorfragen und Vorarbeiten in Bezug auf die Erreichung dieses Zweckes ist die Zeitschrift: "Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" bestimmt.

### §. 6.

Das von der Gesellschaft herauszugebende Hauptwerk der "Monumenta Germaniae historica medii aevi" begreift fünf von einander unabhängige Abtheilungen, für welche fortwährend zugleich gesammelt wird.

### §. 7.

Diese Abtheilungen sind:

- a. Was als Geschichte geschrieben ward: Annalen. Chroniken. Geschichten. Lebensbeschreibungen (Scriptores).
- b. Die weltlichen, und, soweit sie wesentlich zu verbessern sind, geistlichen, allgemeinen und besondern Gesetze (Leges).

- c. Die Urkunden, soweit diese zur allgemeinen deutschen Geschichte gehören, also insbesondere die der deutschen Kaiser und Könige (Diplomata).
- d. Die Briefe, welche von unmittelbarer Wichtigkeit für die Geschichte sind (Epistolae).
- e. Gemischte Beiträge, Inschriften, Necrologien, besonders wichtige klösterliche Traditions Bücher u. s. w. (Antiquitates).

#### §. 8.

Die Zeitgränzen der Sammlung sind: Das Aufhören der classischen Literatur und der allgemeine Gebrauch der Buchdruckerkunst, also 500 bis 1500. Zunächst wird jedoch vorzugsweise für die Zeit bis zum Jahr 1300 gearbeitet.

#### §. 9.

Die geographische Gränze des Unternehmens bestimmt der Umfang der deutschen Sprache, und es wird dabei die zeitige Ausdehnung des deutschen Reichs über die Nachbarländer, wie z. B. Italien, beachtet.

#### §. 10.

Hinsichtlich der Bearbeitung der einzelnen Quellen ist DIPLOMATISCH TREUE HERSTELLUNG DES URTEXTES der Hauptzweck. Im Besitz eines vollständigen Urtheils über Entstehung, Verbindungen und die Hilfsmittel zur Herstellung dieses Urtextes, über das Leben des Verfassers, über seine Sprache und seine Bildung, würdigt der Herausgeber alle vorhandenen Handschriften und Ausgaben, und beweiset in der Vorrede durch Darlegung dieser Verhältnisse die Richtigkeit seines Verfahrens. Kritische Anmerkungen zum Texte enthalten die wichtigsten Abweichungen der Lesarten, und von diesen getrennte erklärende Anmerkungen beschäftigen sich nur mit einzelnen minder deutlichen Stellen, z. B. in Bezug auf Geographie.

#### §. 11.

Die Anordnung des Werkes ist im Ganzen die chronologische, doch so, dass überall darauf gesehen wird, die natürlichen Massen zusammen zu halten.

„Statuten und Plan der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“, wie sie in der Anfangszeit der Monumenta Germaniae Historica den Mitgliedsurkunden beigegeben waren. In § 10 sind die Grundsätze für die „Bearbeitung der einzelnen Quellen“ formuliert.

fordert worden<sup>15</sup>, die bis heute noch nicht geschrieben wurde und die nach Meinung mancher kaum geschrieben werden kann. Sogar die Übernahme der mittelalterlichen Interpunktion hat man gefordert<sup>16</sup>, die sich nach ganz anderen Regeln richtet als die moderne Interpunktion<sup>17</sup> und deren Vieltätigkeit erst allmählich mit dem Studium der verschiedenen *Artes dictandi, punctandi, prosandi, arengandi* usw. deutlich wurde<sup>18</sup>. Es sei daran erinnert, daß Lesen im Mittelalter bis weit in die Neuzeit lautes Lesen bedeutete. Und Lesen — eine Fertigkeit — war etwas anderes als Schreiben — eine Kunst —, so daß man

<sup>15</sup> Vgl. Archiv 5 (1824) S. 237: jede Zeit habe „ihre eigene Grammatik, und diese muß für den Anfang des Mittelalters erst aus den Urkunden und Handschriften begründet werden, weil die bisherigen Ausgaben uns den Vortheil geraubt haben, sie kennen zu lernen“. L. Traube hat zugespitzt für jeden Autor eine Grammatik gefordert: Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters, hg. von P. Lehmann (L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen Bd. 2, 1911, 21965) S. 53 ff.; P. Klopsch. Zu einer mittellateinischen Grammatik, in: Mittellateinisches Jahrbuch 2 (1965) S. 233 ff. (abgedruckt in: Mittellateinische Philologie, hg. von A. Önnersfors [Wege der Forschung 292, 1975] S. 411 ff.), schlägt vor, „Zusammenstellungen“ anzustreben, „über welche Zeiten, Räume, Gattungen und Schichten vom antiken Gebrauch abweichende grammatische Erscheinungen sich erstrecken, und solche Zusammenstellungen wären ja nichts anderes als eben eine Mittellateinische Grammatik“.

<sup>16</sup> Vgl. Archiv 5 (1824) S. 721.

<sup>17</sup> Pertz hat zeitig die sinngemäße Interpunktion angeregt, vgl. Archiv 4 (1822) S. 494; 5 (1824) S. 796; Neues Archiv 2 (1877) S. 457; 11 (1886) S. 441; 31 (1906) S. 366. Wiederholt wird die Übernahme der tradierten Interpunktion, da sie einen anderen Zweck verfolge, abgelehnt: Neues Archiv 15 (1890) S. 226; 32 (1907) S. 788, 801. Die moderne „romanische“ Interpunktion erschwere das Verständnis: Neues Archiv 33 (1908) S. 236 ff.; 35 (1910) S. 280.

<sup>18</sup> Über die oratorische und sinngebende Funktion: R. W. Müller, Rhetorische und syntaktische Interpunktion. Untersuchungen zur Pausenbezeichnung im antiken Latein, Diss. phil. Tübingen 1964, der jeden Versuch mit großer Skepsis aufnehmen möchte, „eine antike Interpunktion aus einer mittelalterlichen Handschrift herauszuarbeiten“; „es ist jedenfalls einfacher, die Interpunktion mittelalterlicher Handschriften aus der zeitgenössischen Lesepraxis zu erklären, die häufig Rezitation war und auch den Rhythmus berücksichtigte“ (S. 19 ff.). Die Interpunktion mittelalterlicher Handschriften hat R. W. Southern in seiner Ausgabe: *Eadmeri monachi Cantuariensis Vita Sancti Anselmi archiepiscopi Cantuariensis* (1962) mit entsprechenden diakritischen Zeichen wiederzugeben versucht (S. XXV ff.: Language, Punctuation, Spelling). Literatur zur mittelalterlichen Interpunktion nennt B. Bischoff, Paläographie, in: Deutsche Philologie im Aufriß, Bd. 1 (21965) Sp. 439.

zuweilen lesen, aber nicht schreiben konnte<sup>19</sup>. Lesen konnte ein mechanischer Vorgang sein, zu dessen Bewältigung interpunktorische Zeichen benötigt wurden. Auf diese Weise war es auch einem mit der lateinischen Sprache nicht gut Vertrauten möglich, einen Text leidlich verständlich vorzutragen: im Refektorium, bei liturgischen Handlungen, beim ‚Rezitieren‘ der Urkunden<sup>20</sup> u. ä. m.

Die durch Jahrzehnte in den verschiedenen Publikationen der MGH geführten Gespräche und Überlegungen mit Vorschlag und Gegenvorschlag mündeten nicht in ein festes Regulativ, wie es etwa das Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum, das bekannte Wiener Corpus, festgelegt hat<sup>21</sup>: Zu verschieden sind innerhalb der MGH die Texte, die zu edieren waren. Lediglich die Urkundeneditionen wurden auf die von Theodor Sickel (1826 - 1908) entwickelten Prinzipi-

<sup>19</sup> Zur Einführung in das Problem vgl. A. Wendehorst, *Monachus scribere nesciens*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 71 (1963) S. 67 ff.; die *Studien der Mönche überwachte* der sog. Lesemeister, vgl. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. 4 (3/41913) S. 483; vgl. ferner R. Engelsing, *Analphabentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft* (1973). W. Schmidt, *Vom Lesen und Schreiben im späten Mittelalter*, in: *Festschrift Ingeborg Schröbler (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 95, 2, 1973) S. 309 ff. sieht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Wendung von einer Sprech- zu einer Schriftkultur.

<sup>20</sup> Daß selbst Urkunden ‚sangesartig‘ vorgetragen werden konnten und ihre Satzzeichen auch in dieser Funktion der ‚Sangbarkeit‘ des Textes gesehen werden sollten, kann kaum bezweifelt werden, vgl. H. Hirsch, *Zur Frage des Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden und der Ausgabe deutscher Urkundentexte*, in: *Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung* 52 (1938) S. 233 f.; abgedruckt in dessen *Aufsatzsammlung: Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung* (1965) S. 266 f. (vgl. dazu H. Weirich, in: *Deutsches Archiv* 3, 1939, S. 521); H. Fichtenau, *Bemerkungen zur rezitativischen Prosa des Hochmittelalters*, in: *Festschrift Karl Pivec (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft* 12, 1966) S. 21 ff. (stark überarbeitet wiederabgedruckt in: *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze von H. Fichtenau*, Bd. 1, 1975, S. 145 ff.).

<sup>21</sup> (W. von Hartel), *Regulativ für die Anlage der Ausgaben des Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum* (Kaiserliche Akademie der Wissenschaften Wien, 1901). *Literatur zur „Editionstechnik“* hat A. Gauert, im neuen *Dahlmann-Waitz*, Bd. 1 (10/1965/69), Abschnitt 24, zusammengestellt. Eine über den Titel hinausgehende Aufarbeitung der Literatur und Anregungen aus eigener Erfahrung bietet E. Meuthen, *Der Methodenstand bei der Veröffentlichung mittelalterlichen Geschäftsschriftgutes*, in: *Der Archivar* 28 (1975) S. 255 ff.

en festgelegt, die man mit Modifikationen im großen und ganzen bis heute beibehalten hat (siehe unten S. 52 den Beitrag von A. Gawlik). Bei anderen Abteilungen hat sich ein allgemeiner und häufig an Lachmann anknüpfender Konsens eingestellt, ohne daß — den verschiedenen Quellenarten und Überlieferungsformen entsprechend — Variationen ausgeschlossen blieben: Autographen, wie die Chroniken Ademars von Chabannes († 1034), Bernolds von Konstanz († 1100) oder Hugos von Flavigny († nach 1104) sind anders zu behandeln<sup>22</sup> als ein indirekt erschlossenes Werk wie die Annales Patherbrunnenses (um 1140), Nekrologien und Verbrüderungsbücher anders als Dichtungen, Krönungsordines anders als deutsche Rechtsbücher. Zu den obersten Grundsätzen gehört neben dem Streben nach dem in sehr verschiedener Weise zu ermittelnden Urtext die Durchschaubarkeit der Edition<sup>23</sup>. Von dem Sonderfall einer erhaltenen Urschrift abgesehen, soll eine Ausgabe — so Oswald Holder-Egger (1851 — 1911)<sup>24</sup> — keine sklavishe Abschrift sein, sondern den Text verständlich bieten oder so erklären, daß der Benutzer ihn begreift<sup>25</sup>. Verständnishilfen wie vernünftige Wort- und Satztrennung<sup>26</sup>, heutige Interpunktion seien zu beachten, doch dürften Eigennamen keinesfalls modernisiert und vereinheitlicht werden<sup>27</sup>, die Orthographie solle nach Möglichkeit die der Entstehungszeit sein<sup>28</sup>, doch sollten unbezweifelbare Fehler und evidente Schreiberdummheiten im Text nicht sanktioniert wer-

<sup>22</sup> Über autographe Überlieferung vgl. P. Lehmann, Autographe und Originale namhafter lateinischer Schriftsteller des Mittelalters, in: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum 3 (1920) S. 6 ff. (abgedruckt in ders., Erforschung des Mittelalters, Bd. 1, 1941, S. 359 ff.); K. Langosch, in: Geschichte der Textüberlieferung, Bd. 2 (1964) S. 22 f. und D. Lohmann, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 50 (1971) S. 420 ff., bes. S. 423 f. Zu analogen Problemen innerhalb der Chronik von Montecassino vgl. unten S. 29 den Beitrag von H. Hoffmann.

<sup>23</sup> Vgl. das Urteil P. F. Kehrs über Mommsens Liber-Pontificalis-Ausgabe, in: Neues Archiv 46 (1926) S. 180.

<sup>24</sup> Vgl. den Nachruf K. Zeumers, in: Neues Archiv 37 (1912) S. 823 ff., bes. S. 840, 847 ff., 851 f. Holder-Egger war ein Mann der Editionspraxis, der sich in theoretischer Absicht und im Zusammenhang über Probleme einer kritischen Ausgabe nicht geäußert hat; vgl. auch H. Grundmann, in: Neue Deutsche Biographie 9 (1972) S. 526.

<sup>25</sup> Neues Archiv 26 (1901) S. 585; 31 (1906) S. 502; 32 (1907) S. 801.

<sup>26</sup> Neues Archiv 31 (1906) S. 502.

<sup>27</sup> Neues Archiv 29 (1904) S. 792; 31 (1906) S. 744 ff.

<sup>28</sup> Neues Archiv 32 (1907) S. 531 (anknüpfend an frühere Grundsätze; vgl. Neues Archiv 4, 1879, S. 15; 10, 1885, S. 199, 438), jedoch sollten keine

den. Welche hohen Anforderungen an eine ‚sprachgerechte Edition‘ gestellt werden, hat der mittellateinische Philologe Norbert Fickermann mit seiner Kritik an der im allgemeinen als gelungen geltenden Thietmar-von-Merseburg-Ausgabe aufgezeigt<sup>29</sup>, doch hat er gleichfalls den Grundsatz befürwortet, „daß der Text auch in Grammatik und Orthographie dem Original des Autors entsprechen bzw. so hergestellt sein müsse, daß er nach dem handschriftlichen Material als ihm wenigstens nahekommend angesehen werden kann . . . Die Sprache eines Autors muß . . . als historisches Faktum begriffen und respektiert werden.“

Auf nähere Einzelheiten sei verzichtet, die zudem gleichsam vor Ort, am Text und an der Edition selbst, besprochen werden müßten. Die MGH betrachten ihre Editionen als Möglichkeiten der Textdarbietung, die andere nicht ausschließen. Von anderen Gremien sind auch unterschiedliche „Regeln für die Gestaltung von Editionen“ aufgestellt worden, und nicht wenige etwa für scholastische Texte als Ausnahmen dargestellte Fälle sind im Rahmen der MGH der Normalfall. Um nur ein Beispiel anzuführen: Bei der Orthographie soll — so ist für scholastische und philosophische Texte des Mittelalters angeregt worden — die heute übliche lateinische Rechtschreibung ver-

---

willkürlichen Änderungen vorgenommen werden: Neues Archiv 33 (1908) S. 566; 34 (1909) S. 558; 36 (1911) S. 452. Das Verhalten gegenüber der Orthographie war nicht ganz einheitlich: während Waitz z. B. einer stärkeren Egalisierung zuneigte, hat Mommsen sich — im Falle der Jordanesausgabe — der Orthographie einer Handschrift angeschlossen, vgl. H. Bresslau (s. o. Anm. 8) S. 539 Anm. 2 (ähnlich Zeumer, in: Neues Archiv 28, 1903, S. 441). Zu Überlegungen über die anzuwendende Orthographie bei den Volksrechten der merowingischen Zeit vgl. R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria (Schriften der MGH 5, 1940) S. 8 ff. und B. Löfstedt, Studien über die Sprache der langobardischen Gesetze (Acta Universitatis Upsaliensis, Studia Latina 1, 1961) S. 339 ff.

<sup>29</sup> N. Fickermann, Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition. Für eine sprachgerechtere Edition seiner Chronik, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957) S. 21 ff.; die Kritik gilt der von R. Holtzmann veranstalteten Ausgabe der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (MGH Scriptores rerum Germanicarum, Nova Series 9, 1935); vgl. auch unten S. 29. Die Forderung der Philologen nach einer sprachgerechten Edition wird ein hauptsächlich historisch geschulter Herausgeber, zumal bei einer disparaten Überlieferung, kaum zu erfüllen in der Lage sein. - Hilfreich über die nachgedruckten Aufsätze hinaus ist der von A. Önnfors herausgegebene Sammelband: Mittellateinische Philologie (Wege der Forschung 292, 1975), der eine systematisch gegliederte Auswahlbibliographie enthält.

wendet werden, im Zweifelsfalle sei das lateinisch-deutsche Handwörterbuch von Georges in seiner neuesten Auflage (d. h. im Druck von 1913) maßgeblich. Die Entscheidung gegen historische Wortformen wird mit dem „doktrinell interessierten Leser“ begründet, aber gerade hier läßt sich fragen, ob nicht der Weg zu mancher mittelalterlichen Doktrin durch ein Normalisieren nach Georges behindert werden könnte; man würde kaum die gerade bei scholastischen Texten starke sprachliche Elastizität erfassen, abgesehen von den Konjekturen, zu denen man gezwungen wäre und die leicht in falsche Richtungen: *imperator* kann ebenso Ablativ sein wie bei dem scholastischen Begriffsinstrumentarium *a priori, a posteriori, a fortiori* usw., und neben einer Form wie *peragrabo* steht eben *peragram*. Präzise gebildete Sonderformen, wie das hapax legomenon *imperaturam*<sup>30</sup> in der Anzeige der Wähler Philipps von Schwaben an Papst Innozenz III. 1199, für das man Jahrhunderte hindurch *imperatorem* gelesen hat, ständen in Gefahr, eingeebnet zu werden.

Man möge auch bedenken, daß das mittelalterliche Wortverständnis von anderer Art sein konnte als das moderne. Manchmal steht hinter der Sprache eines mittelalterlichen Autors ein allegorisches Wortverständnis, und gerade bei Eigennamen, die zu normalisieren zuweilen anempfohlen wird<sup>31</sup>, ist der allegorische Bedeutungsgehalt recht

<sup>30</sup> Vgl. H. Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (1944) S. 119 ff. und das Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. von F. Kempf (Miscellanea Historiae Pontificiae 12, 1947) S. 35, 14 ff. mit Anm. 29.

<sup>31</sup> Über das allegorische Wortverständnis vgl. W. Levison, Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, in: Deutsches Archiv 9 (1952) S. 15 ff.; F. Ohly, Vom geistigen Sinn des Wortes im Mittelalter, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 89 (1958/59) S. 1 ff. (Nachdruck: Libelli 218, 1966); ders., Probleme der mittelalterlichen Bedeutungsforschung und das Taubenlied des Hugo de Folieto, in: Frühmittelalterliche Studien 2 (1968) S. 162 ff.; H.-J. Spitz, Die Metaphorik des geistigen Schriftsinns (Münstersche Mittelalter-Schriften 12, 1972); H. de Lubac, Exégèse médiévale, Bd. 1, 1 (1959) S. 158 ff.; K. Pivec, Die Bibel und das mittellateinische Schrifttum, in: Festschrift R. Heuberger (1960) S. 99 ff.; M.-D. Chenu, La décadence de l'allégorisation. Un témoin: Garnier de Rochefort († v. 1200), in: Mélanges offerts au P. H. de Lubac, Bd. 2 (Théologie 57, 1964) S. 129 ff.; H. Fuhrmann, Die Fabel von Papst Leo und Bischof Hilarius, in: Archiv für Kulturgeschichte 43 (1961) S. 160 f. Zur Namensallegorese z. B. bei Jakob von Varazze vgl. W. Hug, Quellengeschichtliche Studie zur

stark. Hier kann eine ‚normalisierende‘ Konjektur den Sinn zerstören. In seiner Biographie des Papstes Gregor VII. (1073 - 1085) schreibt Paul von Bernried († 1146/50) über Hildebrand, den Taufnamen Gregors: *Teutonicae linguae vernacula nuncupatione perustionem significat cupiditatis terrena*<sup>32</sup>. Man deutete den Namen Hildebrand als Willibrand: der Brand, der den Willen, d. h. den irdischen Willen, die *voluptas-cupiditas*, verbrennt. Dann folgen in der Darstellung Pauls mehrere Berichte über Feuerzeichen zum Erweis, wie treffend dank der *praescientia Dei* der Name Hildebrand sei. Am Ende sagt Paul, daß der Name Hildebrand von den *impii* allerdings als *dicio infernalis* interpretiert worden sei (c. 5), als Höllenmacht: so steht es seit J. Gretser († 1625) über J. Mabillon († 1707) bei den Bollandisten und bei J. M. Watterich († 1904). Die Handschriften haben *ticio*, das hier zu *dicio* ‚normalisiert‘ worden ist. Überlieferungsgerecht wiedergegeben wäre deutlich geworden, daß in klassischer Schreibweise *titio* gemeint ist, der Brand. Die *impii* haben in ihrer interpretatio in malam partem Gregor VII. nicht als *dicio infernalis*, Höllenmacht, sondern als *titio infernalis*, Hildebrand-Höllenbrand, verstanden, eine deutschsprachige Verballhornung, die auch Luther benutzte. Ein Zweifel an dieser Deutung der Stelle ist nicht möglich, denn in einem zeitgenössischen Annalenwerk heißt es: *apud Theutonicos ex nominis sui ethimologia Hildebrandus quasi ticio infernalis est vocatus*<sup>33</sup>. Das ‚Normalisieren‘ in falscher Richtung hat dem Abschnitt den ihm von Paul von Bernried gegebenen Sinn genommen.

Ein anderes und in die Überlegungen über die Gestaltung einer Edition einzubeziehendes Problem ist die Frage der Streuung und der

Petrus- und Pauluslegende der Legenda aurea, in: Historisches Jahrbuch 49 (1929) S. 604 ff.; allgemein zu diesem Thema vgl. R. Klinck, Die lateinische Etymologie des Mittelalters (Medium Aevum 17, 1970) und U. Ruberg, Verfahren und Funktionen des Etymologisierens in der mittelhochdeutschen Literatur, in: Verbum et signum. Festschrift F. Ohly, Bd. 1 (1975) S. 295 ff. Der Sonderforschungsbereich 7 der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Münster hat einen Schwerpunkt in der „Bedeutungsforschung“; vgl. die Berichte in: Frühmittelalterliche Studien 2 ff. (1968 ff.).

<sup>32</sup> Paul von Bernried, Vita Gregorii VII. papae, ed. J. M. Watterich (Pontificum Romanorum vitae, Bd. 1, 1862) S. 474. Zur vulgärlateinischen Einwirkung von *titio-titium* auf romanische Sprachen vgl. G. Gröber, in: Archiv für lateinische Lexikographie 1 (1884) S. 244.

<sup>33</sup> Gesta episcoporum Halberstadensium, ed. L. Weiland (MGH Scriptores 23, 1874) S. 98, 45 ff.

Wirksamkeit eines Textes<sup>34</sup>. Es sind häufig eben nicht die tiefsten und geistvollsten Werke, die ein zahlreiches und interessiertes Publikum gefunden und geprägt haben. Welche Gründe auch immer für diese Überlieferungsbreite in verschiedenen Zeiten sich anbieten: Eine Aufzählung mittelalterlicher Schriften nach Einfluß und Verbreitung fielen in manchen Teilen gewiß anders aus als eine Rangordnung heutiger Wertschätzung. Die Werke Humberts von Silva Candida († 1061), Manegolds von Lautenbach († nach 1103), ebenso die Traktate des sogenannten Normannischen Anonymus (ca. 1100), sind jeweils nur in einer Handschrift überliefert, den Text des *Liber de unitate ecclesiae conservanda* (1092/93) vermittelt nur ein von Hutten besorgter Druck, und trotzdem ist von allen diesen Schriften behauptet worden, sie seien Streit- und Propagandaschriften, die doch zum Ziele haben mußten, möglichst breitgestreut unter die Leute zu kommen<sup>35</sup>. Die Relation zwischen einer Schrift und ihrer Wirksamkeit kann für Einschätzung und Anlage einer Edition eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Fraglos ist es wünschenswert, daß bei einer Edition der Urtext ebenso greifbar wird wie seine später zu Einfluß gelangte Überlieferung. Jedoch im Gegensatz zu einem Philologen, dessen Aufmerk-

<sup>34</sup> Vgl. als Einführung K. Langosch, Überlieferungsgeschichte der mittellateinischen Literatur, in: *Geschichte der Textüberlieferung*, Bd. 2 (1964) S. 9 ff.

<sup>35</sup> Vgl. K. Langosch (s. o. Anm. 34) S. 125 f. mit Anm. 332. Andere Überlieferungsformen sind einzubeziehen; so berichtet z. B. Manegold von Lautenbach in seinem *Liber ad Gebhardum*, die Schrift Wenrichs von Trier sei als Flugschrift verbreitet worden und habe fast kanonisches Ansehen erlangt (MGH *Libelli de lite* 1, S. 311, 13 ff.); vgl. C. Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* (1894) S. 95 f.; Papst Gregor VII. sorgte für die Verbreitung der eigenen Schriften, Hirsauer Mönche waren Zwischenträger (MGH *Libelli de lite* 2, S. 375; *Scriptores* 21, S. 432 v. 115, dazu *Scriptores* 3, S. 128); vgl. C. Erdmann, in: *Historische Zeitschrift* 154 (1936) S. 504; K. Pellens, *Die Texte des Normannischen Anonymus* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte, Mainz, 42, 1966) S. 17; P. E. Hübinger, *Die letzten Worte Papst Gregors VII.* (Rheinisch-westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften. Vorträge 185, 1973) S. 82 f.; vgl. auch K. Hauck, *Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter, von Adelsatiren des 11. und 12. Jahrhunderts aus erläutert*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 62 (1954) S. 121 ff. (eine Neubearbeitung des Aufsatzes steht in: *Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter*, hg. von W. Lammers [Wege der Forschung 21, 1961] S. 165 ff.).

samkeit häufig eher dem Werk und dem Autor gilt, muß dem Historiker und jedem an der Rezeption einer Schrift Interessierten an der Kenntnis der Wirkform eines Textes gelegen sein; sie sollte nach Möglichkeit bei einer Ausgabe sichtbar werden, und sei es nur in einem klar gegliederten Variantenapparat.

Über allen Werkstatt Diskussionen um die Grundsätze und das Aussehen einer rechten Ausgabe sei aber nicht vergessen, daß eine Edition eine Vermittlerfunktion besitzen soll; sie muß den Blick ebenso auf das Zustandekommen des gebotenen Textes wie auf seine interpretatorischen Implikationen freigeben. Das Verstehen ist Ursache und Wirkung einer Edition, nicht eine fixierte Methode.

*Horst Fuhrmann*



## Stilistische Tradition in der Klosterchronik von Montecassino

Zu den Anforderungen, die man billigerweise an einen Editor stellen darf, gehört es, daß er die Sprache des edierten Texts verstehen und beherrschen soll. Diese Forderung scheint so selbstverständlich zu sein, daß man jedes weitere Wort darüber für überflüssig erachten könnte. Wenn trotzdem der Herausgeber einer mittelalterlichen Quelle nicht weiß, daß *neniae* Kindereien sind (und stattdessen nur die unpassende Bedeutung „Totenklage“ kennt), oder wenn ein anderer die Wendung *ex parte nescio quorum* nicht richtig übersetzen kann, dann ist die Unfähigkeit der Betreffenden zwar evident, und man wünschte, sie hätten von einer Edition die Finger gelassen; aber im übrigen liegen die Dinge hier so einfach, daß methodische Überlegungen, die man daran anknüpfen wollte, gar zu weit hergeholt erscheinen möchten. Wer einen lateinischen Text edieren will, der bringe gute Lateinkenntnisse mit! — das ist alles, was dazu zu sagen ist.

Und dennoch ist damit unser Problem nicht erschöpft. Denn was sind „gute Lateinkenntnisse“, wenn es um das Latein des Mittelalters geht? Bekanntlich ist bisher noch keine Grammatik „des“ mittelalterlichen Lateins geschrieben worden, und man hat bezweifelt, ob es je eine solche geben wird. Wo vielleicht nicht jeder Autor, aber doch jede Schule eigene Normen hat oder — noch schlimmer — wo zwischen Stilwillen und mangelndem Können nicht klar zu scheiden ist, da kann in der Tat eine allseits verbindliche Grammatik nicht konstruiert werden. Das bedeutet nun, daß der Editor sich nicht damit begnügen darf, gute Lateinkenntnisse in einem allgemeinen Sinne mitzubringen, sondern er muß sehr viel tiefer in die philologischen Probleme eindringen, sofern er die Sprache seines Texts verstehen und beherrschen will.

Das Problem, das ich hiermit angeschnitten habe, ist heute nicht mehr neu. Vielleicht hat es niemand heller beleuchtet als N. Fickermann, der 1957 eine Aufsehen erregende Studie über die Sprache Thietmars von Merseburg veröffentlichte und darin nachwies, daß R. Holtzmanns MGH-Edition den Text jener Chronik zu stark geglättet und ihren eigentümlichen Stil nicht voll erfaßt hat. In der Edition sind zahlreiche Stellen gegen den eindeutigen Wortlaut der maßgeblichen Handschrift emendiert worden — offenbar deshalb, weil der Herausgeber in dem überlieferten Text eine Reihe von Schreiberver-

sehen angenommen hat, die er seinerseits (im Sinne des Autors und eines „guten“ Lateins) korrigieren zu müssen glaubte. Die angeblichen Schreiberversehen sind indessen unklassische Formen, die als solche von dem Chronisten gewollt worden sind und daher in der Edition hätten beibehalten werden müssen. Fickermann konnte das nachweisen, weil er sich in der frühmittelalterlichen Literatur glänzend auskannte und daher zahlreiche parallele Erscheinungen aus anderen Quellen heranzuziehen vermochte. Thietmars Fall war dabei noch besonders günstig zu nennen. Denn seine Chronik ist in einer Handschrift auf uns gekommen, die unter seinen Augen entstanden, von ihm korrigiert und sogar weitgehend sein Autograph ist. Mit wirklichen, unverbesserten Schreiberversehen ist bei einer solchen Überlieferung ohnehin kaum zu rechnen. Demgegenüber dürfte es sehr viel schwieriger sein, den gleichen sprachlichen Maßstab an andere Texte anzulegen, wenn diese bloß in Abschriften vorliegen, die dem Verfasser ferner stehen. Und vielfach wird dann nicht nur die Frage zu beantworten sein, ob eine unklassische, scheinbar schlechtere Lesart nicht doch die Sprache des Autors darstellt, sondern darüber hinaus wird sich noch das Problem stellen, ob klassische, „gute“ Formen nicht etwa bloß „Verbesserungen“ sind, die ein Kopist einem ungefügen, aber echten Text hat angedeihen lassen.

Daher ist es nur zu verständlich, daß Fickermanns Artikel zwar bewundert wurde, jedoch daneben auch Unsicherheit verbreitete. Denn was hier alles an „richtigen“ Sprachbildungen zum Vorschein kam, wo man bislang nur Korruptelen gesehen hatte, das schien alle eingewurzelten Vorstellungen von grammatischen Normen über den Haufen zu werfen; und der individuelle Stil des mittelalterlichen Autors entpuppte sich als so kompliziert, so eigenwillig und scheinbar regelunabhängig, daß nur ein Gelehrter vom Range Fickermanns, der mit allen Wassern der mittellateinischen Philologie gewaschen ist, jetzt noch hoffen konnte, die richtige Lesart zu finden. Gerade den Historiker mußte diese Unsicherheit treffen. Denn oft genug wird er, selbst wenn er willig ist, sich vom Philologen belehren zu lassen, enttäuscht werden. Unsere Mittellateiner traktieren lieber Verse, als daß sie sich mit so prosaischen Dingen wie der mittelalterlichen Prosa abgeben. Nur die schwedische Schule macht eine rühmliche Ausnahme; aber auch sie befaßt sich meistens nur mit dem frühmittelalterlichen Latein. Und selbst auf diesem relativ gut beackerten Feld der ersten Jahrhunderte des Mittelalters sind die Schwierigkeiten längst noch nicht alle beseitigt. Ich erinnere bloß an die philologischen Fragen, die uns

die *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus, die *Dialogi Gregors des Großen* oder die von L. Bieler edierten irischen Bußbücher noch immer aufgeben.

Die Lage präsentiert sich also dem Historiker, der einen mittellateinischen Text edieren will, folgendermaßen: auf der einen Seite hat er von der Eigenart des mittelalterlichen Lateins gehört, auf der anderen aber weiß er auch, daß diese Eigenart unzulänglich erforscht ist. Es entsteht somit eine Aporie oder zumindest ein Dilemma, aus dem der einzige Ausweg der wäre, jeden einzelnen Text erst einmal gründlich unter dem philologischen Aspekt zu erforschen —, eine Aufgabe, zu der sich ein Historiker wohl in den wenigsten Fällen hingezogen fühlt. Er gerät daher in Versuchung, zu Scheinlösungen zu greifen. Eine solche Scheinlösung besteht z. B. darin, daß man die unklassischen, „schlechten“ Lesarten bevorzugt, und dies nur deshalb, weil sie als unklassische den Geruch der Authentizität zu verbreiten scheinen; auf eine umfassende philologische Untersuchung des Textes, die auch das literarische Milieu zu berücksichtigen hätte, glaubt man dann natürlich verzichten zu können. *Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim*. Denn es versteht sich, daß die unklassische Form an sich ebenso wenig Autorität hat wie die klassische, die womöglich einem puristischen Verschlimmbesserer zu verdanken ist.

Als eine andere *via lata* bietet sich die Methode des „*basic manuscript*“ an: man wählt eine anscheinend gute Handschrift aus der gesamten Überlieferung aus, druckt sie konsequent (oder fast konsequent) ab und verweist die Varianten aller übrigen Codices in den Apparat (sofern man sie überhaupt für mitteilenswert hält). Das Verfahren mag unter gewissen Bedingungen berechtigt sein; aber es ist jedenfalls dort nicht statthaft, wo prinzipiell die Möglichkeit besteht, den ursprünglichen Text aus einer mehrfachen Überlieferung zurückzugewinnen. Der Herausgeber, der sich in einem solchen Fall trotzdem dafür entscheidet, drückt sich lediglich um die Mühen von *Recensio* und *Emendatio* und damit um die eigentlichen Schwierigkeiten des Edierens.

Aus dem Gesagten dürfte deutlich geworden sein, daß sich alle bequemen Lösungen des philologischen Problems verbieten. Als Alternative möchte ich nun keine allgemeine Regel vorschlagen, sondern ich will stattdessen zu zeigen versuchen, wie man in einem individuellen Fall vorgehen kann. Mein Objekt ist die Chronik von Montecassino aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Ich muß dazu vorausschicken, daß hier die Stiluntersuchung nicht allein der normalen Texterstellung

obna an xv tr arug. & sepulcrum; e luxur et ceteris  
 Quasdam abbas & beatus. B. notus. sedia  
 annis iiii. apud; Impetrator quos supradictum;  
 & aristus langobardorum regis, q. sacuenna  
 cepit. & tomæ p. iij. m. s. sub stephano p. p.  
 possedit. ad hunc quoq; q. p. m. benedictus ap.  
 pellaat; e p. n. c. s. f. de nro archiep. laur. festu  
 hestempus q. d. g. r. m. a. n. e. In hystoria  
 qua de langobardorum genat composuit.  
 hic archiep. laur. memar benedictus amplu  
 dno opulenti. n. s. s. i. m. u. ac d. e. t. n. a. s. s. i. m. u. e. d. i. d. i. a.  
 q. d. g. r. o. u. o. c. a. b. u. l. o. a. t. h. a. n. c. a. p. h. a. m. i. d. e.  
 f. e. e. s. e. p. i. e. n. t. e. m. n. o. m. i. n. a. u. i. a. d. i. a. r. a. u. q.  
 amplissimis pdis & uariis opib; . ac sci. no  
 uia hu. et nobis stituit. id sub lute b. n. a. q.  
 B. In monast. casino ad idia Impetrati  
 p. m. o. n. s. i. s. u. P. o. d. e. t. i. a. m. h. a. r. t. o. a. l. p. h. a. m.  
 d. e. d. e. m. o. b. i. l. i. s. u. n. e. c. t. a. I. n. h. o. n. o. r. e. d. n. i.  
 s. a. l. u. a. t. i. s. e. s. t. u. r. & p. u. e. l. l. a. t. e. e. t. n. o. b. i. s.  
 I. n. s. t. a. u. i. a. a. a. q. d. i. e. o. n. i. s. c. i. u. n. e. e. n. s. i. m. a. t. e.

hic archiep. p. m. b. n. e. d. i. c. t. u. s.  
 p. r. o. p. t. i. o. n. e. a. p. p. e. l. l. a. t. i. s. s. i. m. u. s.  
 e. u. u. l. g. e. d. i. m. i. s. s. i. s. s. i. m. u. s. p.  
 r. o. t. a. n. d. u. c. e. l. a. p. p. e. l. l. a. t. i. o. n. e.  
 N. a. m. a. b. e. p. i. s. u. n. g. s. e. f. e. e. a.  
 e. d. i. t. a. t. i. b. i. m. p. o. s. i. t. u. s. a. a. n. g. s.  
 i. s. u. i. e. a. t. i. s. t. e. t. p. o. n. i. t. a. c. t. i.  
 i. n. s. t. i. t. u. t. o. n. e. p. a. l. a. g. o. i. t. e. n. e. s. e. b. n.

p. m. o. n. a. s. t. i. u. m. s. u. a. e.  
 s. i. d. e. a. b. h. a. n. c. a. s. t. i. p. i. t. i.  
 e. u. s. f. i. c. i. u. s. a. n. t. i. q. u. o.  
 p. o. p. u. l. a. t. i. o. n. e.

T. i. q. u. i. d. i. c. t. u. s. a. d. i. c. t. u. s. m. a. r.  
 x. i. f. i. c. i. u. s. c. o. n. s. t. i. t. u. t. i. t. u. s. l. o. c. u. s.  
 p. a. p. u. l. a. t. i. b. u. s. u. o. c. e. l. l. a. m. f. u. e. r. a. t.  
 p. e. n. d. e. n. t. e. s. u. n. g. u. l. a. t. i. s. a. l. i. s. e. d.  
 e. t. m. o. n. a. s. t. i. u. m. p. r. o. p. t. i. o. n. e. p. o. s. i. t. u. s.  
 i. n. m. o. n. a. s. t. i. u. m. c. a. p. i. t. u. l. u. m. a. l. i. q. u. o. d. e. s. t.  
 p. e. n. d. e. n. t. e. s. T. i. b. e. r. i. u. s. u. n. g. u. l. a. t. i. s.  
 i. n. p. a. r. t. i. m. o. n. a. s. t. i. u. m. n. o. u. i. t. a. l. i. o. n. e.  
 n. o. u. i. t. a. t. i. o. n. e. q. u. i. e. t. o. s. t. i. t. u. t. i. o. n. e.

In monast. casino ad idia Impetrati  
 p. m. o. n. s. i. s. u. P. o. d. e. t. i. a. m. h. a. r. t. o. a. l. p. h. a. m.  
 d. e. d. e. m. o. b. i. l. i. s. u. n. e. c. t. a. I. n. h. o. n. o. r. e. d. n. i.  
 s. a. l. u. a. t. i. s. e. s. t. u. r. & p. u. e. l. l. a. t. e. e. t. n. o. b. i. s.  
 I. n. s. t. a. u. i. a. a. a. q. d. i. e. o. n. i. s. c. i. u. n. e. e. n. s. i. m. a. t. e.

Chronik von Montecassino I 8f. Leo Marsicanus schildert auf dieser Seite, die er größtenteils selber geschrieben hat, die Taten des Fürsten Arichis von Benevent und beruft sich dafür auf seinen Vorgänger Erchempert, den er zugleich als Fortsetzer des Paulus Diaconus charakterisiert. (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm. 4623, fol. 99v.)

dient, sondern daß sie darüber hinaus die Anteile der verschiedenen Verfasser, die an der Chronik gearbeitet haben, voneinander abgrenzen hilft. Denn die Chronik ist bekanntlich von drei Autoren geschrieben worden: der erste Teil stammt von Leo Marsicanus (bis III 33), der zweite von Guido und der dritte von Petrus Diaconus, der zugleich den zweiten überarbeitet oder interpoliert hat.

Auszugehen ist bei der Stiluntersuchung von der literarischen Tradition, in der das Werk steht. Sie läßt sich verhältnismäßig gut rekonstruieren. Der noch heute vorhandene Reichtum von Handschriften, die in Montecassino selbst liegen oder dorthier stammen, bietet hierfür eine geeignete Grundlage; und zu bedenken sind weiterhin diejenigen antiken und frühmittelalterlichen Autoren, deren Benutzung sich in den Schriften der Cassinesen nachweisen läßt. Freilich haben nicht alle Werke, die im Kloster belegt sind, auf die Chronik eingewirkt, sondern es zeigt sich, daß der prägende literarische Einfluß von einer ganz bestimmten Gruppe von Autoren gekommen ist.

Leider läßt sich so gut wie gar nichts über den Grammatikunterricht sagen, den Leo Marsicanus genossen hat. Das ist umso bedauerlicher, als hier einmal die Überlieferung erstaunlich günstig zu sein scheint. Wir kennen die grammatischen Schriften, die am Ende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts in Montecassino vorhanden waren bzw. dort verfaßt wurden. Und zur Generation von Leos Lehrern gehörte der berühmte Alberich, dessen Stil und Stillehren uns aus seinen hagiographischen und seinen anderen Werken bekannt sind. Doch die Nachrichten über jene Grammatiken stellen eher einen *embarras de richesse* dar, als daß sie die konkreten Quellen von Leos Stil aufzeigen könnten. Und Alberich, der sich in seiner manierierten Ausdrucksweise als typischen Schulmeister zu erkennen gibt, war in Fragen des Geschmacks offenbar ein Antipode unseres Chronisten, — weshalb der ältere Zeitgenosse den jüngeren kaum beeinflusst hat.

Fallen die Lehrbücher der Klosterschule aus, so bleibt nichts übrig, als die Autoren im einzelnen zu benennen, die Leo Marsicanus bewußt oder unbewußt nachahmte. Das erfordert ein mühsames, aber nicht ganz vergebliches Suchen. Zitate oder Anlehnungen findet man am besten, indem man einzelnen Vokabeln nachspürt, die selten sind oder in ungewöhnlichen Verbindungen stehen. Und ist man erst einmal fündig geworden, so empfiehlt es sich, den ganzen Autor bzw. die ganze Schrift zu lesen, wo man die Entdeckung gemacht hat. Die Hilfsmittel zum Identifizieren sind natürlich vor allem die Konkordanzanzen zur Bibel und zu den anderen Autoren. Manchmal helfen

auch die Wörterbücher weiter. Darüber hinaus können noch die Sammlungen des Thesaurus Linguae Latinae und des Mittellateinischen Wörterbuchs in München konsultiert werden. Das ist besonders dann wichtig, wenn es die Häufigkeit (oder Seltenheit) eines Wortgebrauchs, einer Wendung zu überprüfen gilt. Ich möchte das an ein paar Beispielen verdeutlichen.

In der Chronik II 24 heißt es von Kaiser Otto III.: *ab uxore, ut fertur, Crescentii . . . potionatus*. Ganz ähnlich schreibt Sueton über Caligula (c. 50): *creditur potionatus a Caesonia uxore*. Der Thesaurus Linguae Latinae zeigt nun, daß *potionare* in der Bedeutung „vergiften“ sehr selten und die Fügung *potionatus ab uxore* anderweitig nicht belegt ist. Damit ist Sueton als stilistische Quelle gesichert.

Ferner: Das Verb *reoperire*, welches in der Chronik III 26 vorkommt, wird im Thesaurus Linguae Latinae nur sechsmal registriert: fünfmal bei Ambrosius (Off. 1, 16, 62; Noe 20, 72; 30, 115; virg. 2, 2, 18; De Nabuthae Sect. 2 n. 16) und ein weiteres Mal bei „Hegesipp“ (V 40, 2), der ja mit Ambrosius identisch zu sein scheint. Da dieser Kirchenvater in Montecassino überliefert und von Leo auch sonst benutzt worden ist, dürfte er es gewesen sein, der das Wort *reoperire* beige-steuert hat.

Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß diese Methode nicht allzu schematisch angewendet werden darf. In der Chronik III 34 stoßen wir auf *desculpsit*. Das Wort ist sonst überhaupt nur bei Tertullian, Ad nationes 1, 12, nachgewiesen. In diesem Fall wird man freilich zögern, allein daraufhin Tertullians seltene Schrift in die mittelalterliche Bibliothek von Montecassino einzureihen. Zum mindesten müssen wir damit rechnen, daß die Vokabel auf noch unbekanntem Wege (vielleicht über Glossare?) zur Kenntnis der Chronisten gekommen ist.

Unter den stilistischen Quellen des Marsicanus steht die Bibel selbstverständlich obenan. Vieles mag er sodann der Liturgie verdanken; aber der Historiker, der auf diesem Gebiet kein Spezialist ist, kann die Anleihen nur schlecht erfassen, da die mittellateinischen Wörterbücher und andere Nachschlagewerke wenig Hilfe gewähren. Was Leo Marsicanus von den Klassikern übernommen hat, scheint auffallend wenig zu sein, zumal wenn man bedenkt, daß gerade Montecassino als Hort der antiken Überlieferung gilt: einiges aus Vergil, Sallust, Sueton; dazu Livius oder Florus; von Caesars *Bellum Gallicum* und *Bellum civile*, von Quintilian oder Lukrez sowie von Tacitus sind die Spuren schon sehr viel unsicherer. Vielleicht etwas mehr haben die

Kirchenväter beigesteuert, also Hieronymus, Augustin, Ambrosius, Hilarius von Poitiers, Cassiodor und Beda.

Aber der Hauptstrom, in dem Leo Marsicanus sich bewegte, war die Literatur, die von Montecassino selbst ihren Ausgang genommen hatte oder mit dem Kloster in der einen oder anderen Weise verknüpft war. An erster Stelle sind da die Benediktsregel und die Dialogi Gregors des Großen zu nennen. Ein hochverehrtes Vorbild war ferner Paulus Diaconus: *Historia Romana* und *Historia Langobardorum*, seine *Vita Gregorii* und seinen (angeblichen?) Regelkommentar hat Leo eifrig gelesen. Von kaum geringerer Wirkung war auf ihn die *Vita Mauri* des Pseudo-Faustus, die man in Montecassino natürlich für eine literarische Reliquie aus der eigenen Vergangenheit hielt. Dagegen dürfte er Erchempert und die *Chronica s. Benedicti* wohl mehr als Nachrichtenträger geschätzt haben. Aus dem 11. Jahrhundert sind wieder die Dialogi des Desiderius und der weniger bekannte Guaiferius zu erwähnen. Ob Amatus auf Leo von Einfluß gewesen ist, läßt sich nicht sagen, da sich die Urgestalt der *Historia Normannorum* bekanntlich nicht erhalten hat. In diesem Konzert der Cassinesen, das den Hintergrund zu Leos Stil abgibt, sind nur zwei bedeutende Stimmen kaum zu hören: Laurentius, der Erzbischof von Amalfi, und der *grammaticus* Alberich — der letztere aus dem schon erwähnten Grund, der erste, weil er in Montecassino um 1100 anscheinend halb vergessen war, wie er ja auch in der Chronik nicht erwähnt wird. Andererseits gehören zu der monastischen Tradition, der sich Leo Marsicanus verpflichtet zeigte, zwei Nichtcassinesen, die allerdings ebenfalls aus dem monastischen Bereich stammten bzw. in ihn hineinragten, nämlich Sulpicius Severus, der Verfasser der *Vita Martini*, und Petrus Damiani, den enge Beziehungen mit dem Benediktiskloster verbunden haben. Als dritten, wenn auch weniger wichtigen Schutzpatron kann man in dieser Reihe Eugipp hinzufügen.

Was Leo von den genannten „Autoritäten“ übernahm, waren einzelne Vokabeln, Phrasen, dann aber auch Syntaktisches und Kompositionselemente. Um mit dem Letzten zu beginnen: die dramatische Wendung in einer Episode leitete er gern mit *cum ecce* ein; er ahmte darin sowohl Gregor den Großen als auch Desiderius nach. Von Paulus Diaconus lernte er, zwei Begebenheiten, die oft nur wenig zusammenhängen, mit *Circa haec tempora*, *Per idem tempus*, *Quo comperto*, *His diebus*, *Pari quoque modo*, *Tunc quoque*, *His temporibus* und ähnlichen Wörtern zu verknüpfen. Die dreigliedrige Anapher, die er als Stilmittel schätzte und durch Hinzufügung eines *denique* beim drit-

ten Mal verstärkte (z. B. III prol.: *licet non decenter, licet non eleganter, licet denique non sufficienter*), sah er älteren Autoren wie Desiderius oder Guaiferius ab.

Manche syntaktische Eigenheit der Chronik wird erst verständlich, wenn man die literarischen Vorbilder berücksichtigt, denen sie folgte. In I 27 lesen wir den auf den ersten Blick merkwürdigen Satz *ibidem tentoria figunt, futurum profecto ut . . . cenobium totum destruerent*; ähnliche Konstruktionen begegnen in II 23 und II 74. Das erstarrte, absolut gebrauchte *futurum* mit folgendem *ut* + Konj. Imperf. scheint Leo bei Gregor von Tours gefunden zu haben. Wenigstens ist dieser Historiker nach unserem derzeitigen Wissensstand das einzige Vorbild, das in Frage kommt. — Einen Ablativus absolutus ohne Substantiv oder Pronomen setzte Leo in II 84: *Respondentibus „etiam“ ostendi sibi postulat*. Hier dürfte der Sprachgebrauch des Eugipp als Richtschnur gedient haben, wie der folgende Passus erweist: *respondentibus, quod cuiusdam sancti Severini corpus transiret, compunctus ad fenestram se duci rogat*. Aus dem Übergang vom spätantiken zum mittelalterlichen Latein stammen solche Formen wie *referre* mit dem Dativ der Richtung, *sinere* mit Dativ und Infinitiv, erstarrtes *tantundem* (Genetiv!), *propter quod* = *propterea quod*, *quatinus* im Sinne eines modalen *ut*, schließlich Bildungen wie *abintus*, *ab olim*, *ab ultra*, *deforis*, *deintus*. Mönchslatein ist *surgere a capitulo*. Von Erchempert übernahm Leo zunächst die ungewöhnliche Form *iuxta . . . ora maris*, doch es kam ihm ein Zweifel an der Richtigkeit, und in der dritten Redaktion „normalisierte“ er es zu *iuxta oram maris* (I 25, II 82).

Man sieht an diesen Beispielen, wie er sich sein sprachliches Material aus verschiedenen Quellen zusammenholte, die ihm die literarische Tradition seines Klosters anbot. Er war kein stilistischer Neuerer, kein Sprachschöpfer, sondern wählte sich mit Bedacht das Passende aus einer reichen Überlieferung. Oft waren es nur ein, zwei Wörter, die er einer Vorlage entlieh. In den Dialogen Gregors des Großen fand er z. B. *corrigia* in der singulären Bedeutung „Haut“; er übernahm diesen Wortgebrauch an einer Stelle (III 20), wo im übrigen ganz andere Dinge geschildert wurden als in den Dialogi. Die Vokabel *pixidula* ist vor Leo nur in der Gregorvita des Johannes Diaconus belegt, von dort wanderte sie in die Chronik von Montecassino (III 29). Oder: In Cassiodors *Historia tripartita* las Leo den Halbsatz *cum fulminandus ille Fortunae templum ingrederetur*; ihn interessierten daran bloß zwei Wörter, und diese verwendete er folgendermaßen: *incensum a fulminandis illis prefatum monasterium est* (I 35). So orientierte er

sich immer an den anerkannten Mustern; doch innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegte er sich dann mit Umsicht und einer beträchtlichen Freiheit.

Die Fortsetzer — unter diesem Begriff fasse ich Guido und Petrus Diaconus zusammen — verließen nicht die vorgezeichnete Bahn. Auf Schritt und Tritt ahmten sie nach, was sie an vorgeprägten Wendungen in den ersten Büchern vorfanden. Die formende Kraft aber, die Leo Marsicanus besessen hatte, ging ihnen ab. Gewiß schöpften sie zusätzlich aus stilistischen Quellen, die dieser anscheinend nicht herangezogen hatte (und machten von anderen, bis dahin benutzten keinen Gebrauch); aber die Art und Weise der Auswertung ist verschieden. „Neue“ stilistische Quellen der Fortsetzung sind — wenn ich recht sehe — die *Graphia aurea urbis Romae*, der Libellus des Deusededit, Vegetius, vielleicht Gellius, ferner der Ambrosiaster, Victor Vitensis, Bedas *Historia ecclesiastica* (?), Claudius von Turin und Bruno von Segni. Aus diesen Vorlagen (sowie aus Werken, die schon Leo ausgebeutet hatte) werden jetzt oft ganze Sätze oder gar ganze Passagen ausgeschrieben. So muß die Klage Victors von Vita über die Wandalen dazu herhalten, die Normannengreuel von 1137 zu beschreiben; dem Visionär Alberich werden die Erfahrungen angedichtet, die Beda von seinem Landsmann Drycthelm berichtet hatte; die Rede, die Victor III. 1087 auf dem Konzil von Benevent gehalten haben soll, besteht u. a. aus Exzerpten aus Deusededits Libellus; Bischof Johannes von Tusculum feuert im Februar 1111 mit Zitaten aus Sallust und Vegetius die Römer zum Widerstand gegen die Deutschen an; Bruno von Segni spricht zu Paschalis II. Worte, die er in Wirklichkeit an den Bischof von Porto geschrieben hatte usw. usf. Das ist im übrigen auch das Verhältnis der Fortsetzer zu ihren historischen Quellen. Diese schmelzen sie nicht, wie Leo Marsicanus das getan hatte, stilistisch mehr oder weniger um, sondern sie verleiben sie *tales quales* der Chronik wie fremde Blöcke ein. Wundererzählungen des Desiderius und des Petrus Damiani, seitenlange Auszüge aus dem Register Paschalis' II., kleinere Stücke aus den *Annales Casinenses* werden auf diese Weise fast unverändert übernommen.

Auch sonst sind die stilistischen Unterschiede zwischen dem ersten Autor und den Fortsetzern bemerkenswert. Schon am Wortschatz scheiden sich die Geister. Nicht wenige Vokabeln und Wendungen sind entweder Leos Sondergut, oder sie erscheinen in seinem Teil unverhältnismäßig öfter als in der Fortsetzung. Unter anderem zeigt er eine große Vorliebe für Diminutive wie *aliquantulum*, *ecclesiola*,

*historiuncula*, *ovicula* usw. Er bildet sie nicht neu, und unter seinen Vorgängern hatten z. B. Desiderius und Petrus Damiani einen ähnlichen Gebrauch von den Verkleinerungen gemacht. Aber seine Fortsetzer folgen ihm in dieser Hinsicht nicht; sie wiederholen allenfalls das eine oder das andere Diminutiv da, wo sie ohnehin eine Wendung oder einen Satz kopieren.

Schließlich eine Vokabel, die auf Leos Verhältnisse zur Sprache ein bezeichnendes Schlaglicht wirft: *vulgo*. Wir lesen in seiner Chronik Erläuterungen der folgenden Art: *quę vulgo vinea Ratcisi vocatur* (I 8); *totam ut vulgo loquar Flumeticam* (II 1); *fornices quos vulgo spiculos dicimus* (III 27) usw. Leo war kein Purist — er ließ z. B. Italianismen wie *pręsto*, *exturare* und *impignare* zu —, doch andererseits übernahm er nicht ohne weiteres die Rede des vulgus, sondern machte die Differenz zwischen den beiden Sprachebenen deutlich. Zudem hielt er es offenbar für die Aufgabe eines Historikers, Namen und Begriffe sowie ihren Wandel zu erklären. Daher schrieb er: *Euligomenopolis idest Benedicti civitas* (I 37), oder: *Ripa mala quę nunc dicitur Guardia* (II 52), oder auch: *atrium . . . , quod nos Romana consuetudine paradysum vocitamus* (III 26). Derartige Erläuterungen zur Etymologie, zu volkssprachlichen Ausdrücken oder zu den geschichtlichen Veränderungen der Ortsnamen fand er in den Werken seiner Vorgänger, bei Gregor dem Großen, bei Paulus Diaconus, auch in Bedas Kirchengeschichte. Trotzdem waren sie nicht selbstverständlich. Wenigstens legten seine Nachfolger keinen Wert darauf. Petrus Diaconus liebte es zwar, mit den antiken Provinz- und Völkernamen (*Picenum*, *Cymbri* usw.) zu prunken, hielt es aber nicht für nötig, dem Leser deren moderne Bedeutung zu verraten.

Auch in der Syntax kennt Leo manche Feinheiten, die den Fortsetzern zu schwierig oder nicht geläufig waren. Dazu gehört die Konstruktion von *habere* + Infinitiv. Auffälligerweise verwendet er sie nur in der direkten Rede: *nosse habebitis* (I 27), *mingere habebis* (II 43), *haberent preponderare* (II 47), *habeo commanere* (II 72). Ahmt er hier Beda nach, der die Konstruktion gleichfalls nur im gesprochenen Wort zugelassen hat? Oder war das das zeitgenössische Alltagslatein im Kloster? Auf jeden Fall setzt Leo zielbewußt ein Stilmittel ein, welches er der literarischen oder der Sprachtradition entnommen hat.

Unter den syntaktischen Eigenheiten, durch die sich die Fortsetzer ihrerseits vor Leo auszeichnen, ist hervorzuheben, daß Verben, die sonst überwiegend als Deponentien auftreten, hier diesen Charakter

abstreifen, andere wiederum, die sonst keine Deponentien sind, hier zu solchen gemacht werden oder daß ein und dasselbe Verb einmal so, einmal anders gebraucht wird. Wenn man bedenkt, daß die Genussschwankungen und zumal die passivische Verwendung des Part. Perf. der Deponentien im Mittelalter weit verbreitet waren, scheint der willkürliche Sprachgebrauch der Fortsetzer auf den ersten Blick nicht ungewöhnlich zu sein. Und doch gehen sie in diesem und in anderen Punkten entschieden weiter als Leo, der sich stärker an den Gebrauch der Klassiker und der Kirchenväter hielt und damit einmal mehr seinen literarischen Takt unter Beweis stellte.

Am Schluß des Widmungsbriefes bittet Leo, man möge sein *opusculum . . . propter stili mediocritatem* nicht für völlig verächtlich halten. Die Entschuldigung scheint nötig gewesen zu sein; denn in Montecasino herrschte damals vermutlich Alberichs Lehre von den drei Stillagen, und ihr zufolge kam der Geschichtsschreibung, die von göttlicher Vorsehung und menschlichen Kämpfen kündete, eigentlich der *character grandiloquus* zu. Leo aber wollte nicht so hoch greifen und begnügte sich mit dem *stilus mediocris*. Doch was bedeutete das in der Praxis?

Von den *colores rhetorici* verwendete er manches in seinem Werk. Besonders charakteristisch sind für ihn neben der dreigliedrigen Anapher nur der Chiasmus, die Litotes und die Wortassonanzen, die man unter den Figuren der Adnominatio und der Paronomasie zusammenfassen kann. Litotes und Chiasmus kommen auch in der Fortsetzung vor, freilich nicht so häufig und dann zum Teil wieder in Anlehnung an Leos Formulierungen. Nur geringe Entsprechung findet dort das Spiel, das dieser unentwegt mit den Assonanzen treibt, so etwa I 7 *pudorem pudendorum membrorum*; II 1 *tanti viri tanto dedecore*; II 57 *lamentabilem historiam lamentabiliter referamus*; III 10 *forma deformes*; III 18 *ęstuat Desiderius desiderio* usw. usf.

Ob und wie der *Cursus* im 11. Jahrhundert angewandt worden ist, haben auch die jüngsten Forschungen nicht zu klären vermocht. Die drei üblichen Klauseln, die später in den Schulen auftauchen, also *planus*, *tardus* und *velox*, begegnen zwar in Leos Chronik häufig, doch werden sie nicht mit absoluter Konsequenz verwendet. Daher muß einstweilen offenbleiben, ob sie jeweils absichtlich gesetzt wurden oder ob sie mehr oder weniger „zufällig“ entstanden sind. Hingegen ist eine andere Form des Satzschlusses nur aus dem Stilwillen des Autors zu erklären. Seine Perioden enden nämlich nicht selten, wie folgt: III 25 *data ab apostolico auctoritas est*. Die Trennung von

Prädikatsnomen und Copula ist zu künstlich, als daß sie dem Chronisten unwillkürlich in die Feder geflossen sein könnte. Andererseits verhindert die Copula am Satzschluß den Cursus, der sich in den meisten Fällen leicht hätte herstellen lassen, wenn Leo ihn nur gewollt hätte. Vielleicht übernahm er diese Wortstellung aus der *Historia Romana* des Paulus Diaconus, wo sie allerdings nicht so häufig vorkommt.

Dem sorgfältigen Stil des Marsicanus hatten die Fortsetzer wenig Gleichwertiges an die Seite zu setzen. Sie ahmten ihn nach, vergrößerten ihn und wiederholten abgestandene Formeln. Gewiß arbeitete auch Leo mit festen Prägungen: z. B. schrieb er ziemlich oft *nichil* (bzw. *nequaquam*) *moratus*, — eine Wendung, die schon Paulus Diaconus des öfteren gebraucht hatte. Dagegen wird uns in der Fortsetzung z. B. bei jeder passenden und auch bei mancher unpassenden Gelegenheit versichert, dies oder jenes sei *intempeste noctis silentio* (3. Reg. 3, 20) geschehen. So gerinnen dort die Phrasen zu Clichés und wirken in ihrer Gesuchtheit aufdringlich.

Leo läßt die *personae dramatis* nicht selten in direkter Rede zu Wort kommen. Für gewöhnlich handelt es sich um kurze Aussagen, hin und wieder auch um Frage und Antwort. Das Verfahren war seit alters eingeführt, wir finden es z. B. in der *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus. Daneben legt Leo ein paarmal einem Sprecher eine etwas längere Erzählung in den Mund. So gibt ein Teufel die Legende vom heiligen Laurentius, der beim Tod Kaiser Heinrichs II. für diesen eintrat, in direkter Rede wieder (II 47), und in gleicher Manier wird uns ein Benediktswunder von dem Mönch Adam aufgetischt (II 48). Auch diese Darstellungsweise konnte Leo seinen literarischen Vorbildern entlehnen, etwa den Dialogi Gregors des Großen oder Bedas Kirchengeschichte. In der Fortsetzung gibt es hingegen noch einen anderen Typus der direkten Rede, nämlich die lange Rede, die weder ein Gespräch noch ein Bericht ist, sondern mehr in der Art der antiken Historiographie Erörterungen der Situation enthält: Victor III. rechtfertigt sich auf der Synode von Benevent und erteilt Weisungen über den Umgang mit Schismatikern und Häretikern (III 72); Bischof Johannes von Tusculum spornt die Römer zum Kampf gegen Heinrich V. an (IV 39); Bruno von Segni hält dem Papst einen Vortrag über das „Pravileg“ (IV 42) usw. usf. Ob diese Bravourstücke — als solche waren sie wohl gedacht — zu einem größeren oder geringeren Teil aus Zitaten zusammengestückelt sind, tut nichts zur Sache. Leo waren sie jedenfalls fremd.

Im 11. und im 12. Jahrhundert war Montecassino ein Schatzhaus der Literatur, das eine fast überwältigende Fülle von Möglichkeiten bot — Möglichkeiten der Lektüre und Möglichkeiten der Nachahmung. Wer hier las und schrieb, mußte wählen, und die Wahl konnte sehr verschieden ausfallen, wie sich gerade an den Unterschieden zwischen Alberich, Leo und Petrus Diaconus zeigt. Es macht die Bedeutung des Leo Marsicanus aus, daß er unter den vielen sich anbietenden Traditionen den benediktinisch-cassinesischen Hauptstrang ergriff und damit seinerseits stilbildend auf seine freilich weniger begabten Fortsetzer wirkte.

*Hartmut Hoffmann*

#### Literaturhinweise

Norbert Fickermann, Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition. Für eine sprachgerechtere Edition seiner Chronik, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957) S. 21 — 76.

Siegfried Hellmann, Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. von H. Beumann (1961).

Johann B. Hoffmann — Anton Szantyr, Lateinische Syntax und Stilistik (21972).

Alf Önnersfors, Mittellateinische Philologie. Beiträge zur Erforschung der mittelalterlichen Latinität (Wege der Forschung 292, 1975).

Herbert Bloch, Monte Cassino's Teachers and Library in the High Middle Ages, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 19: La scuola nell'occidente latino dell'alto medioevo (1971, erschienen 1972) S. 568—572.

Franz Brunhölzl, Zum Problem der Casinenser Klassikerüberlieferung (Abhandlungen der Marburger Gelehrten Gesellschaft 1971, Nr. 3, S. 111—143); dazu Hartmut Hoffmann, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53 (1973) S. 566 f.

Hartmut Hoffmann, Studien zur Chronik von Montecassino, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 29 (1973) S. 59 — 162.

Weitere Literaturangaben enthält die im Druck befindliche neue Edition der Chronik von Montecassino, die in der Reihe Scriptores der MGH erscheinen wird.

# Formen und Wege mittelalterlicher Konzilsüberlieferung

## 1. Die Konzile der Karolingerzeit

Eine abstrakte Definition dessen, was als Konzil oder Synode bezeichnet werden soll, kann relativ leicht gegeben werden: Eine Versammlung von Bischöfen und anderen Geistlichen, die unter Einhaltung bestimmter Formen zusammentritt und ihre auf kirchliches Gebiet im weitesten Sinne bezüglichen Entscheidungen in rechtlichen Formen (Urkunden, Kanones, Briefe) niederlegt. Damit sollten Konzile von unverbindlichen Zusammenkünften von Bischöfen oder von Versammlungen mit weltlicher Zielsetzung getrennt werden können. Jedoch die Überlieferung macht es uns schwer, diese Merkmale in der historischen Wirklichkeit nachzuweisen: die Teilnehmer kennen wir für viele Versammlungen überhaupt nicht oder nur teilweise; über Verlauf und Geschäftsordnung der Synoden wissen wir meist gar nicht Bescheid; Gegenstände der Beratung und Entscheidung einer Synode sind oft verloren.

Zu diesen allgemeinen Schwierigkeiten kommen andere, die für die Karolingerzeit typisch sind. Die herkömmliche Einteilung der Konzile in Reichs-, Provinzial- und Diözesansynoden können wir in den Quellen dieser Epoche nicht ohne weiteres wiederfinden. Am ehesten ist dies noch bei den Diözesansynoden möglich, die ihrer Definition nach solche Versammlungen sind, zu denen der Bischof seinen Diözesanklerus einberuft. Ihre rechtliche Bedeutung ist gerade in karolingischer Zeit nicht gering; wenigstens einige der zahlreichen *Capitula episcoporum* sind auf solchen Synoden verkündet worden.

Schwieriger ist es mit den Provinzialsynoden, die nach einem seit Nikäa 325 oft wiederholten Kanon zweimal jährlich tagen sollten; in der Karolingerzeit kennen wir davon jedoch nur wenige. Reine Provinzialkonzile sind namentlich die knapp zehn bayerischen Synoden, die unter Herzog Tassilo III. (zwischen 740 und 772) und wieder unter Erzbischof Arn von Salzburg (zwischen 798 und 807) stattfanden. Hier in Bayern fielen politische und kirchliche Einheit zusammen. Die wenigen außerbayerischen Provinzialsynoden, die wir aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts kennen, zeigen, daß der Begriff in der Karolingerzeit nicht zu eng gefaßt werden darf: sowohl in St. Denis 829/30 als auch in Langres 830 nahmen auch Bi-

schöfe aus anderen Kirchenprovinzen teil. Solche erweiterten Provinzialsynoden kennen wir in größerer Zahl aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts.

Was die Reichssynoden anbetrifft, so haben während der Zeit vom Concilium Germanicum 742 bis zum Vertrag von Verdun 843 ca. 20 Konzile stattgefunden, die ihrer Absicht nach das gesamte Frankenreich umfassen wollten. Nur wenige von ihnen jedoch haben dies tatsächlich erreicht (Frankfurt 794 und Aachen 816). Da der Grund dafür auch in den großen Entfernungen innerhalb des Reiches gelegen haben dürfte, suchte man Abhilfe zu schaffen, indem man für besonders wichtige Reformvorhaben Parallelsynoden veranstaltete, so im Zeitraum 742 — 44 mit dem Concilium Germanicum für die rechtsrheinischen Gebiete, dem Konzil von Estinnes (bei Lobbes) für Austrien und dem von Soissons für Neustrien. Ähnlich wurde die große Reformsynode von 813 auf fünf (Arles, Tours, Chalon, Reims, Mainz), die von 829 auf vier (Mainz, Paris, Lyon und Toulouse) zentral gelegene Orte des Reichs verteilt.

Nach 843 hat es anscheinend keine Synoden mehr gegeben, auf denen Bischöfe aller Teilreiche versammelt gewesen wären. Vielleicht war dies noch anlässlich des Treffens der drei königlichen Brüder 844 in Yütz bei Diedenhofen der Fall; da wir keine Teilnehmerliste dieses Konzils besitzen, muß dies offenbleiben. Bischöfe aus zwei Teilreichen waren dagegen auf mehreren Synoden vertreten, so bereits 840 in Ingelheim (aus dem Mittelreich und dem Osten). Von den lotharingischen Synoden des Jahres 859/60 (Metz, Savonnières bei Toul, Aachen und Tusey), auf denen jeweils Bischöfe aus dem Westfrankenreich und aus Lotharingen anwesend waren, sei besonders das Konzil von Tusey 860 hervorgehoben: dort waren Bischöfe aus fast allen westfränkischen Provinzen (manche — wie Reims — vollzählig) mit den lotharingischen vereint. An die Stelle der Gesamtreichssynoden traten Versammlungen des Episkopats der Teilreiche; sie fanden nach unserer Kenntnis im Mittelreich um 860 mehrfach, im Westen von 843 (Germigny) bis 878 (Troyes) wohl achtmal und im Ostfrankenreich von Mainz 847 bis Tribur 895 fünfmal statt.

Aus den Selbstbezeichnungen oder den zeitgenössischen Bezeichnungen der Synoden können wir folgendes entnehmen: Die Begriffe *synodus* und *concilium* werden synonym gebraucht; daneben wird besonders häufig die Bezeichnung *conventus* verwendet. Unter Karl dem Großen finden sich außerdem *synodale concilium* und *conventus generalis*, während man unter Ludwig dem Frommen der Bezeichnung *con-*

*ventus generalis* oder *conventus episcoporum* den Vorzug gab. Der Zusatz *generalis* fehlt durchweg bei den Provinzialsynoden der Kirchenprovinz Salzburg, die als *synodus*, *concilium*, *synodale colloquium*, einmal auch als *placitum* (das Wort ist sonst den weltlichen Versammlungen vorbehalten) in den Quellen erscheinen. Eine Differenzierung von Kirchenversammlungen nach ihrem Einzugsbereich könnte angedeutet sein, wenn in der Praefatio zur Synode von Meaux-Paris 845/46 die Synode von Loire bei Angers 843 als *synodus*, die von Yütz 844 als *synodus generalis* und die von Verneuil 845 als *conventus* bezeichnet werden; wenigstens wird der Zusatz *generalis* auch hier derjenigen Synode zuteil, die den größten Einzugsbereich hatte.

Wichtiger als die Schaffung einer Rangfolge innerhalb der Synoden ist, daß sie von den Reichsversammlungen weltlichen Charakters klar unterschieden werden. In den Quellen ist eine Trennung zwischen diesen beiden Arten oft nicht gegeben; so sind die Kanones vieler Synoden aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts oft in Handschriften überliefert, die die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen oder die Kapitulariensammlung des Ansegis enthalten. Eine Trennung war auch in der Realität häufig nicht vorhanden. Besonders unter Pippin und Karl dem Großen dürften anlässlich einer jeden Reichsversammlung auch noch die geistlichen Würdenträger (Bischöfe und Äbte) eigens zusammengetreten sein, um kirchliche Angelegenheiten zu beraten. Kirchliche Fragen wurden aber auch auf den gemischt geistlich-weltlichen Versammlungen oder in vom Herrscher erlassenen Kapitularien behandelt. Aus diesen Gründen kann auch nur schwer die Gesamtzahl der aus karolingischer Zeit bekannten Synoden genannt werden. Für die Unterschiede zwischen den beiden Zeitabschnitten von 742 bis 840 und von 843 bis 895 ist es immerhin interessant, daß für den erstgenannten Zeitraum 66 Konzile faßbar sind, während für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts ca. 160 Konzile aus den fränkischen Teilreichen unter Einschluß vom Rom und Italien bekannt sind.

Die Zeugnisse für Zeit, Ort, Teilnehmer, behandelte Gegenstände und Verlauf einer Synode, die in der Edition der Concilia zusammengetragen werden, gehören den verschiedensten Gattungen der Überlieferung an: das unmittelbarste Zeugnis sind Akten, die in mehr oder weniger ausführlicher Form die Verhandlungen protokollartig nachzeichnen; für die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts kennen wir sie nur von drei Synoden (Soissons 853, Douzy 871 und Troyes 878). Weiter-

hin gibt es Sammlungen von Aktenstücken, die auf einer Synode vorgetragen wurden oder sich auf sie beziehen (Einladungsschreiben, Gutachten und Gegengutachten, Mitteilung der Ergebnisse in Synodalschreiben u. a.); eine solche Sammlung ist im Cod. Par. lat. 1594 erhalten, in dem — vielleicht zeitgenössisch — die Akten und die Kanones der Synode von Douzy 871 mit anderen auf diese Synode bezüglichen Schriftstücken zusammengefaßt sind. Die Beschlüsse oder Kanones sind die wichtigste Quelle für die Wirkungsgeschichte eines Konzils — von ihnen wird noch zu sprechen sein. Andere Schriftstücke, die für eine Synode oder auf ihr angefertigt sein können, wie Anfragen an Päpste, Könige oder theologische Sachverständige, ausführliche dogmatische oder kirchenrechtliche Abhandlungen, geben mindestens für Teilbereiche genaue und direkte Nachrichten über ein Konzil. Ergänzend sind indirekte Zeugnisse heranzuziehen, wie Urkunden, die auf der Synode ausgestellt wurden und die die Namen der Teilnehmer enthalten, Auszüge aus erzählenden Quellen, Briefe, die etwas über ein Konzil mitteilen, oder Anspielungen und Zitate in späteren Synoden. Für viele Versammlungen bilden diese indirekten Nachrichten die einzige Quelle unserer Kenntnis.

Für diese nur indirekt belegten Synoden — zwischen 843 und 895 ohne die italienischen ungefähr siebzig — ergeben sich kaum überlieferungsgeschichtliche Probleme, doch läßt sich ihre Zahl durch genauere Prüfung aller relevanten Zeugnisse noch erhöhen. Anders steht es mit den für unseren Zeitraum fast vierzig Konzilen, von denen uns ausführliche direkte Quellen, meist auch Beschlüsse erhalten sind. Hier bietet die Überlieferung ein sehr verschiedenartiges Bild und die Herstellung eines ‚ursprünglichen‘ Textes ist oft schwierig oder unmöglich, denn Originale der Kanones besitzen wir aus dem 9. und 10. Jahrhundert nicht, vielleicht mit Ausnahme der Synode von Troy 909. Eine ‚authentische‘ Fassung der Kanones scheint nicht immer verabschiedet und anschließend verbreitet worden zu sein; in einigen Fällen bildeten deshalb ‚private‘ Mitschriften von Teilnehmern, die kanonistische Kenntnisse und Interessen hatten, den Ausgangspunkt der einzelnen Überlieferungszweige. Umarbeitungen, Kurzformen oder Erweiterungen belegen die Tatsache, daß ein Kanon nicht in einem ursprünglichen und unveränderbaren Wortlaut wirksam wurde; vielmehr ist gerade die häufige Umformung eines Beschlusses oder einer Reihe von Beschlüssen ein Beweis für besondere Wirksamkeit.

Über Wirksamkeit und Gültigkeit von Kanones einzelner Konzile kann ihre Übernahme unter die Beschlüsse späterer Konzile Aufschluß

apli: Ad eam uel cū fiducia ad thronū gratia se uel uenit en cordiā  
 consequm. et grām inueniamus In auxilio oportuno. p̄ h̄m̄ q̄m̄  
 dñm̄ n̄m̄ cui ē cum eo aeterno patre et sp̄s̄ sc̄o honor. uirtus et gl̄a.  
 In ceta sc̄torum. AMEN.

HERIUEUS REMORŪ ARCHIEP̄S HIS DICTIS ANNUENS

R. LIUTO ROTOMAGENSIS ARCHIEP̄S

R. RUDOLF' LAUDUNENSIS P̄SUL

† ERLEWINUS BELUACENSIS EP̄S

\* RAUBERT' NOUIONENSIS EP̄S

† LETOLD' CATALAUNENSIS EP̄S

p ABBO SURESBORIENSIS EP̄S

\* STEPHAN' CAMBRACENSIS EP̄S

† PHUCT' ENIMELDENSIS EP̄S

† OTLIND' SILVANECTENSIS EP̄S

\* STEPHAN' MORINOIS EP̄S

\* OTCARIUS EP̄S AMBIANENSIS

Wahrscheinlich eigenhändige Unterschriften der Bischöfe, die im Jahre 909 am Konzil in Trosly (Dép. Aisne) teilgenommen haben. (Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. Reg. lat. 418, fol. 73r.)

geben. In manchen Fällen sind solche Zitate das älteste Überlieferungszeugnis für eine Synode. Wiederholungen von Kanones können bedeuten, daß die Absicht eines Kanons nicht oder nicht befriedigend verwirklicht wurde, aber dies dürfte nicht der einzige Grund für die Wiederholung früherer Bestimmungen gewesen sein. Anscheinend war man nicht sicher, ob solche Beschlüsse, die weiterhin gelten sollten, nicht erneuter Bestätigung durch eine Synode bedurften. Und in manchen Fällen scheint man Kanones zitiert zu haben, um sich in eine bestimmte Tradition einzureihen, so wie das Konzil von Mainz 847 Vorrede und einige Kanones von Mainz 813 übernahm, um sich in die Tradition der karolingischen Reformsynoden zu stellen.

Was die Dichte der Überlieferung der Kanones einzelner Konzile angeht, so seien die am häufigsten überlieferten Synoden aus spätkarolingischer Zeit genannt: es sind dies Meaux-Paris 845/46 mit neunzehn, Worms 868 mit dreizehn und Tribur 895 mit fünfundzwanzig erhaltenen Handschriften; dazu kommen für jede dieser Synoden weitere Codices, die wir aus Bibliothekskatalogen und frühen Drucken kennen und die nicht mehr erhalten sind. Wenn wir nach dem Aussehen der Handschriften fragen, in denen Konzilskanones überliefert sind, so gibt es — von zufälligen Eintragungen auf Schmutzblättern, leeren Seiten oder leeren Stellen eines Codex einmal abgesehen — zwei wichtige Formen: das eine — und das gilt besonders für die westfränkischen Synoden aus der ersten Hälfte der Regierung Karls des Kahlen (bis Pîtres 862) — sind durch Synodalbeschlüsse erweiterte Sammlungen von Kapitularien; das andere — und das gilt besonders für die großen ostfränkischen Synoden wie Mainz 847 und 852, Worms 868 und Tribur 895 — sind Zusammenstellungen kanonistischer Materials verschiedenster Herkunft in wenig auf die äußere Form bedachten Gebrauchshandschriften. Dabei sind häufig die Kanones mehrerer Konzile unseres Zeitraums in einer Handschrift enthalten, so daß sich kleine Konzilssammlungen ergeben.

Derartige Materialsammlungen, über die Synodalbeschlüsse verbreitet wurden, stammen meist aus dem 9. und 10. Jahrhundert; eine viel bedeutendere und breitere Wirksamkeit der karolingischen Synoden beginnt aber mit der Aufnahme zahlreicher Kanones in die systematischen Rechtssammlungen Reginos von Prüm (*Libri II de synodalibus causis*, um 906) und Burchards von Worms (*Dekret*, um 1010). Da beide Werke, die im ganzen die Rezeption der karolingischen Kanones ins mittelalterliche Kirchenrecht, in die Sammlungen Ivos von Chartres und in das *Dekret Gratians* bestimmten, im ostfränki-

schen Gebiet entstanden sind, ist es nicht verwunderlich, daß beide Sammler eher die ostfränkischen als die westfränkischen Kanones rezipiert haben. Die geringe Überlieferungsdichte und Wirksamkeit der von Hinkmar von Reims bestimmten Konzile dürfte neben anderem hierin ihren Grund haben. *Wilfried Hartmann*

## 2. Die Konzile des 10. und 11. Jahrhunderts

Die handschriftliche Überlieferung der Konzile des 10. und 11. Jahrhunderts ist sehr viel dürftiger als diejenige der fränkisch-italienischen des 8./9. Jahrhunderts. Vor allem mangelt es für diesen Zeitraum an der wichtigsten Quellengattung, den Synodalakten und -beschlüssen. Um es zahlenmäßig auszudrücken: von 150 bekannten Synoden der eineinhalb Jahrhunderte von der Synode von Hohenaltheim 916 bis zur Lateransynode von Rom 1059 lassen sich nur bei 22 durch Kanones oder Protokolle die Verhandlungsgegenstände genauer feststellen. Eigentliche Sammlungen von Konzilen des 10. und 11. Jahrhunderts, die etwa den zahlreichen Kapitularienhandschriften der fränkischen Zeit entsprächen, gibt es nicht. Die Absicht, mehrere Synoden zusammenzufassen, läßt sich nur in einer Freisinger kanonistischen Handschrift des 10. Jahrhunderts erkennen, die, verstreut über 100 Folien, neben den Reformkonzilen des Jahres 813 Kanones der Synoden von Hohenaltheim 916, Koblenz 922, Erfurt 932 und Mainz 950/54 enthält. Aus einem ähnlichen Codex hat Burchard von Worms eine Anzahl Kanones dieser Synoden in sein Dekret (um 1010) übernommen, durch dessen umfangreiche Verbreitung eine umfassende Überlieferung dieser Kirchenversammlungen erhalten geblieben ist. Für das Konzil von Seligenstadt 1023 sind ebenfalls Burchardcodices Träger der Überlieferung geworden. Anders als die Synoden von Hohenaltheim, Koblenz und Erfurt gehört es nicht zu der Sammlung Burchards, sondern wurde dem Dekret als Anhang angefügt, teils allein, teils in Verbindung mit anderen Stücken, wie dem *Ordo qualiter in ecclesia ab episcopis synodus agatur*, einer „Geschäftsordnung“ für ein Konzil, der *Admonitio synodalis* oder einigen Kanones der Synode von Tribur 1036. Aber das sind Ausnahmen. In der Regel werden nur einzelne Konzile überliefert, die vielfach auf Schmutzblättern, Rändern oder freiem Raum in Handschriften aufgenommen wurden. Noch häufiger werden einzelne Kanones in den verschiedensten, zumeist weder chronologisch noch systematisch geordneten Kirchenrechtssammlungen aufgeführt, die dann oft in anderen

Handschriften zusammenhängend tradierte Synodalbeschlüsse ergänzen. Daran zeigt sich, daß für viele Kirchenversammlungen des 10./11. Jahrhunderts die genaue Zahl der erlassenen Kanones unbekannt ist. Andererseits darf der Inskription dieser Kanones nicht unbesehen vertraut werden, denn es kann sich um Falschzuschreibungen handeln, durch die Rechtssätze anderer Herkunft als Konzilsbeschlüsse ausgegeben werden.

Diese Überlieferungslage zwingt zu ausführlicherer Heranziehung von annalistischen Quellen, Urkunden und Briefen, als es für die Kirchenversammlungen des 8./9. Jahrhunderts nötig ist. Aus ihnen ist manchmal mehr zu entnehmen als allein die Tatsache, daß zu irgendeinem Zeitpunkt eine Synode stattfand. So werden z. B. in einer wohl 1077 entstandenen Osnabrücker Zehntfälschung auf den Namen Ottos I., für welche die verlorenen Akten der Synode von Ingelheim 972 verwendet wurden, die Namen der Teilnehmer mitgeteilt, oder um ein anderes Beispiel zu nennen: zwei Kanones der Synode von Dortmund 1005 haben sich allein in der Chronik Thietmars von Merseburg erhalten.

Die geringe handschriftliche Verbreitung der Konzile des 10./11. Jahrhunderts dürfte mehrere Gründe haben. Sicher sind viele der schmucklosen und wohl oft als wertlos angesehenen Gebrauchshandschriften in späteren Jahrhunderten zugrunde gegangen. Erstaunlich ist es aber auch, daß z. B. Burchard von Worms keine Kanones der großen Synoden aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in sein Dekret aufgenommen hat, was vermuten läßt, daß schon zur Abfassungszeit des Dekrets um 1010 die Verbreitung der Beschlüsse von Konzilen des vergangenen Jahrhunderts nicht übermäßig groß war. Was die Rezeption der Reichs- und Provinzialsynoden sehr behindert hat, ist die Geringschätzung ihrer Rechtsverbindlichkeit durch die gregorianische Reform. Die erneute Durchsicht kirchlicher Rechtsquellen, der Rückgriff auf die altkirchliche Tradition und das päpstliche Archiv sowie besonders die Überzeugung, daß nur Rechtswirksamkeit in der Kirche erlangen könne, was vom Papst approbiert ist, führte zu einer *réserve extrême* — wie es Paul Fournier ausdrückte — gegen die fränkischen und reichsdeutschen Konzile, der Atto von San Marco in seiner Kanonessammlung um 1080 klassischen Ausdruck verlieh: Die Konzile jenseits der Alpen sollen dort, wo sie stattgefunden haben, Geltung behalten, wenn ihre Beschlüsse nicht vernunftswidrig sind oder gegen die Anordnungen der römischen Kirche verstoßen. Diese Auffassung hat in den Kanonessammlungen der

Reformzeit Schule gemacht: bei Anselm von Lucca und in Bonizos von Sutri Liber de vita christiana wurden nur can. 23 von Hohenaltheim 916 und can. 3 von Koblenz 922 aufgenommen, wohl aus Versehen, denn in Burchards Dekret werden sie falsch inskribiert als dicta Augustini bzw. Leos des Großen. Daß dann in Gratians Concordia discordantium canonum (um 1140) wieder eine stattliche Anzahl von Bestimmungen der transalpina concilia vertreten ist, geht aufIVOS von Chartres Kirchenrechtssammlungen zurück, die auf diesem Feld weit hin von Burchards Dekret abhängig sind.

Je mehr die Reichs- und Provinzialsynoden an Bedeutung verloren, desto mehr wuchs diejenige der in der Fastenzeit und im Herbst zumeist in Rom abgehaltenen Papstsynoden. Seit Gregor VII. und Urban II. wurden sie zum Forum der Kirchenreform und kirchlichen Gesetzgebung. Ihre Bedeutung spiegelt sich in der Kanonistik des ausgehenden 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wider: in 38 Kanonessammlungen, in denen Gregor VII. 240mal zitiert wird, stammt nur ein Drittel der Texte aus den Briefen des Papstes, die übrigen zwei Drittel sind Beschlüssen römischer Synoden zwischen 1074 und 1078 entnommen. Der Übergang der kirchlichen Gesetzgebung von den Reichs- und Provinzialsynoden auf die päpstlichen Konzile in der Mitte des 11. Jahrhunderts ist der Grund dafür, daß eine Edition der Synoden Deutschlands und Italiens nur bis zur Papstwahlsynode des Jahres 1059 geführt werden soll.

*Detlev Jasper*

#### Literaturhinweise

- Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 3 (1883).
- Rudolph Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1: Die geschichtlichen Grundlagen (1892).
- Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft 2,6, 1913).
- Hans Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (Kanonistische Studien und Texte 5/6, 1931).
- Georgine T a n g l, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1932).
- Paul Fournier — Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien, 2 Bde. (1931 — 32).

- Jakub Sawicki, *Bibliographia synodorum particularium* (Monumenta Iuris canonici. Series C: Subsidia 2, 1967).
- Albert Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843 bis 918, in: *Neues Archiv* 26 (1901) S. 607–678.
- Carlo de Clercq, *La législation religieuse franque*. Bd. 1: De Clovis à Charlemagne (1936), Bd. 2: De Louis le Pieux à la fin du IX<sup>e</sup> siècle (1958).
- Heinrich Weber, *Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich* (840 – 918), Diss. phil. Würzburg 1962.
- Martin Lintzel, *Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911 bis 1056* (Historische Studien 161, 1924).
- Joseph Wenner, *Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropolen zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031)* (Görres-Ges. z. Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland. Veröff. der Sektion für Rechts- und Sozialwiss. 46, 1926).
- Martin Boye, *Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens*, in: *Neues Archiv* 48 (1930) S. 45–96.
- Martin Boye, *Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059. Eine kirchenverfassungsgeschichtliche Untersuchung*, in: *Zeitschrift für Rechtsgesch., Kan. Abt.* 18 (1929) S. 131 – 284.
- Wilfried Hartmann, *Zur Edition der Konzilien im Rahmen der Monumenta Germaniae Historica*, *Jahrbuch der historischen Forschung* 1 (1974) S. 38 – 41.

## Ziele einer Diplomata-Edition

Die Urkundenlehre oder Diplomatik — der Name entstand in Anlehnung an Jean Mabillons Werk ‚De re diplomatica libri VI‘ (1681) — unterscheidet nach der rechtlichen Beweiskraft drei Urkundenarten: einerseits die von Anfang an mit öffentlicher Glaubwürdigkeit ausgestatteten Urkunden der Päpste sowie die der Kaiser und Könige und andererseits die Privaturkunden (geistliche und weltliche Fürsten, Stifte, Klöster, Städte, Einzelpersonen), bei denen sich die öffentlich-rechtliche Qualität erst vom 13. Jahrhundert an durchzusetzen begann.

In der Abteilung ‚Diplomata‘ der Monumenta Germaniae Historica war ursprünglich an eine vollständige Edition aller deutschen Königs- und Privaturkunden bis zum Ende des 13. Jh. gedacht (vgl. H. Bresslau, Geschichte der Monumenta Germaniae historica, in: Neues Archiv 42, 1921, S. 137). Dieser Gedanke wurde in der Praxis jedoch sehr bald aufgegeben und die Sammlung des Materials auf die Königs- und Kaiserurkunden beschränkt. Im Jahre 1872 ist der erste, von Karl August Pertz bearbeitete Band der Diplomata erschienen, der die Urkunden der merowingischen Könige und der ältesten Mitglieder des arnulfingischen Hauses bis zur Thronbesteigung Pippins enthält. Wegen der unzureichenden Bearbeitung stieß der Band auf starke Vorbehalte. Eine wirklich anerkannt kritische Urkundenedition erfolgte erst, als Theodor von Sickel (1826 - 1908) die Diplome der Ottonenzeit zu bearbeiten begann.

Seit nahezu einem Jahrhundert folgen die Bearbeiter der Königs- und Kaiserurkunden Sickels Editionsgrundsätzen, die er — seit 1873 Leiter der Diplomata-Abteilung — 1879 in der Vorrede zu den Diplomen Ottos I. aufgestellt hat. Sie schließen sich eng an das ‚Programm‘ und die ‚Instructionen‘ an, die er 1876 für die Mitarbeiter der Diplomata-Abteilung im ersten Band des ‚Neuen Archivs‘, der von der damaligen ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ herausgegebenen Zeitschrift, veröffentlichte.

Sickels Grundsätze sind in einer entscheidenden Phase der Wissenschaftsgeschichte aufgestellt worden, in einem Jahrhundert, in dem die Wissenschaft von der Methode und — um ein Wort Franz Schnabels zu gebrauchen — von der „Andacht zum Unbedeutenden“ geprägt wurde. Auf die Diplomatik bezogen bedeutet dies, daß es nicht mehr auf ein vollständiges System ankam, wie es die Polyhisto-

ren des 18. Jahrhunderts erstellt hatten, sondern auf die methodische Durcharbeitung des Urkundenmaterials. Der wissenschaftliche Betrieb wurde nun von der Arbeitsteilung bestimmt. Sickel selbst mußte eingestehen: „Das höchste, was ich mir zutraue, ist, den Urkundenstoff von etwa einem Jahrhundert nach allen Seiten zu beherrschen“. Als er 1893 die Ausgabe der Königs- und Kaiserurkunden von 911 — 1002 vollendet hatte, war an einem Stoff von etwa 1300 Diplomen seine wohldurchdachte Methode dargetan: Diese Methode ist weithin auf dem Schrift- und Diktatvergleich aufgebaut. Sickel beurteilte die Urkunden von ihrer Entstehung her und schuf in diesem Zusammenhang den Begriff der ‚Kanzleimäßigkeit‘. Als kanzleigemäß ausgefertigt gilt eine Urkunde dann, wenn sie in ihren äußeren und inneren Merkmalen, die zugleich als Echtheitskriterien dienen, dem Kanzleibrauch der Zeit entspricht, der anzugehören sie vorgibt. Diese Methode erlaubte es, den mit der Herstellung der Urkunden befaßten Personen in der Umgebung des Herrschers bei ihrer Arbeit sozusagen über die Schulter zu sehen. Man konnte den Verfasser und, wenn das Original vorlag, auch den Schreiber feststellen. Auf den Rechtsinhalt und den historischen Inhalt der Urkunden ist Sickel jedoch nur insoweit eingegangen, als er ihm Mittel für die diplomatische Kritik an die Hand gab. Er fand, wie Theodor Schieffer in der Vorrede zu den Urkunden Lothars I. und Lothars II. (1966) sagt, „an einer esoterischen Diplomatie sein Genügen“.

Für die Entwicklung der Urkundenwissenschaft war Julius von Ficker (1826 — 1902) ebenso bedeutend wie Sickel. Im Unterschied zu Sickel, der von dem allgemeinen, gesetzmäßigen Begriff der Kanzleimäßigkeit ausging, drang Ficker zu einem vertieften Verständnis der einzelnen Urkunden vor, indem er sie in verschiedene Entstehungsstadien auflöste. Welche Ergebnisse durch die Anwendung dieser Methode erzielt werden können, zeigt das folgende Beispiel aus dem jüngst erschienenen ersten Band mit Urkunden Friedrichs I., bearbeitet von Heinrich Appelt (D.F.I.38): Am 12. Dezember 1152 stellte Barbarossa in Mainz eine Urkunde aus, in der er die Gründung des Klosters Alteburg bei der Burg Arnsburg als Tochterniederlassung der Abtei Siegburg bestätigte. Die im Original überlieferte Urkunde wurde von einem Siegburger Mönch verfaßt und ins Reine geschrieben, während ein Notar der Reichskanzlei am Beginn der Urkunde den Namen des Königs (*Fridericus*) und seinen Titel (*rex augustus*) in den dafür freigelassenen Raum einsetzte sowie am Ende des Kontextes die Beglaubigungsformeln und die Datierung hinzufügte. Die Niederschrift



des Kontextes kann also nur in der Zeit der Vakanz des Thrones (1152 Februar 15 bis März 9) vorgenommen worden sein, denn sonst hätte man Namen und Titel des Herrschers nicht ausgelassen. Die Datierungsangaben beziehen sich auf die Vollendung und Beglaubigung des vom Empfänger unfertig vorgelegten Diploms durch die Reichskanzlei. Dagegen sind die Zeugen mit der Rechtshandlung in Zusammenhang zu bringen. Der unter ihnen aufgeführte *dux Fridericus* ist niemand anderer als Barbarossa selbst als Herzog von Schwaben, und der unmittelbar nach ihm genannte *Heinricus dux* kann nur Heinrich der Löwe sein. Daraus kann der Herausgeber die politisch bedeutungsvolle Tatsache ableiten, daß Barbarossa und Heinrich der Löwe Gelegenheit hatten, Ende Februar oder Anfang März 1152 in Mainz selbst oder doch nicht weit davon entfernt zusammenzutreffen, um über die Königswahl zu verhandeln. Die Merkwürdigkeit, daß Friedrich in einem auf seinen Namen ausgefertigten und von ihm besiegelten Diplom in der Zeugenreihe als Herzog genannt ist, erklärt sich nur aus der Entstehungsgeschichte der Urkunde, dem Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung.

In den neueren Diplomata-Bänden nehmen einen großen Raum die Vorbemerkungen ein, in denen die Herausgeber über die Sickelsche Bearbeitungsweise hinaus auf neue Fragen eingehen. Es versteht sich aber von selbst, daß inhaltliche Erläuterungen meist nur in knapper Form gegeben werden können. Die Erschließung des Materials sollte jedoch unter möglichst vielen Gesichtspunkten erfolgen. Ungebillig vernachlässigt wird zum Beispiel noch immer das deutsche Gewohnheitsrecht, bei dem man im Gegensatz zur Bibel und zum römischen und kanonischen Recht nicht an bestimmte Wendungen, Wortgruppen, Satzgefüge anknüpfen kann. (Vgl. H. Krauses Besprechung der Urkunden Konrads III., bearbeitet von F. Hausmann [1969], in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 88, 1971, S. 307 ff.). Höchst aufschlußreich kann auch eine Änderung in der Zählung der Regierungsjahre eines Herrschers sein, die etwa seit Philipp von Schwaben vom Tag der Wahl an gerechnet werden, während sie bis dahin — ganz in Übereinstimmung mit dem theokratischen Herrschaftsgedanken — vom Tag der Salbung (Krönung) an gerechnet wurden. Nicht weniger beachtenswert sind die Arengen mit ihren Aussagen hinsichtlich der Herrschergrundsätze. Schließlich sollten, um ein letztes Beispiel zu nennen, bei künftigen Editionen im Urkundentext erwähnte Urkunden, auch wenn sie nicht als Vorurkunde

oder Vorlage gedient haben, in der Vorbemerkung ausgewiesen werden.

Bei den Texten selbst hat man den Grundsatz Sickels beibehalten, daß eine Diplomata-Edition vor allem einen wissenschaftlich fundierten Text zu bringen habe. Der erste Schritt dazu ist die Sammlung, Bestimmung und Beschreibung des Materials. Dies schließt gleichzeitig die Frage nach der Art der Überlieferung mit ein. Sickel hat, wenn das Original in einwandfreiem Zustand vorlag, die weitere abschriftliche Überlieferung außer acht gelassen. Eine Übereinkunft gibt es in dieser Frage nicht. So hat zum Beispiel Paul Kehr, der Herausgeber der Urkunden der deutschen Karolinger, die grundsätzliche Verzeichnung der gesamten handschriftlichen Überlieferung und ihre Berücksichtigung im Variantenapparat gefordert. Man ist heute davon abgekommen und hat den Variantenapparat stärker gesiebt, jedoch nur soweit, daß die jeweilige Entscheidung über die Textherstellung noch nachprüfbar bleibt. Angesichts der wachsenden Fülle des Materials von der Mitte des 12. Jahrhunderts an erscheint es gerechtfertigt, wenn Originale überliefert sind, Abschriften nur dann zur Herstellung des Textes oder des Apparats heranzuziehen, wenn die Originale beschädigt sind. Im Interesse der Wirkungsgeschichte und der leichteren Identifizierung von Ortsnamen, aber auch, um Zweitausfertigungen auf die Spur zu kommen, werden in Zukunft alle Kopien eines Originals, auch die neuzeitlichen, in der Ausgabe angeführt, soweit sie zur Kenntnis der Bearbeiter gelangen. Jede Rasur, Nachtragung oder Korrektur wird in Anmerkungen festgehalten. Die Kennzeichnung der graphischen Einzelheiten der Originale bleibt auf die verlängerte Schrift beschränkt, Majuskelschrift bei Eigennamen wird also nicht berücksichtigt. Wurde vom Schreiber ein Kürzungszeichen vergessen, so wird in einer Anmerkung darauf hingewiesen und der Buchstabenbestand angegeben. Kürzungen bei Eigennamen werden nach dem Vorbild im übrigen Text aufgelöst. Ist dies nicht möglich, so werden die vom Herausgeber aufgelösten Teile in runden Klammern wiedergegeben. Überflüssige Kürzungszeichen werden in Anmerkungen verzeichnet. Gibt es mehrere Möglichkeiten, eine Kürzung aufzulösen, so gibt der Herausgeber die Lösung, die er für wahrscheinlich hält, im Text, den Buchstabenbestand mit dem Kürzungszeichen in einer Anmerkung an. Lücken im Text werden — soweit es möglich ist — ergänzt und in eckige Klammern gesetzt. Spitze Klammern kennzeichnen interpolierte Stellen.

Der Text soll nicht den Anblick eines anatomischen Präparates,

sondern den eines lebendigen Körpers bieten. Aus diesem Grunde werden bei der Anwendung von Petitsatz bei Vorurkunden für den gleichen Empfänger und anderen urkundlichen Vorlagen geringfügige Abweichungen von der Vorlage (orthographische Varianten, sinngemäße Verwendung eines anderen Kasus) nicht berücksichtigt. Doppelt ausgefertigte Originale sollen von dieser Regelung ausgenommen bleiben: hier werden in Zukunft auch geringfügige Varianten im Petitsatz sichtbar gemacht.

Die Interpunktion erfolgt nach modernen Gesichtspunkten, um dem Benutzer das Verständnis des Textes zu erleichtern. Wie zum Beispiel bei der Edition der französischen Königsurkunden und vieler landesgeschichtlicher Urkundenpublikationen soll in Zukunft bei Originalen nicht nur die Archivsignatur, sondern auch die Größe angegeben werden. Unbefriedigend sind vielfach die publizierten Abbildungen der Originale. Erwünscht wäre ein umfassendes neues Tafelwerk, das die von Sickel besorgten „Kaiserurkunden in Abbildungen“ vervollständigen könnte. Fälschungen sollten zum angebliehen Datum eingereiht werden. Dies hat den Vorzug leichter Auffindbarkeit für sich.

Bei der Erschließung des Textes hat man inzwischen auch den Registern besondere Sorgfalt zugewendet. Denn von ihnen hängt die zuverlässige Benutzbarkeit der Texte ab. In den ältesten Diplomatabänden wurden die Ortsnamen überhaupt nicht identifiziert, und auch die Wort- und Sachregister waren äußerst knapp gehalten. Heute ist man weit darüber hinausgegangen. Mit einem Umfang, der 36 % (wobei je die Hälfte auf das Namen- und das Wort- und Sachregister entfällt) der ganzen Edition einnimmt, ist mit dem ersten Teilband der Urkunden Friedrichs I. ein Höhepunkt erreicht. Aufgenommen werden nicht nur Vokabeln, die auf den ersten Blick als materiell beachtenswert oder als charakteristische Diktatelemente erkennbar sind, sondern man ist dazu übergegangen, ganze Wendungen zu verzeichnen. So wird nach den Worten Theodor Schieffers „der ganze Editionsband erst zu einer Klaviatur, auf der Historiker und Diplomatiker, Juristen und Philologen mit der wünschenswerten Sicherheit spielen können“.

Seit der Edition der Diplome Heinrichs IV. werden auch verlorene Urkunden (Deperdita) berücksichtigt. Unter rein diplomatischen Gesichtspunkten sind sie in der Regel ohne Interesse, so daß Sickel sie bei der Edition beiseite ließ. Ihr Quellenwert für die Geschichte des Herrschers wie für die Geschichte des Empfängers ist jedoch so eindeutig,

daß sie nunmehr mit eigenen Nummern, Regesten und Belegstellen angeführt werden.

Zum Schluß möchte ich noch einen kurzen Überblick über die erschienenen und die geplanten Diplomata-Editionen geben. Mit Ausnahme der zusammen etwa 750 Urkunden Ludwigs des Frommen und Heinrichs V. liegen heute für die Zeit von Pippin bis zum Beginn des zweiten Italienzuges Barbarossas im Jahr 1158 die Urkunden der deutschen Herrscher in einem Umfang von über 5000 Nummern vor. In Arbeit sind neben den Urkunden Ludwigs des Frommen und Heinrichs V. folgende Editionen: Friedrich Barbarossa, ab 1158, Heinrich VI., Heinrich VII. (Friedrichs II. Sohn), außerdem die deutschen Könige des Interregnum. Geplant sind die Editionen der Urkunden Philipps, Ottos IV. und Konrads IV. Ein natürlicher Schlußpunkt wird den Editionen durch das gewaltige Anschwellen des Urkundenmaterials in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters gesetzt. Dieser Zeitraum wird von den Regesta Imperii (bis einschließlich Maximilian I.) und ab 1376 auch von den Deutschen Reichstagsakten erfaßt. Die Constitutiones et acta publica imperatorum et regum bringen für die Zeit von 911 bis 1378 die für die politische Geschichte des Reichs wichtigen Gesetze und aktenähnliches Material (Landfrieden, Verträge) und ergänzen damit die Reihe der Königs- und Kaiserurkunden.

*Alfred Gawlik*

#### Literaturhinweise

- Theodor S i c k e l, Programm und Instructionen der Diplomata-Abtheilung, in: Neues Archiv 1 (1876) S. 427 – 482.
- Harry B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Band 1 (21912/15) S. 1– 45 (Grundbegriffe und Definitionen, Geschichte der Urkundenlehre).
- Oswald R e d l i c h, (Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre), in: Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4, 1 (1907) S. 3 – 36.
- Karl B r a n d i, Urkundenforschung, in: Archiv für Urkundenforschung 2 (1909) S. 155–166.
- Oswald R e d l i c h, Fortschritte der Urkundenlehre, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 41 (1926) S. 1–10.
- Hans H i r s c h, Methoden und Probleme der Urkundenforschung, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 53 (1939) S. 1–20.

- Hans-Walter Klewitz, Urkundenforschung und Geschichtswissenschaft, in: Geistige Arbeit 6,8 (1939).
- Karl Pivec, Die Stellung der Hilfswissenschaften in der Geschichtswissenschaft, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 54 (1942) S. 3–15.
- Leo Santifaller, Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse (1968).
- Heinrich Fichtenau, Die historischen Hilfswissenschaften und ihre Bedeutung für die Mediävistik, in: Enzyklopädie der geisteswissenschaftlichen Arbeitsmethoden (1974) S. 129–132.
- Vgl. auch die Vorreden zu einzelnen Diplomata-Bänden von  
 Theodor Sickel (Konrad I., Heinrich I., Otto I., 1879/84),  
 Harry Bresslau (Heinrich II., 1900/1903),  
 Emil von Ottenthal (Lothar III., 1927),  
 Paul Kehr (Heinrich III., 1931),  
 Theodor Schieffer (Lothar I. und Lothar II., 1966),  
 Friedrich Hausmann (Konrad III., 1969),  
 Heinrich Appelt (Friedrich I., 1975).

# Briefe und Briefsammlungen als Editions Aufgabe

## 1. Die Zeit bis 1100

Briefe sind bekanntlich eine wesentliche Kategorie mittelalterlicher Quellenüberlieferung. Der Gattungsbegriff ist dabei ziemlich weit zu fassen: Neben persönlichen Mitteilungen im engeren Sinne gehören — wenigstens formal — auch Mandate, Widmungsepisteln, Briefgedichte, vielerlei Traktate u. ä. dazu, vor allem aber der größte Teil dessen, was wir in späteren Jahrhunderten als Akten zu bezeichnen pflegen. Lassen wir fürs erste das Problem der Fiktionen beiseite (das in der Frühzeit ohnehin weniger wichtig ist), so kann von allen diesen Texten gesagt werden, daß sich ihre Verfasser nicht an die Nachwelt, sondern an jeweils konkrete Zeitgenossen wenden. Das historische Geschehen selber vollzieht sich nicht selten gerade in der Niederschrift und Versendung solcher Schriftstücke, und insoweit fallen Briefe in ganz ausgeprägter Weise unter den Oberbegriff der ‚Überreste‘ (im Sinne der geläufigen quellenkundlichen Unterscheidung); sie beleuchten für den Historiker Geschehnisse und Gestalten mit größtmöglicher Unmittelbarkeit.

Die Überlieferungsbedingungen, von denen der Editor mittelalterlicher Briefe auszugehen hat, bleiben bis an die Schwelle des Aktenzeitalters im Grundsatz konstant: Anders als etwa bei den Urkunden sind original erhaltene Briefe — abgesehen von päpstlichen Mandaten — außerordentlich selten und auch Einzelabschriften nicht gerade häufig; die Regel ist vielmehr die Überlieferung in Briefsammlungen. Hier bietet sich ein breites Spektrum, aus dem sich bei näherem Hinsehen wenigstens einige Grundtypen herausheben lassen: Noch in der Tradition der heidnischen und christlichen Antike stehen die auf einzelne Autoren zugeschnittenen Briefcorpora, die meist einen deutlichen literarischen Anspruch erheben; in diese Reihe gehören ebenso Cicero und Ambrosius wie Alkuin und Rather von Verona. Mehr als juristische und administrative ‚Fall‘-Sammlungen betrachtete und behandelte man weit verbreitete Briefbücher wie Cassiodors *Variae* oder die frühen Auszüge aus dem Register Papst Gregors des Großen. Die Papstregister des früheren Mittelalters, die überhaupt einen interessanten Spezialfall von Briefüberlieferung darstellen, hatten indes — wie die erhaltenen Reste immerhin erkennen lassen — nicht nur rechtliche Bedeutung, sondern sind teilweise auch jenem Kreis von historisch-politischen Dokumentationen zuzurechnen, der zumal seit dem

Investiturstreit in rasch wachsender Zahl und oft mit unverkennbar tendenziöser Prägung vorliegt, aber auch in älterer Zeit gelegentlich begegnet (z. B. im berühmten Codex Carolinus). Ein besonders weites Feld sind schließlich die vielen Stilmuster- und Formularbücher, die dem praktischen Gebrauch in Schule und Kanzlei dienten. Selbstverständlich konnten sich alle diese Zielsetzungen auch in mannigfacher Weise überschneiden, aber immer ist die Briefsammlung im Unterschied zum Einzelbrief eine bereits geprägte, d. h. auf einen bestimmten Zweck hin orientierte Überlieferung, geht also einigermaßen deutlich vom ‚Überrest‘ in die Kategorie ‚Tradition‘ über.

Mit dieser eigentümlichen Überlieferungslage hängt es offenbar auch zusammen, daß eine empirisch fundierte und systematisch angelegte Wissenschaft von den mittelalterlichen Briefen nach Analogie der Urkundenlehre bis heute allenfalls in Ansätzen existiert. Das reiche Anschauungsmaterial der ungezählten Originalurkunden des Mittelalters, also der ganze Bereich der sog. ‚äußeren Merkmale‘ in der Diplomatik, hat eben bei den Briefen so gut wie keine Entsprechung, und die abgeleiteten Formen ihrer Überlieferung, die uns zur Verfügung stehen, sind durchweg weniger archivalischer als literarischer Natur, führen also mehr oder minder bewußt weg vom originalen Brief. Es ist daher auch kaum anzunehmen, daß wir selbst dann, wenn eines Tages der heutige Rückstand der Briefeditionen gegenüber den Urkundenpublikationen wettgemacht sein sollte, vom Briefeschreiben im Mittelalter eine ähnlich gründliche Kenntnis haben werden wie vom Ausstellen von Urkunden.

Die Feststellung, daß sich der ursprüngliche Einzelbrief in der tatsächlichen Überlieferung vielfach gewissermaßen unserem Zugriff entzieht, beschreibt zugleich ein konzeptionelles Grundproblem für eine jede Edition mittelalterlicher Briefe: Soll man, in engem Anschluß an die vorliegende Überlieferung, eine Sammlung nur in ihrer handschriftlich erhaltenen Gestalt wiedergeben, soll man darüber hinaus versuchen, mit den Mitteln innerer Kritik nach Möglichkeit auch die dahinter stehenden Originalbriefe zu rekonstruieren, oder soll man überhaupt sein Augenmerk nur auf Briefe als Einzelstücke richten und also die gesamte Korrespondenz eines Autors, möglichst in historischer Ordnung, aus allen verfügbaren Traditionssträngen wiederzugewinnen suchen? Keines dieser Verfahren, die sich alle an beispielhaften Editionen aufweisen ließen, kann generell empfohlen werden; soweit die Materiallage Alternativen zuläßt, wird sich die Entscheidung auch nach der vorgegebenen Zielsetzung einer Edition rich-

ten müssen, und hier scheint vor allem die stärkere Beachtung wirkungsgeschichtlicher Fragen seit langem den Wunsch nach streng überlieferungsbezogenen Ausgaben zu fördern. Vielfach werden sich im übrigen die verschiedenen Typen von Briefeditionen ergänzen, wie z. B. bei Gregor VII. die Register-Ausgabe von Erich Caspar (MGH *Epistolae selectae* 2, 1920/23) und die Zusammenstellung der übrigen Briefe dieses Papstes, die der Engländer Cowdrey kürzlich unter dem etwas irreführenden Titel „*Epistolae vagantes*“ besorgt hat (Oxford 1972). Auch Überschneidungen sind nicht immer zu vermeiden, wie z. B. für Heinrich IV. in den beiden Ausgaben, die Carl Erdmann von den Briefen des Kaisers (MGH *Deutsches Mittelalter* 1, 1937) und von den Briefsammlungen seiner Zeit (MGH *Briefe der deutschen Kaiserzeit* 5, 1950) veranstaltet hat.

Die Monumenta-Reihe der *Epistolae* (in Quart) ist in ihren ersten sieben Bänden grundsätzlich den jeweiligen Überlieferungsbedingungen gefolgt und hat aus dem 6. bis 9. Jahrhundert größere und kleinere Sammlungen wie das Register Gregors d. Gr., die *Epistolae Austrasiacae*, den *Codex Carolinus* und auch die Briefe Alkuins geschlossen als solche publiziert; kleine künstlich zusammengestellte Gruppen von einzeln überlieferten Briefen, wie sie als ‚*Epistolae variorum*‘ im 5. und 6. Bande begegnen, fallen demgegenüber kaum ins Gewicht. Dagegen stellt die Korrespondenz des Erzbischofs Hinkmar von Reims (845 - 882), deren Edition im 8. Bande der *Epistolae* in den 30er Jahren von Ernst Perels († 1945) begonnen und jetzt nach langer Unterbrechung bei den Monumenta wiederaufgenommen wurde, einen Sonderfall karolingerzeitlicher (und wohl überhaupt: frühmittelalterlicher) Briefüberlieferung dar. Ein umfassendes Briefcorpus nach Art anderer Autoren des 9. Jahrhunderts ist in den Handschriften nicht faßbar und hat wahrscheinlich auch nie existiert. Eine Vorstellung vom einstigen Umfang der Korrespondenz Hinkmars vermittelt Flodoard, der Historiker der Reimser Kirche in der Mitte des 10. Jahrhunderts, der aus Konzepten oder Abschriften des Kirchenarchivs mehr als 450 Schreiben, meist in Form von Regesten anführt. Dem stehen knapp 100 im Wortlaut erhaltene Briefe gegenüber, von denen nun freilich nicht einmal die Hälfte zu den von Flodoard genannten Texten zu gehören scheint. Diese Trümmer sind das Resultat einer weitverstreuten handschriftlichen Überlieferung, die aus lauter Einzelabschriften und Kleinsammlungen besteht; keiner der bislang bekannten Codices enthält mehr als 10 Briefe Hinkmars.

Der 8. *Epistolae*-Band wird daher — nach dem bereits von Perels

entwickelten Plan — als chronologische Ausgabe von Einzelbriefen angelegt sein und sich damit von seinen Vorgängern in mehrfacher Hinsicht unterscheiden: Zahlreiche Hinweise auf Deperdita (meist nach Flodoards Regesten), die jeweils suo loco eingereiht werden, unterbrechen die Abfolge der Texte; diese selbst sind je nach Überlieferungslage von durchaus verschiedener Qualität und Verlässlichkeit. Insgesamt nähert sich die Edition der Briefe Hinkmars also in manchen Aspekten ihrer Bearbeitung und ihres späteren Erscheinungsbildes eher einem Diplomata-Band, der ja auch die Erzeugnisse eines Ausstellers vereinigt, dabei aber von Fall zu Fall auf ganz unterschiedlichen Überlieferungen beruht und immer nur ein bruchstückhaftes Abbild eines einst weit größeren Bestandes vermitteln kann. Zu den Gemeinsamkeiten mit einer Urkundenpublikation, die unseren Band von den üblichen Ausgaben geschlossen überlieferter Briefsammlungen unterscheiden, gehört aber auch, daß bei seiner Erstellung — und gewiß auch noch nach seinem Erscheinen — durchaus die Aussicht auf substantielle Neufunde (von Texten und nicht nur von Überlieferungen) besteht, wie sich das übrigens jetzt bereits für den ersten, 1939 noch von Perels abgeschlossenen Faszikel abzeichnet.

*Rudolf Schieffer*

## 2. Die Zeit nach 1100

Mit dem 12. Jahrhundert beginnt die Zahl der Einzelbriefe und der Briefsammlungen außerordentlich anzuwachsen. Zugleich wird die Überlieferung immer breiter. So gibt es von der Briefsammlung des Petrus von Blois († um 1211) etwa 230 Handschriften. Was die beiden zur Zeit von mir bearbeiteten Briefsammlungen des 13. Jahrhunderts betrifft, so existieren von der des Petrus von Vineia († 1249) noch etwa 180, von der des Thomas von Capua († 1239) noch etwa 90 Handschriften. Die reiche Überlieferung dürfte mit ein Grund dafür sein, daß noch viele gerade historisch interessante Sammlungen gar nicht oder nur unzureichend veröffentlicht sind; unzureichend, das heißt: unkritisch, auf zu schmaler Überlieferungsbasis, ohne Indices. Daher kann der Forscher viele Texte nicht identifizieren, die Eigenart und die Entstehung mancher Sammlung nicht klären.

Briefsammlungen, die in so zahlreichen Handschriften überliefert sind, werfen Fragen auf, die in dieser Form vor 1100 kaum begegnen. Die Briefe eines Autors können vorliegen in systematisch geordneten und in ungeordneten Sammlungen, daneben auch in Einzelüberliefe-



rung. Der Text weicht in den verschiedenen Überlieferungsformen oft stark voneinander ab. Wenn man von den originalen Ausfertigungen und Konzepten absieht, die außerhalb der päpstlichen Kanzlei kaum eine Rolle spielen, kann es sich dabei um Kopien von vier verschiedenen Textstufen handeln: Konzept, Original, redigierte Fassung des Konzepts oder des Originals.

Die Fragen nach der Gestaltung der Edition stellen sich also bei den Briefen und Briefsammlungen des späteren Mittelalters in besonderer Schärfe.

1. Was soll ediert werden? Sämtliche vorhandenen Briefe eines Autors oder nur diejenigen, die in der vom Autor oder von anderen hergestellten Briefsammlung stehen?

2. In welcher Ordnung sollen die Briefe ediert werden? In einer vom Editor geschaffenen systematischen oder chronologischen Ordnung oder in der von den Briefsammlungen dargebotenen Reihenfolge?

3. Welcher Text soll ediert werden? Der nirgendwo überlieferte, aber mehr oder weniger rekonstruierbare Wortlaut des verlorenen Originals, oder der Text der führenden Handschriften?

Die Antwort auf diese drei Fragen hängt ab von einer grundsätzlichen Vorentscheidung des Editors. Ein philologisch ausgerichteter Editor wird vor allem die Urfassung seiner Texte wiederherstellen wollen, ein historisch ausgerichteter Editor wird mehr Wert legen auf die tatsächlich verbreitet und wirksam gewesene Fassung. Als Historiker habe ich mich bei meinen beiden Briefsammlungen im wesentlichen für die zweite Möglichkeit entschieden.

Zu 1.) Wenn von den Briefen eines Autors eine mittelalterliche „Edition“, um mit Carl Erdmann (Studien zur Briefliteratur S. 2) zu sprechen, existiert, sollte man in erster Linie diese veröffentlichen und

Seite aus einer systematisch geordneten, großen sechsteiligen Petrus-de-Vinea-Sammlung. Es handelt sich um ein „Exemplar“ der Universität Paris, also um die Vorlage für weitere Abschriften zu Unterrichtszwecken („Pecien-Handschriften“). Der Codex dürfte um 1300 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen König Philipp dem Schönen von Frankreich und Papst Bonifaz VIII. entstanden sein. (Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. Ottob. lat. 1778, fol. 49v.) – Unten links der Vermerk Cor(rec-tum); der Text der betreffenden Lage ist also durchgesehen und, wie die Korrekturen an den Rändern zeigen, auch verbessert worden. Rechts vom Vermerk des Korrektors findet sich als Reklamant das erste Wort der folgenden Lage.

anderweitig überlieferte echte Briefe desselben Autors, wenn überhaupt, nur in einem Anhang oder in einem Ergänzungsband abdrucken. Die nicht in geordnete Sammlungen aufgenommenen Briefe des Petrus von Vinea gehören in eine — allerdings in ferner Zukunft liegende — neue Ausgabe der Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs II.; die entsprechenden Briefe des Thomas von Capua sind inhaltlich nicht sehr interessant.

Zu 2.) Eine vom Editor geschaffene Reihenfolge der Briefe wäre in jedem Fall künstlich und subjektiv. Dagegen war die meist systematische Ordnung der Handschriften, die weniger politisch-historischen Interessen als vielmehr dem Bedürfnis nach Stilmustern und Formularbehelfen diente, diejenige Form, in der diese Briefe im Mittelalter gelesen worden sind. Das bei manchen Sammlungen begegnende Problem der Existenz mehrerer Redaktionen ist editionstechnisch auf verschiedene Weise lösbar.

Zu 3.) Die Urfassung der Briefe dürfte im allgemeinen nicht erreichbar sein, sofern wir nicht zufällig noch das Original eines Briefes besitzen. Bei Petrus von Vinea ist das bei etwa 600 Briefen ein einziges Stück, und dieses auch noch in einer anderen Ausfertigung als in den Briefsammlungen. Erreichbar ist bestenfalls das Konzept, denn die meisten Briefsammlungen dürften auf Konzepte, nur wenige auf Kopien von Empfängerüberlieferung zurückgehen. Die Untersuchung der Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua ergab, daß die ungeordneten Sammlungen Abfallprodukte sind, die bei der Redigierung von geordneten Sammlungen entstanden sind. Die ungeordneten Sammlungen enthalten daher vielfach noch den unredigierten Text der Originalkonzepte. Diese Feststellung dürfte auch für andere Briefsammlungen gelten.

Bei Petrus von Vinea und Thomas von Capua möchte ich einen Kompromiß schließen. Der Text soll die ursprüngliche Fassung, in diesem Fall die der Originalkonzepte, bieten, soweit diese aus der Überlieferung rekonstruierbar ist. Im Variantenapparat möchte ich in erster Linie die historisch wirksam gewesene redigierte Fassung der geordneten Sammlungen bringen; nur in Auswahl die wichtigsten Varianten und Fehler der verschiedenen Überlieferungsstränge, deren vollständige Anführung die Editionen unzumutbar anschwellen lassen würde.

Im übrigen hat sich der Editor von Briefen natürlich auch mit Echtheitsfragen abzugelenkt. Sein Problem sind vor allem die fingier-

—vno fratri d[omi]ni d[omi]ni hergepti iudici orationibus. Nichola d[omi]ni s[er]u[us].  
scilicet vobis p[ro]curator comitum. Falt[er] si con[tra] d[omi]nos affectu[m]. Quoniam  
sunt c[on]tra p[ro]curator p[ro]curator nos p[ro]curator i[n] p[ro]curatoribus quibus p[ro]curator c[on]tra  
f[aci]t nos p[ro]curator c[on]tra iudicium. p[ro]curator illi sine p[ro]curator d[omi]ni de iudicium  
ut modo ad iudicium i[n] iudicium. in sermo est i[n] se sit ad iudicium in iudicium nobis  
disponim[us] iudicium i[n] iudicium. quod iudicium de o[mn]i iudicium ad p[ro]curator  
p[ro]curator p[ro]curator de iudicium a vobis ad iudicium iudicium. ad p[ro]curator aliqui  
t[er]m[in]o i[n] iudicium. donec ad p[ro]curator v[ost]r[um] rediam[us]. q[uo]d vobis iudicium i[n] iudicium.  
dat ap[ud] of[fi]c[i]o. de iudicium. c[on]tra. iudicium.

Datierter Originalbrief in Originalgröße. Nichola, Kämmerer des Kardinals Synibaldus, Rektor der Mark Ancona, an Heregeptus, Richter der Mark Ancona. Offida, (1237), Juni 9. (Montegiorgio [Prov. Ascoli Piceno], Archivio Comunale, Perg. Serie I n. 125bis. Druck: W. Hagemann, Studien



und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer V, 1. Montegiorgio, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52, 1972, S. 369 Nr. 34.) — Auf der Außenseite in der Mitte oben die Adresse: *Domino Herepto iudici March(ie)*. Die Faltspuren sind zum Teil noch zu erkennen. Das Siegel ist abgekratzt worden.

ten Briefe, die als literarische Stilübungen, kaum dagegen als Fälschungen mit Betrugsabsicht hergestellt worden sind. Ich möchte jedoch warnen vor der zeitweise in Mode gewesenen Tendenz, überall Fiktionen zu wittern. Ein Fund von 19 Originalbriefen aus dem Jahre 1237 in dem mittelitalienischen Ort Montegiorgio durch Wolfgang Hagemann (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52, 1972, besonders S. 338—343; 54, 1974, nach S. 64 Abbildungen) hat gezeigt, daß auch Originalbriefe ziemlich inhaltsarm und vom manierierten Stil der *Artes dictandi* geprägt sein können. Auch formal und inhaltlich verdächtige, ja nach unserm Wissensstand unmögliche Briefe können Überarbeitungen von echten Briefen oder von aus irgendwelchen Gründen nicht ausgefertigten Konzepten sein. Mit dem Urteil „Fiktion“ sollte man also sehr vorsichtig sein.

Zum Schluß möchte ich noch kurz mitteilen, was die *Monumenta Germaniae Historica* zur Zeit praktisch tun für die Edition von Briefen und Briefsammlungen des 12. und 13. Jahrhunderts. In Arbeit sind folgende Editionen: Wibald von Stablo, Petrus von Vineia, Thomas von Capua, Albert von Behaim, Richard von Pofi. Als Hilfsmittel für die Forschung sind bei den *Monumenta* in den letzten Jahrzehnten mehrere Initienkarteien für Briefe geschaffen worden. Von diesen kann vielleicht in Zukunft die eine oder andere in irgendeiner Form veröffentlicht werden.

*Hans Martin Schaller*

#### Literaturhinweise

- Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 2 (21931) S. 225—297.
- Jean Leclercq, *Le genre épistolaire au moyen âge*, in: *Revue du moyen âge latin* 2 (1946) S. 63—70.
- Friedrich Bock, *Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 56 (1960) S. 11—75.
- Hartmut Hoffmann, *Zur mittelalterlichen Brieftechnik*, in: *Spiegel der Geschichte*. Festgabe M. Braubach (1964) S. 141—170.
- Carl Erdmann, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert* (Schriften der MGH 1, 1938).
- Carl Erdmann, *Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV.*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 16 (1939) S. 184—253.

- Karl Pivec, Stil- und Sprachentwicklung in mittellateinischen Briefen vom 8. bis 12. Jahrhundert, in: Festgabe H. Hirsch (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 14, 1939) S. 33–51.
- Carl Erdmann, Briefsammlungen, in: Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1940) S. 415–442.
- Carl Erdmann, Zur Entstehung der Formelsammlung des Marinus von Eboli, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 21 (1929/30) S. 176–208.
- Gerhart Ladner, Formularbehelfe in der Kanzlei Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 12 (1933) S. 92–198.
- Hans Martin Schaller, Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, in: Deutsches Archiv 12 (1956) S. 114–159.
- Hans Martin Schaller, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, in: Deutsches Archiv 21 (1965) S. 371–518.

## Zur Dichtung der Ottonenzeit

Die lateinische Dichtung des Mittelalters nimmt in der Weltliteratur eine gewisse Sonderstellung ein, weil ihr eine Sprache zugrunde liegt, die nicht die Muttersprache der Autoren war. Für die Literaturbetrachtung wie für die Geschichtsforschung ergeben sich dadurch besondere Perspektiven: Einerseits muß damit gerechnet werden, daß die Dichtung nur selten echter Ausdruck von Empfindungen ist, andererseits spiegelt der Umgang mit einer erst in der Schule erlernten Sprache den kulturellen Stand, literarische Vorlieben und Moden. Die lateinische Sprache des Mittelalters ist offener für willkürliche Eingriffe und Erfindungen einzelner Autoren, deren Einfluß und Wirkung sich in Ergänzung historischer Erkenntnisse zuweilen auch in der Sprachentwicklung verfolgen läßt.

Es war daher ein naheliegendes Vorhaben, die lateinischen Gedichte des Mittelalters ebenfalls im Rahmen der MGH zu edieren. Als vor 100 Jahren Ernst Dümmler in der Plenarversammlung der *Monumenta Germaniae Historica* die Edition der *Poetae Latini Aevi Carolini* ankündigte, hatte er eine Epoche ins Auge gefaßt, die einen ersten Höhepunkt des Dichtens in dieser Traditions- oder Schulsprache darstellt. Die lateinische Dichtung des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts dagegen, die hier vorgestellt werden soll, bleibt nach Qualität und Quantität erheblich hinter jener der karolingischen Epoche zurück. Das hat seinen Grund vornehmlich darin, daß für das Zeitalter der Ottonen ein Zentrum fehlte, wie es der karolingische Hof gewesen war, von dem kulturelle Impulse ausgingen und an dem sie wirksam werden konnten.

Bei der Betrachtung der schon gedruckten Dichtungen aus der Ottonenzeit, die 1937 und 1939 in den ersten zwei Faszikeln von Band 5 der *Poetae* durch Karl Strecker und Norbert Fickermann publiziert worden sind, muß man von der dichterischen Form her eine gewisse Eintönigkeit feststellen: Fast alle Stücke sind in Hexametern oder Distichen ausgeführt, gewöhnlich ist einsilbiger Reim angestrebt. Die Dichtung der vorhergehenden Epoche zeichnete sich durch größere metrische Vielfalt und meist bessere Beherrschung der Prosodie aus; die nachfolgende Epoche vom Ende des 11. Jahrhunderts an brachte den Höhepunkt der metrischen wie auch der rhythmischen Dichtung des Mittelalters.

Wie in der gesamten lateinischen Literatur des 10. und 11. Jahr-

hundreds die Hagiographie die wichtigste Rolle spielt, finden sich auch unter den Dichtungen und damit im 5. Band der *Poetae* an umfangreicheren Stücken nur Heiligenviten. Eine Sonderstellung nimmt dabei — von Strecker vielleicht deshalb an die Spitze des Bandes gesetzt — die *Vita S. Christophori* des Walther von Speyer († 1031) ein: Der Autor schildert nämlich im 1. Buch in bemerkenswert ausführlicher Weise seine Schulbildung (dieses 1. Buch erhielt daher schon im Mittelalter den Titel *Libellus scholasticus*) und gibt uns damit ein wichtiges Zeugnis für die Bildungsgeschichte der Zeit um die Jahrtausendwende. Die übrigen im ersten Teil des Bandes vereinigten längeren Dichtungen werden vom Inhalt her den Historiker weniger interessieren, mit Ausnahme allenfalls von Purchards *Gesta Witigowonis*, einem Bericht über die Amtstätigkeit des Reichenauer Abtes Witigowo (985 - 97), den Strecker als letztes Stück der Heiligenleben bringt.

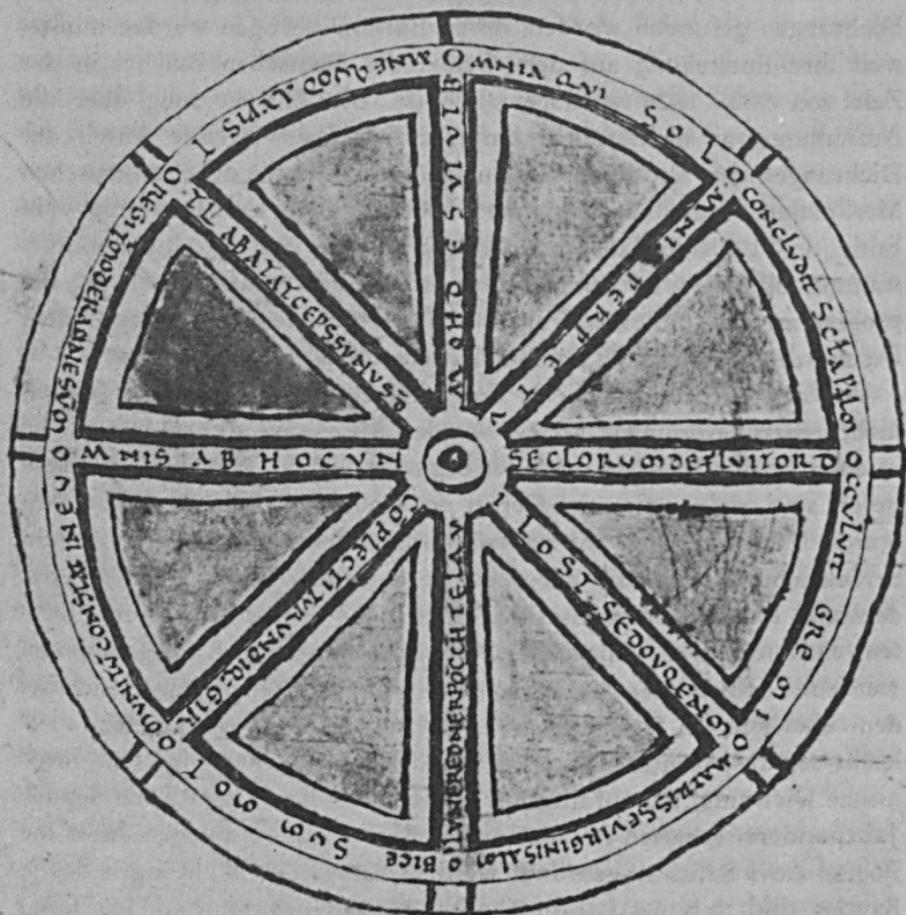
Von ungleich größerem Quellenwert sind die im zweiten Faszikel (S. 281 - 563) vereinigten Kleindichtungen. Einige sind von historisch bedeutsameren Personen verfaßt (Gerbert von Reims, Leo von Vercelli, Abbo von Fleury), und viele Stücke unbekannter Verfasser lassen sich historischen Personen oder Orten zuordnen: Es seien hier nur Grabschriften in Versform genannt oder Widmungen in Prachthandschriften, die für Angehörige des Herrscherhauses bestimmt waren.

Der geringe Umfang des 5. *Poetae*-Bandes im Vergleich zu den vorausgegangenen vier Bänden mit karolingischen Dichtungen ergibt sich daraus, daß die Herausgeber Strecker und Fickermann den geographischen Einzugsbereich auf Dichtungen aus dem Ostfrankenreich und Italien beschränkten. Außerdem wurden einige Dichtungen aus editionstechnischen Gründen nicht in den Band aufgenommen, weil sie im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* schon anderwärts publiziert waren, so vor allem das Werk der Hrotsvith von Gandersheim († um 1000) und die *Ecbasis captivi*, ein nicht ganz einfaches allegorisierendes Tierepos aus dem 11. Jahrhundert. Es wurde auch das *Waltharius*-Epos nicht, wie ursprünglich geplant, in den 5. Band aufgenommen, sondern erschien 1951 im 1. Faszikel des 6. Bandes, der weitere karolingische Dichtungen bringt, da die Herausgeber von der Entstehung des *Waltharius* noch zu Ende des 9. Jahrhunderts überzeugt waren und nicht an die (noch immer von manchen vertretene) Zuschreibung an Ekkehard I. von St. Gallen († 973) glaubten.

Seit dem Erscheinen des zweiten Faszikels von Band 5 (1939) sind

— vornehmlich dank Bernhard Bischoffs Forschungen — weitere Dichtungen gefunden worden, deren Edition erwogen werden mußte, weil ihre Entstehung auf dem Gebiet des Deutschen Reiches in der Zeit von 900 - 1024 wahrscheinlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme war nicht immer einfach: Der überwiegende Anteil der Dichtungen ist anonym, und nach sprachlichen oder stilistischen Merkmalen allein läßt sich kaum beurteilen, ob eine Dichtung vom Ende des 10. oder aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammt, ob sie in Lothringen entstanden oder westfränkisch ist. Bei problematischen Stücken wurde deshalb nach dem paläographischen Befund der überlieferten Fassung entschieden:

Von den Dichtungen, die in Frage kamen, aber örtlich und zeitlich nicht genau bestimmbar waren, wurden diejenigen aufgenommen, die in einer Handschrift des 10. oder beginnenden 11. Jahrhunderts überliefert sind, sofern diese im Gebiet des Deutschen Reiches geschrieben wurde. Handschriften in westfränkischer Schrift wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie auf deutsche Ereignisse Bezug nehmen oder deutsche Namen (etwa als Empfänger oder Stifter von Handschriften) enthalten. Die Mängel dieser Methode müssen in Kauf genommen werden: Nicht immer ist mit Sicherheit auszuschließen, daß es sich bei dem überlieferten Text um die Abschrift einer karolingischen, vielleicht sogar spätantiken Vorlage handelt; umgekehrt wird eine ottonische Dichtung, die zufällig nur in einer Abschrift vom Ende des 11. Jahrhunderts erhalten ist, hier nicht aufgenommen, sondern unter die *Poetae Aevi Salici* eingeordnet werden. Einige der Dichtungen des 5. Bandes sind z. B. in Parallelüberlieferungen des 15. und 16. Jahrhunderts erhalten. Wäre das Original, das im 10. Jahrhundert geschrieben ist (bzw. eine dem Original sehr nahe stehende Abschrift), verlorengegangen, so wären die Gedichte vermutlich gar nicht in die *Poetae* aufgenommen worden. Dennoch erscheint den Herausgebern die angewandte Auswahlmethode als die bestmögliche von den durchführbaren. Die mit ihrer Hilfe ermittelten Dichtungen füllen zusammen mit den *Indices* zum Gesamtband noch einen stattlichen dritten Faszikel. An inhaltlicher Vielfalt übertrifft dieser Faszikel die ersten beiden bei weitem. Bei den längeren Stücken gibt es — neben den fast obligatorischen Heiligenviten — Bußgedichte, einen metrischen Bibelkommentar, allegorische Gedankenspielerien, didaktische Verse und Paränetisches. Unter den kurzen Stücken nimmt ein versifiziertes ‚*billet doux*‘ einen hervorragenden Platz ein; das älteste Gedicht über das Schachspiel findet sich hier ebenso wie die Erörte-



Figurengedicht in Radform. Der Buchstabe O an den Schnittpunkten ist jeweils hervorgehoben. (Universitätsbibliothek Leiden, Ms. Scal. 38, fol. 27v.)

– Der Text beginnt wohl in der Mitte oben:

Omnia qui solo concludit secula palmO,  
 Occuluit gremiO matris se virginis almO  
 Obice summotO munitum constat in eVO  
 Omne, quod a Christo regitur moderamine summO.  
 Omnis ab hoc unO seclorum defluit ordO.  
 Omne quod est soliO deus unus spectat ab altO,  
 Omnia perpetuO complectitur undique giro:  
 Obtutu sed homO valet hec comprehendere nulloO.

rung dialektischer Fragen in hexametrischer Form. Eine eigene Gruppe bilden die in der Ottonenzeit offenbar wieder beliebten Figurengedichte, die besonders häufig zu Rädern und Quadraten geformt waren, wozu möglicherweise die Buchstaben des Kaisernamens OTTO den Anstoß gegeben haben. Diese Figurengedichte sind übrigens meist ebenso schwer zu übersetzen wie arm an Aussage — eine Modeerscheinung der Zeit.

Für den 6. Band, dessen weitere Faszikel ebenfalls karolingische Dichtungen enthalten werden, ist reiches Material schon gesammelt, so Unediertes von Walahfrid Strabo und eine Versifizierung des gesamten Psalters.

*Gabriel Silagi*

#### Literaturhinweise

- Adolf Ebert, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendland, Bd. 3 (1887).
- Gustav Gröber, Übersicht über die lateinische Literatur von der Mitte des 6. Jahrhunderts bis 1350, in: Grundriß der romanischen Philologie 2, 1902; Sonderausgabe 1965.
- Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters Bd. 1 (1911) und 2 (1923).
- Carl Weyman, Beiträge zur Geschichte der christlich-lateinischen Poesie (1926).
- F. J. E. Raby, A History of Christian-Latin Poetry from the Beginnings to the Close of the Middle Ages (1953).
- F. J. E. Raby, A History of Secular Latin Poetry, Bd. 1 (1957).
- Karl Langosch (Hg.), Mittellateinische Dichtung (Wege der Forschung 149, 1969).
- F. J. E. Raby, The Oxford Book of Medieval Latin Verse (1959).
- Horst Kusch, Einführung in das lateinische Mittelalter, Bd. 1: Dichtung (1957).
- Karl Langosch, Lyrische Anthologie des lateinischen Mittelalters (1963).

## Gedenk- und Totenbücher als Quellen

Codices, in denen Personen und Personengruppen namentlich aufgezeichnet wurden, um eingegangene Verpflichtungen der Hilfe durch Gebet und andere Gaben festzuhalten, nennt man Gedenk- oder Totenbücher. Die Unterscheidung von Gedenk- und Totenbüchern ist darin gegeben, daß Gedenkbücher (Memorial- oder Verbrüderungsbücher) in der Regel Gruppeneinträge von Lebenden und/oder Verstorbenen enthalten, während Totenbücher (Necrologien) im allgemeinen kalendarisch geordnete Einzeleinträge von Verstorbenen verzeichnen.

Diese Bücher dienten zum Vollzug der Liturgie und sind im Mittelalter von geistlichen Gemeinschaften, vornehmlich von klösterlichen, geführt worden.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den mittelalterlichen Gedenk- und Totenbüchern muß bis jetzt als unzureichend bezeichnet werden, weil die methodischen Voraussetzungen für die Bearbeitung dieser Quellen fehlten. Die bisherigen Editionen waren denn auch nicht in der Lage, den Inhalt dieser Bücher so aufzuschließen, daß er von der Forschung ausgewertet werden konnte. Einzelne oder gelegentliche Erkenntnisse, die aus Nameneinträgen in Necrologien oder Gedenkbüchern da und dort gewonnen wurden (meistens sind lediglich Hypothesen zu konstatieren), sind wohl kaum ausreichend, um an diesem Gesamturteil etwas zu ändern. So versteht es sich, daß der Quellenwert der Memorialüberlieferung, wenn er nicht gar gering eingeschätzt wird, so doch jedenfalls noch nicht allgemein anerkannt ist.

### Zum Quellencharakter der Memorialüberlieferung

Bei genauerem Hinsehen ist festzustellen, daß die Zahl der als Codices erhaltenen Gedenk- und Totenbücher keineswegs groß ist. Dagegen sind zahlreiche Necrologien und necrologische Notizen wie auch Gedenkeinträge als Bestandteile von Handschriften zumeist liturgischen Inhalts überliefert. Da es regelrechte Gedenk- und Totenbücher, aber auch Gruppen von Gedenkeinträgen und Einzeleinträge wie mit anderen liturgischen Texten verbundene Necrologien, aber auch necrologische Notizen und Einzeleinträge von Verstorbenen in Kalendern, Annalen oder anderen Überlieferungen gibt, stellt sich die Frage nach der Texteinheit der Memorialüberlieferung. Diese Ein-

heit kann das Gedenk- oder das Totenbuch (besonders etwa in Gestalt eines Kapitelsbuchs), aber auch die Verbrüderungsliste oder das Necrolog, ja sogar ein einzelner Lebenden- oder Verstorbenen eintrag sein, woran schon deutlich wird, daß die Gedenküberlieferung in sehr verschiedenen Formen begegnet. Es wäre ein Irrtum zu glauben, die Memorialquellen erschöpften sich in Namensaufzeichnungen, in Namenreihen und Namenlisten. Diese sind vielmehr lediglich der Niederschlag von Vereinbarungen, Absprachen und Verträgen zwischen Personen und Personengruppen, die sich gegenseitig Hilfe zu leisten verpflichteten durch Gebet und Gaben, die auch als soziale Leistungen in Erscheinung treten konnten. Äußerungen und Erklärungen zwischen Partnern über Hilfen dieser Art finden sich in nahezu allen Quellenbereichen, in der Historiographie ebenso wie in der Hagiographie, in Urkunden, Briefen, Rechtsüberlieferungen, Konzilsakten, Consuetudines, Dichtungen, im lateinischen wie im volkssprachigen Schrifttum, ja sogar im Bereich der Sachzeugnisse. Solche Überlieferung indessen ist nicht weniger Memorialquelle, als es die Gedenk- und Totenbücher sind. Denn ohne sie blieben diese stumm, unverständlich. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Memorialquellen, die sich in fast allen Quellengattungen finden, ist es nicht angebracht, die Gedenküberlieferung selbst als ‚Quellengattung‘ zu bezeichnen.

Die Namen, die in Einzeleinträgen, Gruppen, Reihen oder Listen vorkommen, bezeichnen die Personen, für die das Gedenken geleistet werden sollte. Zuweilen sind die Namen durch Titel, Daten oder Herkunftsangaben näher bezeichnet. In der Regel jedoch wurden allein die Namen der ins Gedenken eingeschlossenen Personen festgehalten, so daß Gedenküberlieferung gewöhnlich als Ansammlung von Namen in Erscheinung tritt, von Namensammlungen, die manchmal eine verwirrende Fülle aufweisen. Dies gilt für Gedenkbücher ebenso wie für Necrologien.

Die ältere Forschung hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, einzelne, vornehmlich näher gekennzeichnete Namen aus den Namenverzeichnissen sozusagen ‚herauszupicken‘, um sie als Belege für bekannte Personen, meist Würdenträger, zu benutzen. Da dieses unzureichende Verfahren verständlicherweise nicht dazu führen konnte, die Memorialquellen als solche zu entschlüsseln, d. h. vor allem auch die Namen auf Grund ihres Standorts in einer Anlage, in ihrer Strukturierung und in ihrem historischen Kontext zu erkennen, war es notwendig, Methoden für den wissenschaftlichen Umgang mit der

Memorialüberlieferung zu entwickeln. Es sind Methoden, die dem Quellencharakter der Memorialüberlieferung entsprechen müssen, d. h. ihr gerecht werden und adäquat sind.

Für die Beurteilung des Quellencharakters der Gedenküberlieferung sind wohl vornehmlich folgende Einsichten entscheidend:

1. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Namenreihen und Namensgruppen in den Gedenk- und Totenbüchern nur zum Sprechen gebracht werden können, wenn die einschlägigen Äußerungen aller in Frage kommenden Quellengattungen (der Urkunden, Verträge, Briefe, Dichtungen etc.), die über die Bestimmung und den Zweck der Namensnennung von Lebenden oder Verstorbenen etwas aussagen, berücksichtigt werden.

2. Bei den Namen in den Gedenk- und Totenbüchern sind Einzelnennungen und Nennungen von Namensgruppen zu unterscheiden. Finden sich in den Gedenkbüchern fast ausschließlich Namensgruppen, so fügen sich auch zahlreiche Einzelnennungen der Necrologien bei näherem Zusehen zu Namensgruppen zusammen, sofern sie entweder vom gleichen Schreiber in ein Necrologium eingeschrieben worden sind oder als der gleichen Personengruppe zugehörig erkannt werden konnten. Die Namensgruppe, nicht der Einzelnennung, erweist sich somit als Ausgangspunkt für die Untersuchung. Dabei erforscht der Historiker die Namensgruppen um der durch sie bezeichneten Personengruppen willen, d. h. auf diese hin. Und er erforscht die Personen in den von ihnen gebildeten Gruppen. Personenforschung vollzieht sich somit in der Erforschung von Personengruppen.

3. Die in Gedenk- und Totenbüchern enthaltenen Nennungen von Personen und Personengruppen bestehen in der Regel nur zu einem Teil aus den Angehörigen der Personengemeinschaften, von denen das Gedenk- oder Totenbuch geführt wurde. In erheblichem Maße betreffen die Nennungen in diesen Büchern die Mitglieder von auswärtigen Personen und Personengruppen, die auf Grund von Vereinbarungen über Gebetshilfe in sie aufgenommen wurden. Zahlreiche Nennungen von Personen und Personengruppen in den Gedenk- und Totenbüchern sind — mit anderen Worten — Ausdruck und Niederschlag von Beziehungen, die zur Übermittlung der Namen der in Beziehung zueinander getretenen Personen geführt haben. Aus der Namensübermittlung, aus der ein Nennung in einem Gedenk- oder Totenbuch resultierte und die nicht selten auf einem regelrechten Namensaustausch beruhte, folgt, daß die Entschlüsselung der in einem Gedenkbuch oder einem Totenbuch eingetragenen Personen und Personengruppen nicht

aus diesem selbst gelingen kann: Für sie ist nämlich der Bezug entscheidend, der im einzelnen Gedenk- oder Totenbuch gewöhnlich nicht ersichtlich ist. Der Bezug zwischen den Partnern des Gebetsgedenkens läßt sich vielmehr nur im Vergleich der Namen und Namen-  
gruppen mit anderen Quellen, sei es mit anderen Einträgen in Gedenk- oder Totenbüchern oder mit sonstigen Überlieferungen, ermitteln. Personen und Personengruppen in den Gedenk- und Totenbüchern aufzufinden und zu bestimmen, gelingt daher erst, wenn die Forschung nicht von der einzelnen Überlieferung, gleichviel ob vom einzelnen Eintrag oder von einem Gedenk- oder Totenbuch her erfolgt, sondern wenn die Interdependenz berücksichtigt wird, durch die Einträge in den Gedenk- und Totenbüchern wesentlich charakterisiert sind.

### Editionsfragen

Angesichts der Eigenart der Memorialüberlieferung verwundern das Durcheinander und die Hilflosigkeit nicht, die auf dem Gebiet der Edition dieser Quellen herrschen. Gibt es doch nicht einmal eine zureichende Übersicht über die erhaltenen Memorialquellen. Die Veröffentlichung von solchen erfolgte mehr zufällig und gänzlich unkritisch. Nur so und aus mangelndem Interesse erklärt es sich, daß wichtige Zeugnisse der Gedenküberlieferung wie etwa der *Liber memorialis* von Remiremont oder die *Necrologien* von S. Savino di Piacenza bis vor kurzem unediert geblieben sind. Begnügte man sich zunächst damit, die Todesdaten von Würdenträgern und bekannten Persönlichkeiten aus den *Necrologien* auszugsweise und oft genug fehlerhaft zu veröffentlichen (z. B. in der *Gallia Christiana* oder in *Boehmers Fontes*), so konnte später die Absicht, alle mittelalterlichen *Necrologien* nach Kirchenprovinzen und Diözesen geordnet zu edieren, bis jetzt weder in Deutschland noch in Frankreich verwirklicht werden. Bekanntlich setzen nach verheißungsvollem, mit großen Anstrengungen verbundenem Beginn in den 1880er Jahren die Ausgaben der *Necrologia* in den *Monumenta Germaniae Historica*, zu denen ein Band *Libri confraternitatum* trat, und der *Obituaires* im *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* um 1920 aus. Sie wurden erst in den 1950er Jahren mit den *Obituaires* der Kirchenprovinz Lyon (RHF) und 1970 mit der Edition des *Liber memorialis* von Remiremont (MGH) weitergeführt, während es in Italien und anderswo um die Editionssituation der Gedenküberlieferung noch erheblich schlechter bestellt ist. Die Gründe dafür liegen auf der Hand:

1. Es gelang nicht (und konnte auch nicht gelingen), die mittelalterliche Memorialüberlieferung als Quellengattung zu erfassen und von anderen Quellengattungen abzugrenzen. Die Folge davon war, daß Formen der Memorialüberlieferung in den verschiedensten Quellenbereichen Aufnahme fanden. Im Rahmen der MGH gibt es zwar eine Reihe *Necrologia Germaniae*, die zusammen mit einem Einzelband *Libri confraternitatum* bezeichnenderweise in die Abteilung *Antiquitates* eingegliedert wurde. Schon ein paar Beispiele aber können zeigen, wie wenig konsequent und sicher die Einteilung der Gedenk- und Totenbücher wie überhaupt der Memorialzeugnisse ist. So wurden die Gedenkbücher von Salzburg und Seckau im Gegensatz zu denen aus St. Gallen, Reichenau und Pfäfers in die Reihe der *Necrologia* aufgenommen, während die *Annales necrologici Fuldenses* in der Abteilung *Scriptores* Aufnahme fanden, der Totenbund von Attigny hingegen in der Reihe *Concilia* der Abteilung *Leges* seinen Platz erhielt und sich Briefe des Bonifatius etwa oder Alcuins, mit denen ausschließlich Gebetsbeziehungen geknüpft werden sollten, in der Abteilung *Epistolae* finden.

2. Die *Necrologia Germaniae* der MGH, die einen wichtigen Quellenbestand der Memorialüberlieferung erfassen sollten, sind nach Diözesen aufgeteilt. Abgesehen davon, daß in diesen Editionen einerseits die Verbindung von einzelnen Necrologien mit Martyrologien und verstreute necrologische Notizen in liturgischen Codices unberücksichtigt blieben, während andererseits aus mehreren Necrologien geistlicher Gemeinschaften zuweilen Necrologkompilationen hergestellt wurden, liegen die Hauptschwierigkeiten in notwendigerweise problematischen Auswahlkriterien sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht und vor allem in der großen Heterogenität des Materials. Umfaßt Bd. 1 der *Necrologia* die Diözesen Augsburg, Konstanz und Chur, so der 2. Bd. die Diözese Salzburg, der 3. die Diözesen Brixen, Freising und Regensburg, während allein für die Diözese Passau bereits zwei Bände benötigt wurden, die dann auch gewiß nicht zufällig die letzten dieser Reihe bildeten.

3. Die Wiedergabe der Memorialquellen in den bisherigen Editionen konnte kritischen Anforderungen in der Regel schon deshalb nicht entsprechen, weil die Diskussion über den Quellencharakter dieser Überlieferung bis jetzt vernachlässigt worden ist. Die Namen und Namenreihen der Memorialzeugnisse wurden einfach mehr oder weniger vollständig abgedruckt, ohne daß die zum Zwecke der Aufnahme von Personen und Personengruppen angelegten Gedenk- und Totenbücher

von ihrer Anlage und ihrem Aufbau her gründlich erforscht worden wären. Mit anderen Worten: das Gefüge der Namensgruppierungen blieb in den oft unübersichtlichen Namenanhäufungen unerkant. So unzureichend unter diesem Aspekt die bisherigen Editionen erscheinen müssen, so ist doch nicht zu verkennen, daß es immer wieder Vorschläge und Ansätze gegeben hat, die als richtungsweisend gelten können. Als Beispiele wären etwa Molinier, Les obituaires, oder der 2. Bd. der *Necrologia* der MGH zu nennen, der die wichtigsten Memorialzeugnisse aus Salzburg enthält.

Mit der Edition des *Liber memorialis* von Remiremont ist insofern eine neue Editionsstufe erreicht worden, als die Eintragsgruppen, die abzugrenzen sich als neues quellenkritisches Postulat erwies, zur Grundlage der Edition gemacht wurden. Damit erfolgte ein wichtiger Vorstoß in die Richtung einer Strukturierung der Gedenküberlieferung. Um den Originalbefund des Gedenkbuches für die Erforschung seiner Einträge möglichst weitgehend und zuverlässig zu vermitteln, trat zur Wiedergabe seiner Eintragsgruppen, deren Abschichtung in einem paläographisch-chronologischen Kommentar begründet wurde, eine photographische Reproduktion der Handschrift selbst. Ist damit quellenkritischen Erfordernissen Rechnung getragen, so legt diese Edition noch nicht die historische Relevanz der in ihr enthaltenen Personen und Personengruppen offen, da sie einer historischen Kommentierung der Einträge und Eintragsgruppen enträt. Die Grenzen dieser Edition sind aus historischer Sicht notgedrungen eng gesteckt, weil sie der Interdependenz der Einträge nicht gerecht zu werden vermag.

Beim Versuch, weitere Gedenkbücher (vor allem dasjenige der Abtei Reichenau) und auch *Necrologien* zu edieren, hat sich herausgestellt, daß die Wiedergabe der Einträge und Eintragsgruppen nur dann mit kritischen Ansprüchen zu leisten ist, wenn die Möglichkeiten, die der Vergleich bietet, genutzt werden. Der Vergleich der Eintragsgruppen mit der einschlägigen Überlieferung innerhalb und außerhalb eines Gedenk- oder Totenbuches aber kennzeichnet den Weg, der zu ihrer historischen Bestimmung führt. Anders gesagt: Um das Ziel einer zureichenden Edition der Memorialüberlieferung zu erreichen, ist es notwendig, Wege zu suchen und zu gehen, auf denen die Namen und Namensgruppen in ihren Entsprechungen und Überschneidungen allüberall aufzusuchen, historisch zuzuordnen, d. h. nach Möglichkeit Personen und Personengruppen zuzuweisen sind. Der historische Kommentar zu den einzelnen Einträgen und Eintragsgruppen der Gedenk- und Totenbücher wird somit zu einer wichtigen,

Luchile

Toto kerbit kerbit Richard Rätlinch erolt

kerzag ep<sup>us</sup> Nuerimber abbatore kerth kerbric lrybric burcharduf Tragobero  
Kardolp<sup>us</sup> rex Coreyche kerthast manegolt Odalrich

- I insula monasterium Luto xxxviii monasterium lurburmo Adalheid
- II monasteriu fagalli Luto xl monasterium furbacal kerbric
- III monasteriu fudaras Irkenger xli monasterium cruceia lrimenkast
- IV monasterium deirinas kerthob xlii monasterium genodeo Ruodolf
- V monasterium tubert Quilthram xliiii monasterium fagerman Chonze
- VI monasterium laruf Irschel xliiii he monasterium fagerman kerbric
- VII monasterium nonanula Thico Iru xlv monasterium fimbahels Sygera
- VIII monasteriu alada Albera Clonbrug xlvii monasterium ferdanste Vuillebure
- IX monasterium manuse kerpte xlviii monasteriu ferdanste Cyuuon
- X monasterium faldure VUINLIARE lviii monasterium manusekerp
- XI monasterium atuchsee AMATA lvi monasterium manusekerp Uuolfthalm
- XII monasterium elmansee lvi Decunice conuicia Ricpoto
- XIII monasteriu hatard RUDP lvi Decunice habite Henlo Regunuz
- XIV monasterium furburanga Engils lvi Decunice artemerita
- XV monasterium fuba Cri lvi Decunice artemerita
- XVI monasteriu qui magus locu fuccat lvi Decunice artemerita
- XVII monasterium chambrina lvi Decunice artemerita
- XVIII monasterium merbach Uvalisio lvi lto Decunice artemerita
- XIX monasterium uer zambur kerbruch lvi frideryh
- XX monasterium omberm Uhaerpruch lvi Egelef Coldine
- XXI monasteriu offin uulare Lorn lvi Daring Ceche
- XXII monasterium kermbach erfind lvi Daring Ceche
- XXIII monasterium fuar laha xdelthald lvi kerhart abbat illunca
- XXIV monasterium chingo frideryh lvi COELIND UONELGART
- XXV monasterium ferdalari COZM lvi Kerthald
- XXVI monasterium fagerman rthund lvi Kerthald
- XXVII monasterium hatada kerbold lvi Kerthald
- XXVIII monasterium sarabure lrimisind lvi Kerthald
- XXIX monasterium elberghome lvi Kerthald
- XXX monasterium nouum uulare fua lvi Kerthald
- XXXI monasterium zamandias reginbo lvi Kerthald
- XXXII monasterium prunua lvi Kerthald
- XXXIII monasterium colercaf lvi Kerthald
- XXXIV monasteriu flauruaco lvi Kerthald
- XXXV monasterium fioncaf lvi Kerthald
- XXXVI monasteriu mediane lvi Kerthald
- XXXVII monasterium corzia lvi Kerthald

Adalheid symphid orolf franco Alannh etherprug  
hartman nitelrig  
helinob adalpr

Anfang des Verbrüderungsbuches der Abtei Reichenau. (Zürich, Zentralbibliothek, Cod. Rh. hist. 27, fol. 15r.)

unverzichtbaren Voraussetzung für künftige Editionen von Gedenk- und Totenbüchern.

Diese können, aufs Ganze gesehen, einstweilen nur ein Fernziel sein, solange die Phase des Materialvergleichs mit Hilfe von Parallelregistern und Untersuchungen nicht zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Da die kritische Wiedergabe der Einträge und Eintragsgruppen in den Gedenk- und Totenbüchern ihre Kommentierung voraussetzt, ist die Erarbeitung eines historischen Kommentars erforderlich. Sie erfolgt auf Grund des Vergleichs der Namen und Namengruppen in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Fachvertretern der Codicologie und Paläographie wie der Sprachgeschichte und Namenkunde und unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

Ausgangspunkt für die Untersuchung der Memorialüberlieferung ist die Aufnahme des Materials in gesicherter, an den Handschriften immer neu zu überprüfender Lesung. Dazu sind Facsimile-Ausgaben der wichtigsten Gedenk- und Totenbücher des Mittelalters, die durch lemmatisierte Namenregister erschließbar sind, eine entscheidende Hilfe. Solche Ausgaben des Namen- und Personenbestandes wichtiger Gedenk- und Totenbücher in Registerform in Verbindung mit photographischen Wiedergaben der Handschriften, Ausgaben, die mit je einer codicologisch-paläographischen und einer historischen Einleitung zu versehen sind, stellen den jeweils ersten Teil der anzustrebenden Editionen dar. Zu ihm hat später ein zweiter Teil hinzuzutreten, der die Wiedergabe der Namen und Namengruppen in Verbindung mit einem Kommentar enthält. Erst dieser Teil wird dann über die von den Namen und Namengruppen bezeichneten Personen und Personengruppen den erwünschten Aufschluß geben können.

### Gedenküberlieferung und Personenforschung

Nur stichwortartig können hier noch einige wenige Auswertungsmöglichkeiten der Gedenküberlieferung angedeutet werden. Dabei wird die Relevanz dieser Quelle für die namenkundliche, sprachgeschichtliche und sprachgeographische Forschung sowie für die Paläographie und Codicologie gar nicht erwähnt.

1. Was die Personen- und Sozialgeschichte des Mittelalters angeht, so verspricht die Untersuchung und Auswertung der Gedenküberlieferung Aufschluß über die Zugehörigkeit von Personen zu bestimmten Gruppen, zu geistlichen und natürlichen Gemeinschaften (Mönchs-

konventen, Priestergesellschaften, Verwandtengruppen, Sippen und Familien etwa). Indem die Personen namentlich und in ihrer gegenseitigen Verbindung ermittelt werden können, treten Personengruppierungen der verschiedensten Art in ihrer sozialen und standesmäßigen Schichtung oder in ihrer regionalen, möglicherweise sogar in ihrer politischen Zugehörigkeit in Erscheinung. Dabei ist besonders wichtig, nicht nur den strukturellen, sondern vor allem auch den historischen Gesichtspunkt zu betonen, die Möglichkeit nämlich, im zeitlichen Verlauf die Wandlungsprozesse von bestehenden, sich bildenden oder auflösenden Personengruppen verfolgen zu können.

2. Neben Aufschlüssen über die Zugehörigkeit von Personen zu Personengruppen und über ihre Stellung oder Funktion in ihnen (Altersabstufung, Zu- und Abnahme, räumliche Aufteilung auf Standorte, Aufgabenverteilung z. B. durch Ämter, etwa das Priester- oder Grafenamnt) ergibt sich die Möglichkeit, den jeweiligen Einzugsbereich von Personengemeinschaften festzustellen. Dies gilt für geistliche Gemeinschaften (z. B. Klöster und Stifte) und für die Rekrutierung ihres Nachwuchses aus Angehörigen von Wohltäterfamilien z. B. ebenso wie für natürliche Gemeinschaften (z. B. für Verwandtengruppen und Familien), deren räumliche Verbreitung mittels Grundbesitz wie deren Erweiterung und Fortpflanzung durch Eheschließungen, um nur diese Möglichkeiten zu nennen.

3. Nicht nur die in den Gedenk- und Totenbüchern eingeschriebenen Personen und Personengruppen bieten sich als Objekte für die Forschung an: Vielmehr liegt jeder Gedenk- oder Totenbucheintrag und sogar jedem Eintrag eine wie immer geartete Initiative zugrunde. Aus der Motivation, die jeweils zu einem Gebetsgedenken führte, lassen sich wichtige Rückschlüsse auf das Selbstverständnis von Einzelpersonen oder von Personengruppen als Initiatoren von Gebetsvereinbarungen ziehen. Es sei nur etwa erwähnt, daß zur Anlage von Gedenk- und Totenbüchern wie auch zum Abschluß von Verbrüderungsverträgen nicht selten Naturkatastrophen (Überschwemmungen oder Seuchen etwa) oder auch Unglück, Bedrohung u. a. (Einfälle und Zerstörungen durch Feinde oder Unfälle z. B.) führten.

Insofern Gedenk- und Totenbücher der ‚memoria‘ dienen, ist ihr geschichtlicher Bezug aus sich selbst evident. Als Bestandteil der historischen Überlieferung aber kommt den Memorialquellen noch dadurch besonderes Gewicht zu, daß bestimmte Einsichten personen- und sozialgeschichtlicher Art allein durch sie zu gewinnen sind.

*Karl Schmid*

### Literaturhinweise

- Léopold Delisle, Rouleaux des morts du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle (1866).
- Adalbert Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters (1890).
- Auguste Molinier, Les obituaires français au moyen âge (1890).
- Oskar v. Mitis, Bemerkungen zu den Verbrüderungsbüchern und über deren genealogischen Wert, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 43 (1949) S. 28–42.
- Jean Leclercq, Documents sur la mort des Moines. Les suffrages pour les défunts, in: Revue Mabillon 45 (1955) S. 165–180; 46 (1956) S. 65–81.
- Karl Schmid – Joachim Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 365–405.
- Gerd Tellenbach, Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 25 (1969) S. 64–110.
- Nicolas Huyghebaert, Les documents nécrologiques, in: Typologie des sources du moyen âge occidental, hg. von Léopold Genicot, Fasc. 4, A. VI – A. 1 (1972).
- Karl Schmid – Joachim Wollasch, Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters (1975).

## Probleme ketzergeschichtlicher Quellenforschung

Quellen, deren Gegenstand mittelalterliche Ketzer oder ketzerische Bewegungen sind, bieten eine eigentümliche Problematik: Denn es gehört zu den besonderen Glücksfällen der Überlieferung, wenn sich von den wirklichen oder vermeintlichen Ketzern selbst schriftliche Zeugnisse erhalten haben. Im allgemeinen wurden häretische Schriften — meist mit ihren Verfassern — auf dem Scheiterhaufen verbrannt; was wir von ihnen erfahren, sind aus dem Zusammenhang gerissene, teilweise erst aus der Volkssprache ins Lateinische umgeformte Lehrsätze, die Anstoß erregt hatten. Und über Entstehung, Geschichte, Organisation, Art und Weise des Zusammenlebens, also die nichtliterarische Seite ketzerischer Bewegungen, werden wir gleichfalls so gut wie ausschließlich nur durch das unterrichtet, was den Verfolgern dieser Menschen mitteilenswert erschien. Wir haben also in ausgeprägter Form die quellenkritische Schwierigkeit, über Ketzer zumeist nur aus dem Mund ihrer Gegner etwas zu erfahren.

Daß Nachrichten dieser Art die Wirklichkeit verzerrt und unvollkommen widerspiegeln, ist keine Frage. Es ist aber nicht nur die polemische Sicht allein, die den Blick trübte, sondern die einzelnen Gattungen der über Ketzer berichtenden Quellen geben aus ihrer jeweiligen Eigenart heraus ein in bestimmter Weise verzeichnetes Bild ihres Gegenstandes. So sind die von Theologen verfaßten Traktate in aller Regel allein darauf konzentriert, die vom Lehrgebäude der Kirche punktuell abweichenden Glaubenssätze und Bräuche der Ketzer herauszustellen, in der Absicht, deren Unvereinbarkeit mit der *fides catholica* nachzuweisen. Wir können deshalb die „Kampflinie“ der dogmatischen Auseinandersetzung, die kontroversen Punkte im Glaubensstreit recht gut überblicken; was die Ketzer aber sonst noch gedacht und getan, aus welchen Vorstellungen heraus sie zu ihrer von der kirchlichen Norm abweichenden Auffassung gekommen sind, das bleibt meist im Dunkeln oder wird nur in sehr vagen Umrissen erkennbar. Hinzu kommt die Eigenart der dogmatisch-polemischen Diskussion, dem Gegner ein Etikett aufkleben zu wollen, seine Auffassung mit irgendeiner längst bekannten und als irrig verurteilten Lehre in Verbindung zu bringen, um sie als häretisch qualifizieren zu können. Das hat zur Folge, daß die unterschiedlichsten häretischen Erscheinungen mit merkwürdig gleichlautenden Phrasen und Begriffen be-

schrieben werden, die den modernen Forscher gern verführen, Filiationen und Beziehungen historischer Art erkennen zu wollen, wo die Quellen allenfalls phänomenologisch Vergleichbares bezeugen. Manchmal nicht einmal das: Denn in ihrer Freude, etwa in Augustins antimanichäischen Schriften etwas gefunden zu haben, was auf eine zeitgenössische Häresie zutraf, waren mittelalterliche Theologen nicht selten überzeugt, daß es vollauf genüge, bei Augustin nachzulesen und von ihm abzuschreiben, was diese Ketzler sonst noch taten und lehrten, so als ob die Welt des 4. Jahrhunderts noch im 12. oder 13. lebendig oder wiedererstanden sei. Daraus ergibt sich zwingend die Forderung für jede quellenkritische Edition, den Anteil solchen bloß literarischen Wissens eines mittelalterlichen Autors mit peinlicher Sorgfalt kenntlich zu machen — vor allem aber, die zum allergrößten Teil immer noch in völlig unzulänglichen Ausgaben vorliegenden Quellentexte in brauchbarer Gestalt als verlässliche Grundlage für weitere Untersuchungen zugänglich zu machen. Diese Gesichtspunkte werden etwa bei der im Rahmen der MGH vorgesehenen Edition des sog. Passauer Anonymus — der wichtigsten ketzergeschichtlichen Quelle des 13. Jahrhunderts für das Gebiet des Alten Reiches nördlich der Alpen — eine ganz besondere Rolle spielen.

Besteht bei den polemischen Traktaten die Gefahr, literarische Kenntnisse eines mittelalterlichen Autors mit Informationen über reale Erscheinungen seiner Zeit zu verwechseln, so geben — um nur die wichtigsten zu nennen — Quellengenera wie Inquisitoren-Handbücher und inquisitorische Verhörsprotokolle andere Probleme auf: In inquisitorischen Handbüchern wird — auf einen knappen Nenner gebracht — alles für den Inquisitor prozeßtechnisch Wissenswerte zusammengetragen. Man findet dort also vor allem Exzerpte der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Anweisungen, was alles bei Durchführung eines Inquisitionsprozesses an Formalitäten zu beachten sei, welche Strafen man verhängen könne. Sehr umfangreich ist sodann — was bei dem stark formal ausgerichteten mittelalterlichen Rechtsdenken nicht verwundert — der Anteil an Formularmustern von Schreiben, die im Zusammenhang mit einem Inquisitionsprozeß zu ergehen hatten und bei denen ganz bestimmte rechtserhebliche Formalien zu beachten waren, also vor allem Muster von Vorladungsschreiben (wo z. B. die dreifache kanonische Mahnung eine wichtige Rolle spielte), sowie von Exkommunikations- und Verdammungssentenzen. Da die Originale solcher Schreiben fast ausnahmslos untergegangen sind, ist der Wert ihrer Überlieferung in den Inquisitoren-

Handbüchern außerordentlich groß, obwohl hier meistens Namen und Daten weggelassen worden sind. Doch muß man sich bei der Auswertung dieses Quellentyps stets im klaren darüber sein, daß das Auswahlprinzip solcher Schreiben eben ein rein prozeßtechnisch-formales war und keineswegs repräsentativ für den historischen Gegenstand. So ließ sich etwa bei einem von mir kürzlich untersuchten böhmischen Inquisitorenhandbuch die verblüffende Feststellung treffen, daß die eigentlichen Ketzer in diesem Handbuch die geringste Rolle spielten — nur in 30 von 80 Schreiben war überhaupt von ihnen die Rede —, obwohl aus anderen Quellen der sichere Nachweis geführt werden kann, daß Böhmen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den führenden Ketzerzentren Europas gehörte, mit in die Tausende gehenden Verhörten und Verurteilten. Der bloß formale Gesichtspunkt bei der Auswahl solcher Schreiben hatte zudem zur Folge, daß eine Fülle von Schreiben aus älteren Inquisitorenhandbüchern aufgenommen wurde, die historisch also in ganz andere Zusammenhänge gehören — Zusammenhänge, deren Nachweis bei einer Edition zu den wichtigsten Aufgaben des Herausgebers gehört und eine Quelle dieser Art überhaupt erst einer gefahrlosen Benutzung erschließt. Denn bei dem erwähnten böhmischen Inquisitoren-Handbuch, das seit der Zeit des bekannten protestantischen Kirchenhistorikers Matthias Flacius Illyricus verschollen war und aufgrund seiner Nachricht als wichtigstes Zeugnis für das Vorhandensein von Waldensern in Böhmen galt, ließ sich nachweisen, daß sämtliche Textstücke dieses Handbuchs, wo *expressis verbis* von Waldensern die Rede war, aus französischen Inquisitoren-Handbüchern stammten, Flacius' Zeugnis also jeder Grundlage entbehrte.

Wieder anders steht es um die Problematik, aber auch um den Wert inquisitorischer Verhörprotokolle: Herbert Grundmann hat in einer beispielhaften Untersuchung gezeigt (*Deutsches Archiv* 21, 1965), in welch starkem Maße vorformulierte Frageschemata die angebliehen,

Fragment eines vom Prager Inquisitionsgericht geführten Registerbandes mit Verhörprotokollen, aufbewahrt im Zisterzienserkloster Heiligenkreuz, Niederösterreich (Signatur: Rubr. 7. IV. 13, fol. 151r.) — Die im Ausschnitt abgebildete Seite enthält Zeugenaussagen von Budweiser Ratsschöffen aus dem Jahre 1338 über häresieverdächtige Umtriebe in ihrer Stadt. Mit ihren Aussagen wollten die einen unliebsame Mitbürger oder Gegner im Stadtrat ausschalten, andere versuchten, durch angebliches Nichtwissen dem Inquisitor jeden Grund zum Einschreiten zu nehmen.



noch dazu lateinisch abgefaßten „Antworten“ der zumeist in der Volkssprache Verhörten prägten, so daß man künftig nur bei Gefahr gründlichen Irrtums Aussagen von Beklagten in einem Verhörprotokoll wird für bare Münze nehmen dürfen. Denn stereotype Fragemuster führen zwangsläufig auch bei den unterschiedlichsten Verhörsubjekten zu stark ähnelnden Antworten, die nur sehr bedingt die Wirklichkeit widerspiegeln — bezogen sowohl auf das, was gefragt, wie auf das, was nicht gefragt wurde. Solche gleichsam topischen Teile von spontanen Aussagen der Befragten zu unterscheiden, ist daher oft genug von ausschlaggebender Bedeutung für die historische Auswertung einer solchen Quelle. Sind die Antworten auf dogmatische Fragen infolge vorgefertigter Schablonen meist gleichförmig, der historische Aussagewert folglich meist gering, so ist der Personenkreis in jedem Verhör unterschiedlich, mit dem ein Verhörer in Verbindung stand und nach dem der Inquisitor sehr sorgfältig zu forschen pflegte. Sind nun die Verhörten aus Angst gesprächig, so entpuppen sich Verhörprotokolle als sozialgeschichtliche Quelle von oft einzigartigem Wert. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Für die Bevölkerungsstruktur Böhmens und Mährens besitzen wir vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. vor dem Einsetzen der Stadtbücher, kaum nennenswerte Quellen; denn in den auch nicht allzu zahlreichen Urkunden findet man ja doch nur im allgemeinen die Crème einer Bevölkerung wieder. Entsprechend stützte sich die Diskussion über den Landesausbau in Böhmen, das Verhältnis deutsch- und tschechischsprachiger Bevölkerung und deren Siedlungsgebiete primär auf die Ortsnamen- und Mundartenforschung, bei der Untersuchung von Personennamen meist allein auf städtische Urkunden mit den dort genannten ratsfähigen Familien. Neuentdeckte Fragmente von Verhörprotokollen einer 1335 — 1348 durchgeführten Inquisition in Böhmen lassen mit etlichen hundert Namen aus allen Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land bemerkenswerte sozialgeschichtliche Zusammenhänge erkennen, und zwar nicht nur zwischen Verhörten, angeblichen oder wirklichen Ketzern, sondern innerhalb einer Bevölkerung einer ganzen Landschaft. Ähnlich harren die weitaus reicheren Inquisitionsakten der südfranzösischen Ketzerverfolgung oder auch der Waldenser in der Mark Brandenburg und in Pommern der Auswertung, wenn nicht sogar der Edition. An diesen Akten mit ihrem reichen prosopographischen Material läßt sich ja nicht nur die Sozialstruktur ketzerischer Bewegungen erkennen, sondern aus ihnen lassen sich auch Aufschlüsse über die Sozialstruktur sowie über die, wenn man so will:

auführerische oder oppositionelle Haltung ganzer Bevölkerungsschichten gewinnen; denn abgesehen von dem, was sie zu Ketzern machte, waren Ketzer nichts anderes als normale Glieder der mittelalterlichen Welt.

Dieser letzte Aspekt geht schon weit über den Rahmen bloß häre-seologischer Quellenproblematik hinaus, womit ich jedoch gerade hoffe, das Interesse für diese speziellen Probleme ein wenig geweckt zu haben.

*Alexander Patschovsky*

#### Literaturhinweise

- Herbert Grundmann, Bibliographie zur Ketzergeschichte des Mittelalters (1900–1966) (1967).
- Herbert Grundmann, Ketzergeschichte des Mittelalters, in: Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, hg. von K. D. Schmidt und E. Wolf, Bd. 2, Lief. G, 1. Teil (†1967).
- Jeffrey Burton Russell, Dissent and Reform in the Early Middle Ages (1965).
- Rodolfo Leff, Heresy in the Later Middle Ages. The Relation of Heterodoxy to Dissent c. 1250–c. 1450. 2 Bde. (1967).
- Ilario da Milano, Le eresie popolari del secolo XI nell'Europa occidentale, in: Studi Gregoriani 2 (1947) S. 43–89.
- Raoul Manselli, Studi sulle eresie del secolo XII (Studi storici 5, †1975).
- Arno Borst, Die Katharer (Schriften der MGH 12, 1953).
- Kurt-Victor Selge, Die ersten Waldenser. Mit Edition des Liber Antiheresis des Durandus von Osca. 2 Bde. (Arbeiten zur Kirchengeschichte 37, 1967).
- Jean Gonnet – Amedeo Molnar, Les Vaudois au Moyen Age (1974).
- Amedeo Molnar, Storia dei Valdesi, Bd. 1: Dalle origini all'adesione alla Riforma (1176–1532) (1974).
- Robert E. Lerner, The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages (1972).
- Ketzer und Ketzerbekämpfung im Hochmittelalter. Eingeleitet und zusammengestellt von James Fearns (Historische Texte/Mittelalter 8, 1968).
- Heresies of the High Middle Ages. Selected Sources Translated and Annotated by Walter L. Wakefield and Austin P. Evans (1969).
- Quellen zur Geschichte der Waldenser. Hg. von Alexander Patschovsky und Kurt-Victor Selge (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 18, 1973).